



TOA-MAGAZIN
FACHZEITSCHRIFT ZUM TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Titelthema

„Krisenjahr“
2024?

Bestandsaufnahme der TOA-Praxis
und Perspektiven für die Zukunft

Gesetzgebung &
Rechtsprechung

Täter-Opfer-Ausgleich
bei Sexualdelinquenz

Wir stellen vor

„Encounter of the Encounters“

Einzelbeiträge

Meta-Analyse:
Wirksamkeit von RJ
bei Jugendlichen

TOA als Institution im
Haus des Jugendrechts

Inhaltsverzeichnis

Prolog	Seite 3	Rüdiger Hausmann	Seite 41
Thema „Krisenjahr“ 2024? – Bestandsaufnahme der TOA-Praxis und Perspektiven für die Zukunft		Selbstständig aktiv werden – wie überzeuge ich mit meinem Mediationsangebot?	
Berichte aus den Bundesländern		Gesetzgebung und Rechtsprechung	
Schleswig-Holstein	Seite 4	Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan	Seite 45
Mecklenburg-Vorpommern	Seite 6	Täter-Opfer-Ausgleich bei Sexualdelinquenz (BGH, Urteil vom 4. Januar 2024 – 5 StR 540/23)	
Hamburg	Seite 7	Wir stellen vor	
Niedersachsen	Seite 9	EFRJ Preisträger-Projekt: „Encounter of the Encounters“ (Interview Theresa M. Bullmann)	Seite 49
Berlin	Seite 12	Kultur	
Brandenburg	Seite 14	Buchrezension	Seite 52
Bremen	Seite 16	Michael J. Coyle & David Scott (2023): The Routledge International Handbook of Penal Abolition (von Theresa M. Bullmann)	
Sachsen-Anhalt	Seite 18	Einzelbeiträge	
Hessen	Seite 20	Catherine S. Kimbrell, David B. Wilson und Ajima Olaghère	Seite 53
Nordrhein-Westfalen	Seite 22	Zur Wirksamkeit von Restorative Justice-Verfahren für Jugendliche – Zusammenfassung einer systematischen Überprüfung inklusive Meta-Analyse	
Sachsen	Seite 24	Johanna Plückhahn	Seite 57
Thüringen	Seite 26	Täter-Opfer-Ausgleich als Institution im Haus des Jugendrechts	
Baden-Württemberg	Seite 27	Tagungsberichte	
Bayern	Seite 29	Theresa M. Bullmann	Seite 61
Saarland	Seite 31	12. Internationale Tagung des European Forum for Restorative Justice in Tallinn	
Rheinland Pfalz	Seite 31	Lorenn Walker	Seite 62
Weitere Einordnung und Perspektiven		Justiz-Innovationsgipfel auf Hawaii der „Hawai’i Friends of Restorative Justice“	
Martin Albert und Julia Wege	Seite 33	Extra	
Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit – Wirtschaftliche Dynamiken in einem komplexen Berufsfeld		Kampagne 2024: Wir feiern 30 Jahre § 46a StGB	Seite 63
Johannes Stehr	Seite 37	Impressum und Information	Seite 63
Warum es sinnvoll und notwendig ist, aus einer Alltagsperspektive für eine Wiedervergesellschaftung von Konflikten zu plädieren			

Prolog

Liebe Leser:innen

§ 46a StGB feiert dieses Jahr sein 30-jähriges Bestehen! Anlässlich dieses Jubiläums haben wir uns gefragt, wie es denn eigentlich derzeit ‚wirklich‘ um die Verfassung der bundesweiten Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs steht. Eine Frage, die leicht von den Lippen geht, aber gar nicht so leicht zu beantworten ist. Bundesweite Forschungsergebnisse zu neuen Entwicklungen im TOA – der Einfachheit halber hier verstanden als professionelle Konfliktvermittlungspraxis im strafrechtlichen Kontext – liegen neben der bundesweiten TOA-Statistik nicht vor.

Wir wissen, dass es in manchen TOA-Fachstellen kriselt.¹ Oder gekriselt und schlimmstenfalls sogar zur Auflösung der TOA-Fachstelle geführt hat.² Aber lassen sich diese problematischen Entwicklungen auf die bundesweite Gesamtsituation übertragen? Zeichnet sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen etwa ein „Krisenjahr“ für den TOA ab?! Oder wo stehen wir zurzeit? Das wollten wir herausfinden und haben in Zusammenarbeit mit der BAG TOA e.V. für diese Ausgabe zahlreiche Stimmen aus der TOA-Praxis in allen Bundesländern eingefangen. Mit dem Heft möchten wir einen Beitrag dazu leisten, dass die Probleme und Schwierigkeiten, die zurzeit drängen, entsprechend Gehör finden. Außerdem möchten wir erste Ideen zur Lösungsfindung sammeln. Grundlage der einzelnen Berichte war ein von uns gemeinsam mit der BAG TOA aufgesetzter Fragenkatalog, den die Praktiker:innen zur groben Strukturierung ihrer Texte nutzen konnten.

Nach einer (1.) Skizzierung der aktuellen Situation der TOA-Praxis,³ interessierten uns (2.) gegenwärtige Herausforderungen, mit denen sich die Fachstellen konfrontiert sehen, (3.) ihre bisherigen Strategien im Umgang mit diesen Herausforderungen, (4.) fehlende Notwendigkeiten zur Gestaltung eines ‚optimal funktionierenden‘ TOA-Arbeitsfeldes, (5.) bewährte Lösungsansätze in Zusammenhang mit früheren Herausforderungen, die für andere TOA-Fachstellen wiederum inspirierend sein könnten und (6.) positive Impulse für den TOA und neue Chancen für dessen weitere Entwicklung.

Den Aufruf zur Beteiligung haben wir an alle vorhandenen LAG-Sprecher:innen⁴ geschickt sowie – falls diese nicht Teil

der LAG waren – an ausgewählte öffentliche Träger⁵.

In den Bundesländern, in denen es keine zusammenhängende, heterogene Träger-Struktur gab, haben wir den Aufruf an einzelne TOA-Fachstellen und auf Landkreisebene agierende Akteur:innen⁶ gerichtet. In den einzelnen Rückmeldungen haben die Autor:innen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Die landes- oder gar trägerspezifischen Entwicklungen lassen sich somit nicht direkt miteinander vergleichen, ermöglichen dennoch diskutable Momentaufnahmen. Hieran anknüpfend wollen wir zusammen mit der BAG TOA ein bundesweites Treffen von Praxisvertreter:innen organisieren, an dem wir mit den vorliegenden Ergebnissen weiterarbeiten.

Der Themenschwerpunkt wird abgerundet mit drei die Entwicklungen einordnenden bzw. neue Impulse gebenden Beiträgen zu „wirtschaftlichen Dynamiken im komplexen Berufsfeld der Sozialen Arbeit“ (Prof. Dr. Martin Albert und Prof. Dr. Julia Wege), „dem Erfordernis einer Wiedervergesellschaftung von Konflikten“ (Prof. Dr. Johannes Stehr) und zu PR-Strategien für Mediator:innen (Rüdiger Hausmann).

In weiteren Rubriken lesen Sie u. a. eine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Beschluss des BGH vom 12.07.2023, Ergebnisse einer neuen Studie zur rückfallmindernden Wirkung von Restorative Justice-Angeboten, einen Erfahrungsbericht zur Einbettung des TOA-Angebots in ein Haus des Jugendrechts und ein Interview mit den Gewinner:innen des internationalen RJ-Awards für die Anerkennung ihrer Arbeit „The Encounter of the Encounters“, das Theresa M. Bullmann mit einem Teil der Gruppe am Rande der Konferenz des European Forum for Restorative Justice in Tallinn führte.

Im Namen der Redaktion

Ihr

C. Willms

Christoph Willms
Köln im Juli 2024



Bild: DBH-Fachverband e.V.

¹ Geringe Fallanregungen, finanzielle Schwierigkeiten, Fachkräftemangel usw.

² So z. B. nach mehr als 25 Jahren: die TOA-Fachstellen der Brücke Dortmund e.V. oder die Fachstelle des Dialog e.V. in Heidelberg.

³ Orientiert an Kriterien wie die Organisation und Finanzierung der TOA-Praxis, Fallzahlenentwicklungen, genutzte Qualitätssicherungsinstrumente.

⁴ Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

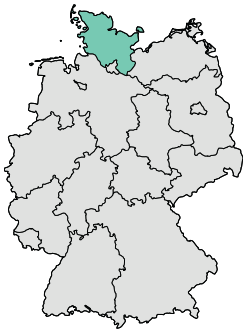
⁵ Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen, Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe Saarland, Staatsanwaltschaft Hamburg, Soziale Dienste der Justiz Berlin.

⁶ Aus Berlin, Duisburg und Münster (Nordrhein-Westfalen), Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Mecklenburg-Vorpommern), Landkreis Nordhausen (Thüringen).

Schleswig-Holstein

Antworten aus dem Landesarbeitskreis für Wiedergutmachungsdienste

von Andrea Haarländer



Im nördlichsten Bundesland bietet die TOA-Landschaft ein buntes Bild: Mediator:innen in Strafsachen sind bei der Gerichtshilfe des Landes, den Kommunen und bei Freien Trägern tätig. Zuweisungen kommen über die Staatsanwaltschaften und Gerichte, aber auch von den Betroffenen selbst. Es gibt einzelne Projekte wie den erweiterten TOA für Jugendliche oder das Opfer-Empathie-Training (OET) im Vollzug. Was auf den ersten Blick verwirrend wirkt, ist das Ergebnis langjährig gewachsener Strukturen in einem Bundesland, in dem die Justiz viel Wert auf ambulante Maßnahmen legt.

Schleswig-Holstein hat als Flächenland einige sehr große Landgerichtsbezirke. Die TOA-Fachstellen arbeiten im ländlichen Bereich zwar aufsuchend, können sich aber nicht in allen Flächenkreisen gleich gut vernetzen. Vor allem der zeitnahe, informelle Austausch mit den zahlreichen anderen Akteur:innen im jeweiligen Sozialraum ist nur begrenzt möglich.

Der TOA wird erwachsenen Geschädigten und Beschuldigten überwiegend im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angeboten. Dazu weisen die Staats- und Amtsanwäl:innen in den vier Landgerichtsbezirken sowohl den bei den Staatsanwaltschaften ansässigen Gerichtshelfer:innen als auch den Fachkräften bei Freien Trägern Fälle zu. Auch aus Gerichtsverfahren heraus werden TOA-Fälle angeregt. Das kommt jedoch deutlich seltener vor. Manchmal finden Betroffene selbst den Weg in eine Fachstelle und möchten einen TOA durchführen. Der geringe Bekanntheitsgrad der Mediation in Strafsachen spiegelt sich leider in den niedrigen Zahlen dieser Selbstmelder:innen wieder.

Im Jugendbereich werden TOA-Verfahren bei der Gerichtshilfe, bei Freien Trägern und bei der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) durchgeführt. Die Tabelle (rechts) zeigt, wie sich die Fälle verteilen. Die TOA-Statistik wird vom Ministerium für Justiz und Gesundheit jährlich erhoben, 2021 und 2022 wurden die Fallzahlen bei der JuHiS nicht abgefragt.

Am 01.07.2022 trat das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) in Kraft. Neben einer klaren Strukturierung der Aufgaben und Organisation von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht regelt das Gesetz mehrere Leistungen der ambulanten Straffälligen- und Opferhilfe, die von Freien Trägern angeboten werden. Mit der neuen Begrifflichkeit „Wiedergutmachungsdienste“ findet sich hier auch der TOA wieder.

TOA-Fallzahlen 2019-2022

Jahr	Freie Träger TOA-ERW	JuHiS TOA-JUG	Freie Träger TOA-JUG	Gerichtshilfe TOA-ERW + JUG	Gesamt
2019	621	201	232	737	1.791
2020	555	183	239	756	1.733
2021	627	n.e.	228	790	1.645
2022	556	n.e.	228	878	1.662

(Quelle: Ministerium für Justiz und Gesundheit, 2024)

Durch das ResOG SH wurden die Leistungen der ambulanten Resozialisierung, die in vielen Fällen von spezialisierten Fachkräften bei den Freien Trägern erbracht werden, normiert. Freie Träger sind künftig an der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu beteiligen. D.h. die Durchführung der Aufgaben wird an Freie Träger übertragen, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und andere Rechtsvorschriften oder öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Für die TOA-Fachstellen in freier Trägerschaft bringt das ein Stückchen mehr Sicherheit, da die Förderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung, die vom Träger jährlich beantragt werden muss, nun nicht plötzlich komplett wegfallen kann. Leider kann diese Förderung aber trotzdem auf das Vorjahresniveau gedeckelt werden – eine Situation, mit der wir 2024 infolge der Haushaltslücke, die seit dem Vorjahr aufklopft, nun konfrontiert sind. Tarifierhöhungen, steigende Energie- und Nebenkosten, all das deckt die Förderung des Ministeriums inzwischen nicht mehr kostendeckend ab.

Es ist für viele Fachkräfte frustrierend, dass wegen der nicht auskömmlichen Finanzierung wahrscheinlich viele Neuerungen und Anregungen, die das ResOG SH mitbringt, auf der Strecke bleiben könnten.

Die fortschrittlichen und praxistauglichen Ansätze im ResOG SH wie z. B. die Mitwirkung der Proband:innen bei der Gestaltung der Angebote durch Peer- und Mentor:innensysteme, die Einbeziehung von unterstützenden Begleiter:innen der Parteien und die Möglichkeit, dass betroffene Geschädigte oder Beschuldigte die Fachstelle selbst beauftragen können, einen TOA durchzuführen, erfordern eher mehr als weniger Ressourcen.

Ein persönliches Zwischenfazit

Als Mediatorin in Strafsachen hatte ich nach vielen Jahren der Praxis im Täter-Opfer-Ausgleich das Gefühl, dass dieses Angebot in der sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein durchaus gut eingeführt ist. Es gibt gesetzliche Grundlagen, Standards, eine gute Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Akteur:innen im Land.

Sein Potential schöpft der TOA trotzdem nicht aus. Die Vision, dass Menschen, die durch eine Straftat geschädigt wurden bzw. die Straftaten verübt haben, die Möglichkeit bekommen, die Folgen der Tat in einem sicheren Rahmen zu besprechen und selbstbestimmt eine Lösung zu finden, wird dadurch beschränkt, dass der TOA in der Bevölkerung immer noch viel zu wenig bekannt ist. Der Zugang für die Betroffenen erfolgt mehrheitlich über Zuweisungen aus der Justiz. Ohne einen Auftrag der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts an eine Fachstelle, die sich dann an Verletzte und Proband:innen wendet und über den TOA informiert, erhalten Geschädigte und Beschuldigte selten Kenntnis von diesem Angebot.

Vor diesem Hintergrund ist es sehr positiv, dass das ResOG SH in § 21 Abs. 4 erklärt, dass „die Beauftragung der Ausgleichsstellen auch (...) durch die Verletzten, Probandinnen und Probanden selbst erfolgen“ kann. Die Herausforderung ist nun, das Angebot des TOA bekannt zu machen und neben der Justiz weitere Kooperationspartner:innen bzw. Multiplikator:innen zu finden. Fachkräfte profitieren von einem guten Kontakt zum jeweiligen Sozialraum, damit zusammen mit allen Stakeholder:innen gute Ideen und Projekte entwickelt und umgesetzt werden können. Fachstellen würden sich dadurch ein Stück weit von der Abhängigkeit der justiziellen Zuweisungen emanzipieren und durch eine stärkere Einbindung von regionalen Akteur:innen die Gemeinschaft als wichtigen Stakeholder beim Bemühen um Wiedergutmachung mehr einbeziehen können.

Ich frage mich manchmal, ob die Nähe zur Justiz bzw. die rechtliche Verankerung des TOAs in StGB und StPO dazu beiträgt, dass bei Diskursen unter Praktiker:innen im TOA häufig Formalitäten und rechtliche Fragen im Vordergrund stehen.

Aus meiner Praxis als Mediatorin in Strafsachen erinnere ich engagierte Diskussionen über die Durchführung des TOAs: Schreibe ich das Opfer oder die tatverantwortliche Person zuerst an, oder schreibe ich alle gleichzeitig an? Ist ein runder Tisch besser, sollte gar kein Tisch im Raum sein? Hat der oder die Täter:in sich bemüht und vor allem genug bemüht?

Regelmäßig steht bei den Fachkräften der Freien Träger zudem das Thema Fallzahlen im Fokus. Das ist nachvollziehbar, da im Jahresbericht an das Ministerium für Justiz die Fallzahlen nachgewiesen werden müssen. Der jeweils geförderte Stellenumfang ist an eine festgelegte Fallkennzahl gekoppelt. Fachkräfte haben jedoch nur begrenzt Einfluss auf die Zuweisungspraxis der Justiz.

Dabei geraten leider manchmal die Inhalte und Ergebnisse der Begegnungen im TOA aus dem Blick. Wie schön und aufregend, manchmal schwer und berührend, anstrengend, aber auch befreiend und oft unglaublich die Geschichten sind, die Menschen bei den Treffen erzählen und wie sie ganz individuelle Lösungen finden. Und ich frage mich, wie wir besser vermitteln können, was jenseits von Standards und Paragraphen in den Begegnungen der Menschen und ihren Dialogen sichtbar und spürbar ist?

Für die dringend notwendige Öffentlichkeitsarbeit und eine umfassendere gesellschaftliche Vernetzung brauchen die Fachkräfte neben ihren Visionen ausreichend finanzielle Ressourcen, damit möglichst viele Betroffene von Straftaten erreicht werden können und diejenigen, die an einem TOA teilnehmen möchten, ein individuell angemessener Rahmen für die Gespräche mit den Fachkräften und miteinander angeboten werden kann.

Zur Information

*Die Reihenfolge, in der die Berichte aus den 16 Bundesländern erscheinen:
von Norden nach Süden.*

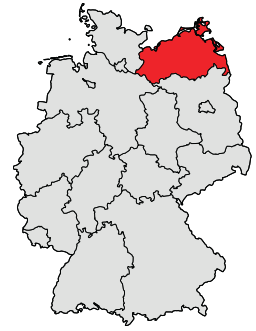
Abweichungen entstehen bedingt durch das Layout.

Mecklenburg-Vorpommern

Antworten aus der AWO Vielfalt

Mecklenburgische Seenplatte gGmbH

von Heike Wiechmann und Andrea Zander



Seit Januar 2014 hat sich die AWO Vielfalt Mecklenburgische Seenplatte gGmbH auf den Weg gemacht, um im gesamten Landkreis Dienstleistungen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Beratung und Therapie, Prävention, Bildungsarbeit, Straffälligenhilfe, Arbeitsintegration und Eingliederungshilfe anzubieten. Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein kleiner Bereich dieser Angebote. Dabei wird zwischen TOA-Verfahren im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht unterschieden. Unser Träger ist in beiden Bereichen tätig.

Mecklenburg-Vorpommern ist nach Landgerichtsbezirken aufgeteilt. Die jeweiligen Staatsanwaltschaften haben über die jeweils regional tätigen Freien Träger, die TOA-Projekte anbieten, Kenntnis und übergeben die Aufträge. Für unsere Region ist die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg zuständig. Nach unserem Kenntnisstand ist neben der AWO Vielfalt noch der Verein Soziale Projekte (VSP) im Jugendstrafrecht in unserem Landkreis tätig. Weitere Träger in Mecklenburg-Vorpommern, die den TOA anbieten, sind uns nicht bekannt.

In unserem Träger gibt es derzeit zwei aktive Mediatorinnen in Strafsachen und drei weitere Mitarbeiter:innen, welche die Ausbildung haben, jedoch aktuell keine TOA-Verfahren durchführen. Daher kann die Bezeichnung einer TOA-Fachstelle nicht verwendet werden. Die aktiven Mitarbeiterinnen führen die TOA-Verfahren als Teilspezialisierung durch; d. h., sie sind für weitere Arbeitsbereiche bzw. in Leitungsfunktionen tätig. Der Anteil an der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden beträgt ca. 10 Prozent. Dadurch besteht bei unserem Träger nicht die Möglichkeit, eine Person für eine Fachstelle zu besetzen, da es beim größten Landkreis aufgrund der Infrastruktur und der geringen Fallzahlen nicht möglich wäre.

Die Finanzierung im Allgemeinen Strafrecht erfolgt über eine Antragsstellung bei der Generalstaatsanwaltschaft Rostock. Die Fälle aus dem Jugendstrafbereich werden vom zuständigen Jugendamt finanziert.

Das Fallaufkommen im Jahr 2023 lag bei neun Fällen im Allgemeinen Strafrecht und bei 13 Fällen im Jugendstrafbereich. Aktuell (Mai 2024) sind es drei Fälle im Allgemeinen Strafrecht und sieben Fälle im Jugendstrafrecht innerhalb unseres Trägers.

Die Entwicklung der TOA-Fallzahlen in den letzten zehn Jahren war in der Tendenz rückläufig; ein weiterer Rückgang lässt sich auch mit Blick auf die aktuellen Fallzahlen erkennen. Um trotz alledem die Qualität zu wahren, finden regelmäßig Supervisionen, Evaluationen im Fachteam und regelmäßiger Fachaustausch zwischen den aktiven/ausgebildeten Mediatorinnen statt.

Die fehlende oder schlechte Infrastruktur in der ländlichen Gegend Mecklenburg-Vorpommerns erschwert die Durchführung der TOA-Verfahren. Um den günstigsten Standort für die Beteiligten anzubieten, ergeben sich für die Mediatorinnen eine hohe Arbeitsintensität (Fahr- und Arbeitszeiten) und hohe Kosten für den Träger. Bei den derzeit geringen Fallzahlen muss beachtet werden, dass eben jeder einzelne Fall in der Durchführung hoch aufwendig ist.

Bei einer beruflichen Umorientierung oder einem Weggang der Mediatorinnen könnte das TOA-Projekt nicht weitergeführt werden. Die Ausbildung weiterer Mitarbeitende müsste genau überdacht werden. Die ausgebildeten, jedoch nicht aktiv tätigen Mediator:innen sind in anderen Arbeitsfeldern tätig und könnten nicht kurzfristig abberufen werden. Eine Fortführung wäre somit nicht gesichert.

Zur Verbesserung der Arbeitssituation gab es vor Corona kurzfristige Erfolge in Form von höheren Fallzahlen durch gemeinsame Gesprächsrunden mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft und Freien Trägern. Derzeit können diese regionalen Treffen mangels Zeitgründen nicht umgesetzt werden.

Wünschenswert wäre eine ausfinanzierte TOA-Fachstelle mit entsprechenden Fallzahlen, welche z. B. Netzwerktreffen/Arbeitstreffen etc. mit Freien Trägern in Mecklenburg-Vorpommern und Kooperationspartner:innen organisiert.

Unser Träger bearbeitet TOA-Fälle seit 25 Jahren. Leider ist der Kontakt überregional verloren gegangen. Wir gehen davon aus, dass andere Träger ähnlich wenig Fälle bearbeiten und deshalb ebenfalls aus Zeitgründen die Netzwerkarbeit oder aber das ganze Projekt eingestellt haben.

Hamburg

(1) Antworten aus der TOA-Fachstelle Hamburg (Erwachsenen-TOA)

von Birgit Blaser



Die spezialisierte TOA-Fachstelle für erwachsene Beschuldigte in Hamburg ist direkt in die Staatsanwaltschaft Hamburg eingebunden. Dies ermöglicht kurze Wege sowie eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Dezentern:innen. Die Zahl der zu bearbeitenden TOA-Fälle liegt zwischen 400 und 600 pro Jahr bei vier Mitarbeiterinnen auf drei vollen Stellen. Durch den guten Ausbau des ÖPNV und die zentrale Lage der TOA-Fachstelle, können die Verfahrensbeteiligten Termine bei der TOA-Fachstelle in der Regel problemlos wahrnehmen. Außentermine sind daher nicht erforderlich und bei nicht wahrgenommenen Terminen kann die Zeit anderweitig genutzt werden.

Eine TOA-Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts und die TOA-Standards bilden die Grundlage der Arbeit der TOA-Fachstelle. Es finden regelmäßige Teambesprechungen und auch kollegiale Beratung statt. Bei Bedarf besteht für die TOA-Vermittlerinnen die Möglichkeit, Fall-Supervision in Anspruch zu nehmen. Mit dem Jugend-TOA (bei mehreren freien Trägern) besteht ein fachlicher Austausch.

Die „Stiftung Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten“ vergibt bei Bedarf zinslose Darlehen an ausgleichsbereite Beschuldigte mit geringen finanziellen Mitteln. Nach ca. drei bis vier zuverlässig geleisteten Ratenzahlungen durch die Beschuldigten wird die vereinbarte Ausgleichszahlung vollständig an die Geschädigten ausgezahlt. Die Beschuldigten können den Betrag in für sie leistbaren Raten über einen längeren Zeitraum an die Stiftung zurückzahlen. Das Angebot wird gern in Anspruch genommen und führt insbesondere bei den Geschädigten zu großer Zufriedenheit. Den Geschädigten erspart dieses Vorgehen Kosten und Zeit und sie können vergleichsweise zeitnah mit dem Vorfall abschließen (anders als bei einer langwierigen Ratenzahlung).

Aktuell wird die Arbeit der TOA-Fachstelle von einem Doktoranden an der Universität Leipzig zur Frage der Wirkung des TOAs auf Geschädigte evaluiert.

Derzeit gibt es keine konkreten organisatorischen oder strukturellen Probleme. Die direkte Nähe zu den Auftraggebern innerhalb der Staatsanwaltschaft bietet für die TOA-Vermittlerinnen die Möglichkeit, immer wieder bedarfsorientiert interne TOA-Infoveranstaltungen anzubieten und durchzuführen.

Eine regelmäßige persönliche Präsentation des TOAs in der Assessor:innen-Fortbildung bringt den TOA ins Bewusstsein vieler Dezentern:innen und weckt Interesse am TOA. Die Möglichkeit, uns bei Fragen jederzeit anzurufen, und der regelmäßige Austausch führen zu verlässlichen Fallzuweisungen, ganz unabhängig von der normalen Fluktuation innerhalb der Staatsanwaltschaft.

Polizei und Strafgerichte sind ebenfalls über das TOA-Angebot informiert. In geeigneten Fällen gibt die Polizei TOA-Flyer mit ersten Informationen und den Kontaktdaten der TOA-Vermittlerinnen an Verfahrensbeteiligte, die sich dann bei Interesse eigeninitiativ bei der TOA-Fachstelle melden können. Der/die zuständige Dezentern:in wird darüber informiert und entscheidet, ob eine Zuweisung des Falles an die TOA-Fachstelle erfolgen soll.

Als hilfreich erweist sich eine Verfügungsvorlage im Dezentern:innen-Schreibwerk, die es Staatsanwält:innen ermöglicht, mit wenig Aufwand parallel zur Anklage einen TOA nach § 46a StGB anzulegen. Die TOA-Fachstelle bekommt in diesen Fällen eine Kopie-Akte und kann die Ausgleichsbemühungen zeitnah aufnehmen, um im Idealfall noch vor Beginn der Hauptverhandlung dem Gericht erste Ergebnisse mitteilen zu können. Auch an dieser Stelle besteht meist eine enge Kooperation mit dem zuständigen Gericht.

Aus unserer Sicht werden die Rahmenbedingungen der TOA-Fachstelle bei der Staatsanwaltschaft Hamburg als positiv bewertet, die anhaltend eine Arbeit auf hohem Niveau ermöglichen. Dabei gestaltet sich nach wie vor die Nähe zu Staatsanwaltschaft und Gericht als sehr hilfreich und auch die Tatsache, dass der TOA vonseiten der Behördenleitung der Hamburger Staatsanwaltschaft unterstützt und gefördert wird.

Das Team der TOA-Fachstelle Hamburg bei der StA Hamburg (Erwachsenen-TOA) besteht zurzeit aus: Birgit Blaser, Kirsten Kirstein, Heike Königs und Susanne Weßling.

(2) Antworten aus freier Trägerschaft vom AMA e.V. zum Jugend-TOA

von Marcel Gideon

Grundlegende Rahmenbedingungen

Der Jugend-TOA in Hamburg wird aktuell von drei Jugendhilfe-Trägern angeboten. Alle Träger sind spezialisiert auf die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden und bieten neben dem TOA weitere ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren sowie bei Bedarf weiterführende Beratungsangebote an (u. a. psychologische Beratung oder Schuldnerberatung).

Durch die Freie Hansestadt Hamburg bzw. die zuständigen Fachämter werden gute Rahmenbedingungen vorgehalten. Zu nennen sind bspw. gut erreichbare Räumlichkeiten sowie ausreichende personelle Ressourcen. Positiv hervorzuheben ist ein angemessen ausgestatteter Opferfonds. Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte können diesen in Anspruch nehmen, um eine erste Wiedergutmachung zu erarbeiten. Die notwendigen Sozialstunden (max. 16 Tage) können sie u. a. direkt bei den Jugendhilfe-Trägern erbringen. Dies bietet den Vorteil unkomplizierter und schneller Vermittlung der nötigen Sozialstundentermine. Im Hinblick auf die Fall- und Beziehungsarbeit mit den Klient:innen sowie die Umsetzung der Wiedergutmachung ist dies durchaus von Vorteil, da bei Problemen schnell reagiert werden kann und Lösungen/Klärungen zeitnah realisiert werden. Ebenfalls sehr positiv hervorzuheben sind die Kooperation und Vernetzung mit den zuständigen Jugendgerichtshilfen der jeweiligen Stadtbezirke. Hier besteht ein guter und regelmäßiger Austausch mit den fallzuständigen Kolleg:innen.

Entwicklung des TOA

Die Entwicklung der Fallzahlen ist in den vergangenen Jahren weitestgehend konstant, verharzt jedoch auf niedrigem Niveau. Die Art der zugewiesenen Fälle bewegt sich dabei nach wie vor im Spektrum von leichten bis mittelschweren Delikten. Es dominieren jugendtypische Straftaten wie Körperverletzung, Betrug, Bedrohung oder Sachbeschädigung. Eine Besonderheit stellen TOAs bei ‚leichten‘ Sexualdelikten dar. In diesem Deliktbereich wurden in den vergangenen zwei Jahren erstmals elf Fälle seitens der Hamburger Justiz zugewiesen. Die Arbeit in diesen Fällen stellt nochmals besondere Anforderungen an Vorbereitung und Durchführung eines Ausgleichs, um sowohl der Straftat als auch den Erwartungen der Beteiligten (hier insbesondere dem Schutzbedürfnis der Geschädigten) sowie der Justiz Rechnung zu tragen. Stärker nachgefragt als ein TOA sind jugendgerichtliche oder staatsanwaltliche Auflagen der Schadenswiedergutmachung

– oft in Kombination mit klaren Vorgaben zu Höhe und Art und Weise der Erbringung (durch Sozialstunden/durch Raten in Höhe von Summe x). Für die Justiz bietet es den Vorteil von klar messbaren Auflagen und Ergebnissen inkl. entsprechender Fristen und Konsequenzen (bei Nichterfüllung).

In Bezug auf die pädagogische Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen sowie den betroffenen Geschädigten ist dies ambivalent zu bewerten. Auf der einen Seite steht eine erste materielle Wiedergutmachung zugunsten der Geschädigten. Diese schafft Klarheit, teils Erleichterung („Die Richter:in oder der Staatsanwalt hat entschieden, dass ...“) und kann bspw. bei komplexen Schmerzensgeldfragen den Beteiligten den Druck nehmen. Andererseits bleibt der Grundgedanke eines persönlichen Ausgleichs zwischen Täter:in und Opfer weitestgehend außen vor und fokussiert sich auf die materielle Wiedergutmachung. Der Handlungsspielraum für die Beteiligten ist nochmals geringer, was mitunter durchaus für Unmut bei den Beteiligten sorgt. Insbesondere bei Geschädigten erfordert dies umfassende Beratungsarbeit, um Entscheidungen der Justiz zu vermitteln sowie ihre konkreten Möglichkeiten zu erläutern. Ich muss jedoch hervorheben, dass grundsätzlich eine (erste) Wiedergutmachung im Strafverfahren von den meisten Geschädigten positiv aufgenommen wird. Ein weiterführender persönlicher oder schriftlicher Ausgleich wird i. d. R. nicht gewünscht, wenngleich die meisten durchaus an einer Einschätzung „ihrer Täter:innen“ interessiert sind.

Problemfelder und Blick in die Zukunft

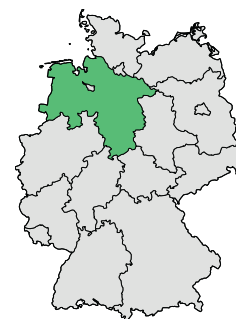
Ausbaufähig bleibt die Kooperation mit der Justiz. Hier mangelt es an konkretem Feedback von Richter:innen und Staatsanwält:innen zum TOA. Dies ist jedoch aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Justiz, personellen Wechsel sowie auch angesichts des Fachkräftemangels nicht verwunderlich. Hier trotzdem Wege zu einer besseren Kooperation zu finden, um den TOA im Jugendstrafverfahren (und dessen Vor- und Nachteile) besser hervorzuheben, bleibt daher eine Herausforderung. Ebenso bedeutend bleibt die Einbettung des TOAs in bestehende Träger-Strukturen. Dies gilt umso mehr, da Klient:innen durchaus Hilfebedarf zu unterschiedlichen Themen (u. a. Wohnsituation) äußern. Hier (erste) Hilfen aus einer Hand anbieten zu können, statt Verweisberatung zu betreiben, ist meines Erachtens nach absolut von Vorteil. Es erfordert jedoch wiederum entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen.

Niedersachsen

(1) Antworten aus freier Trägerschaft

Fachstellen Konfliktschlichtung e.V., Kontakt e.V. und VHS Emden e.V.

von Hilke-Kenkel-Schwartz, Ilka Papendorf und Linda Aeilts



Täter-Opfer-Ausgleich nach dem Erwachsenenstrafrecht

Die Reise für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Erwachsenenstrafrecht begann in Niedersachsen in den 1980er-Jahren. Der Verein Konfliktschlichtung wurde 1987 in Oldenburg gegründet und war bundesweit einer der ersten, der den TOA professionell durchführte. Die Waage e.V. begann im Jahr 1992, das Mediationsbüro Emden, der SKM Lingen und der Präventionsrat Harlinger Land folgten ebenfalls als freie Träger und sind bis heute tätig. Diese fünf freien Träger werden in Niedersachsen durch justizielle Konfliktschlichtungsstellen des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) ergänzt. Die Zuständigkeiten in den Regionen sind sehr heterogen. In der Stadt Hannover beispielsweise ist die Waage e.V. für den kompletten Erwachsenen-TOA zuständig, im Landgerichtsbezirk Oldenburg wird er je nach geradem bzw. ungeradem Aktenzeichen entweder vom Verein Konfliktschlichtung oder vom AJSD übernommen.

Das Land Niedersachsen gewährt den freien Trägern eine finanzielle Unterstützung¹, um den TOA gemäß § 46a Strafgesetzbuch und § 155a Strafprozessordnung sicherzustellen. Gefördert werden 90 Prozent der Brutto-Personalausgaben im TOA. Die restlichen 10 Prozent und Sachkosten müssen über Spenden und Bußgeldzuweisungen der Justiz aufgebracht werden. Die ‚politische Liste‘ hat in den vergangenen vier Jahren zusätzliche Mittel eingestellt, diese konnten bislang aber nicht verstetigt werden. Anlässlich einer Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 2009 führte das Justizministerium eine vereinheitlichte Jahresstatistik ein, die die Tätigkeit der freien Träger und des AJSD vergleichbar abbildet. Das Fallaufkommen in den Jahren 2020 bis 2023 bewegte sich auf einem jährlichen Niveau von 1.700 bis 2.100 Fällen, davon bearbeiten die freien Träger im Mittel ca. 40 Prozent der Fälle.

Aktuell jedoch bangen die freien Träger im Erwachsenenbereich um ihr Fortbestehen. Die weitere und verstetigte Förderung durch das niedersächsische Justizministerium wurde infrage gestellt. Am 6. Oktober 2023 fand ein Gespräch zwischen der Justizministerin Frau Dr. Wahlmann und den freien

Trägern statt. Dort erhielten diese die Hiobsbotschaft, dass aufgrund einer Prüfung des Landesrechnungshofs darüber entschieden werden soll, ob der AJSD den TOA in Gänze übernehmen kann. Käme es zu dieser Übernahme, würde das für die freien Träger das ‚Aus‘ bedeuten. Für das Jahr 2024 wurde im Rahmen des Vertrauensschutzes die Förderung vorerst weitergezahlt.

Nach dem Gespräch im Oktober 2023 fertigten alle freien Träger Stellungnahmen an, die dem Justizministerium als Grundlage für dessen Stellungnahme gegenüber dem Landesrechnungshof dienen sollten. Dies erfolgte im ersten Quartal 2024, hat jedoch bisher keine Entscheidung nach sich gezogen. Auch um die Gelder aus der ‚politischen Liste‘ muss jährlich geworben und gebangt werden.

Die Vertreter:innen der freien Träger suchten wiederholt Kontakt zur Politik und zu anderen an der Entscheidung beteiligten Personen, um Informationen zu erhalten oder ihrerseits über die derzeitige Situation zu informieren. Aktuell wurde ein Brief an das Justizministerium geschrieben, in welchem erneut um ein Gespräch und eine positive Entscheidung gebeten wurde. Die freien Träger selber tauschen sich regelmäßig aus und informieren sich gegenseitig über die weitere Entwicklung. Dieses Netzwerk stärkt die Träger und handelnden Personen, um mit den herausfordernden Umständen umgehen zu können und den Optimismus in unserer gesellschaftlich so wichtigen Tätigkeit zu erhalten. Doch die Unsicherheit bindet Ressourcen.

Neben dem zeitlichen Einsatz bei Gesprächen, Stellungnahmen und Kontaktaufnahmen zu Entscheidungsträger:innen, ist die psychische Belastung sehr hoch. Längerfristig um die eigene berufliche Zukunft zu bangen, schadet dem eigentlichen Bestreben nach Weiterentwicklung der beruflichen Praxis, Verbesserung der Rahmenbedingungen und fachlichem Austausch. In vielen Arbeitsbereichen gestaltet sich eine Neubesetzung von Stellen aufgrund der fehlenden Fachkräfte schwierig, dies wird durch die unsicheren Rahmenbedingungen noch verstärkt. Deshalb kämpfen wir weiter um eine verstetigte und passende Förderung, die den freien Trägern die Etablierung, Weiterentwicklung und Innovation des Täter-Opfer-Ausgleichs ermöglicht, der wir uns alle verpflichtet und verbunden fühlen.

¹ Grundlage: „Fördergrundsätze für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenen Strafrecht“, Download, zuletzt abgerufen am 07.06.2024: https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/strafrecht_und_soziale_dienste/tater_opfer_ausgleich/taeter-opfer-ausgleich-10693.html.

Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht

Ebenfalls in den 1980er-Jahren machte sich in Niedersachsen der TOA im Jugendstrafrecht auf den Weg. Der Kontakt e.V. in Alfeld war mit seiner Gründung 1985 das erste Projekt im ländlichen Raum, das sich dieser Form der Konfliktschlichtung widmete. Zeitnah entstanden neben den freien Trägern, z. B. in Oldenburg, Lüneburg und Brake, auch diverse, spezialisiert arbeitende TOA-Einrichtungen in Jugendämtern: In Hannover, in Northeim und in Hildesheim, um nur einige Vorreiterprojekte zu nennen. Gemeinsam wurden Konzepte erstellt und an den bundesweiten Qualitätsstandards wurde mitgearbeitet, um die Arbeit von Anfang an auf eine fundierte und qualitativ ausgereifte Basis zu stellen.

Seit 1991 wird der TOA, gemeinsam mit anderen ambulanten Angeboten der Jugendhilfe für straffällige Jugendliche, unter Beteiligung des Landes Niedersachsen finanziert². Voraussetzung dafür ist eine angemessene Beteiligung der Kommune. Das Land Niedersachsen setzte sich, gemeinsam mit der LAG für ambulante Angebote, von Anfang an auch für die qualitative Ausgestaltung des TOAs ein. Seit 2021 steht in den Landesrichtlinien erstmals der Begriff „Restorative Justice“ und alle darunterfallenden Ausgleichsangebote der Mediation in Strafsachen werden dadurch – neben dem klassischen TOA – ebenfalls finanziert. Einmal mehr erweist das Land Niedersachsen sich auf dieser Ebene als Vorreiter.

Ein Wermutstropfen ist die zu niedrige finanzielle Förderung. Die Landesförderung war anfangs als hälftiger Zuschuss zu den Personalkosten gedacht. Allerdings entspricht ein Zuschuss in Höhe von bis zu 21.000 Euro pro Stelle schon lange nicht mehr der Hälfte der Arbeitgebendenkosten einer pädagogischen Fachkraft. Folge ist, dass die tariflich sachgerechte Bezahlung nicht immer gewährleistet ist und der Zuschuss der Kommunen exponentiell steigt. Ist der kommunale Träger nicht bereit, bei Gehaltsanpassungen mitzugehen und/oder Lücken zu schließen, wird der Eigenanteil der Einrichtungen immer größer. Die Lücke, die zwischen einer deckenden Finanzierung und den Zuschüssen klappt, hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass Abteilungen der ambulanten Angebote in einigen Einrichtungen schließen mussten.

Die LAG hat 2023 einen Antrag auf Erhöhung des Landeszuschusses gestellt. Anfangs mit hoffnungsvoller Aussicht, wurde der Antrag letztlich in der Plenarsitzung der Haushaltsverhandlungen abgelehnt. Trotz allem sind wir weiterhin mit der Landespolitik im Gespräch und hoffen, dass die positiven Rückmeldungen sich am Ende in einer tatkräftigen Unter-

stützung widerspiegeln und die Zuschüsse in einem zweiten Anlauf erhöht werden.

Das Fallaufkommen im Jugend-TOA ist in den Einrichtungen sehr unterschiedlich und abhängig von diversen Faktoren. In Einrichtungen, in denen der TOA zu 5 % einer vollen Stelle neben anderen Aufgaben miterledigt wird, fällt ein Ausbau schwer. Insgesamt steht der TOA in integriert arbeitenden Einrichtungen in der Gefahr, eine Randerscheinung zu bleiben, da Pflichtaufgaben vorgehen und nicht nur die fachgerechte Durchführung, sondern auch die Etablierung des TOAs Zeit und Engagement brauchen. Aber nicht immer liegt es an der Form der Einbettung in die Institution. Nach wie vor ist die Zuweisung von Fällen personenabhängig. Wir hören beispielsweise von Staatsanwaltschaften, die sich grundsätzlich weigern, TOA-Fälle zuzuweisen. In kleineren Bezirken haben manchmal einzelne Personen das Sagen, die dem TOA nicht wohlgesinnt sind. Die meisten Einrichtungen bearbeiten allerdings genügend Fälle, um den Fortbestand zu sichern. Bei einigen anderen Trägern erfahren wir gerade einen Boom an Fallzuweisungen. All diese Situationen spiegeln einen TOA-Alltag wider, der deutlich macht, dass TOA dort, wo er auf allen Ebenen gewollt ist, gelingen kann, aber auch der intensive Einsatz der Fachkräfte nicht abbrechen darf.

Qualität und Gemeinschaft bilden ein tragfähiges Netzwerk

Grundsätzlich arbeiten die Träger im Erwachsenen- und Jugend-TOA in Niedersachsen aktiv an einer qualitativen Ausrichtung und Weiterentwicklung ihres Angebots und sind in diversen Netzwerken miteinander verbunden. Viele freie und auch einige öffentliche Träger beteiligen sich über die TOA-Falldatenbank an der bundesweiten statistischen Auswertung. Einige freie Träger sind als zertifizierte Fachstelle durch das TOA-Gütesiegel anerkannt, das von der BAG-TOA e.V. gemeinsam mit dem TOA-Servicebüro nach Prüfung des Trägers vergeben wird. Außerdem sind einige freie Träger und viele Mediator:innen Mitglied der BAG-TOA e.V. und unterstützen damit Vernetzung, Kooperation, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des TOAs. Sowohl die Netzwerkarbeit im Land als auch landesübergreifend hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass der TOA in Niedersachsen anerkannt ist und gesichert werden konnte. Wir setzen unser Vertrauen darauf und in die Landespolitik, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird.

Ergänzung (Juli 2024):

Wie das Justizministerium gerade mitgeteilt hat, wird im nächsten Jahr eine Evaluation zum TOA in Niedersachsen durchgeführt werden. Das Ergebnis dient als Grundlage einer endgültigen Entscheidung. Die freien Träger lässt diese Nachricht zunächst aufatmen, da der Prozess vermutlich erst 2026 abgeschlossen werden kann und die Finanzierung bis dahin wie gewohnt beibehalten wird. Wie es danach weitergeht, bleibt ungewiss.

² „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige“; Download, abgerufen am 07.06.2024: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/jugendsozialarbeit/jugendhilfe_fur_junge_straffaellige/ambulante-sozialpaedagogische-angebote-der-jugendhilfe-fuer-junge-straffaellige-93888.

(2) Antworten aus dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen

von Tanja Mundt

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird in Niedersachsen von verschiedenen Trägern durchgeführt. Neben dem staatlichen TOA-Angebot im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) führen zum gegenwärtigen Zeitpunkt fünf freie Konflikt-schlichtungsstellen (Waage Hannover e.V.; Konflikt-schlichtung Oldenburg e.V.; Katholischer Verein für soziale Dienste – SKM; Präventionsrat im Harlingerland e.V. und die Volkshochschule Emden) den TOA durch.

Daneben wird in einigen Städten und Gemeinden ein TOA für Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren von der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) angeboten.

Die fünf freien Träger finanzieren sich in Niedersachsen durch ein Mischsystem. Ein Teil der Finanzierung kommt aus öffentlichen Mitteln (Zuwendungen in Form von Projektförderung über das Justizministerium), daneben erhalten die Institutionen Spenden von Privatpersonen, Unternehmen oder Stiftungen oder sie können Fördermittel von nationalen oder internationalen Organisationen für die Kriminalprävention erhalten. Die genaue Finanzierung der freien Träger variiert je nach Organisation.

Das Fallaufkommen ist im AJSD und bei den freien Trägern in den letzten fünf Jahren gesunken:

Fallzahlentwicklung AJSD und Freie Träger 2019 - 2023:
(Abgeschlossene Verfahren)

Jahr	AJSD	Freie Träger
2019	1.447	858
2020	1.248	924
2021	951	821
2022	1.120	726
2023	1.128	726

Zur Qualitätssicherung nutzen der AJSD Niedersachsen und die freien Träger einen einheitlichen Erhebungsbogen zur Erfassung der Fallzahlen. Daneben finden periodisch, organisationsübergreifende Dienstbesprechungen statt. Alle Träger arbeiten nach den bundesweiten TOA-Standards in Niedersachsen.

Derzeit werden zwei maßgebliche Herausforderungen im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs in Niedersachsen gesehen:

1. Abhängigkeit von zuweisenden Stellen: Die Anzahl der Fälle, die dem TOA zugewiesen werden, hängt stark von den Kapazitäten und der Haltung der Mitarbeitenden in den zuweisenden Stellen (Gerichten oder Staatsanwaltschaften) sowie deren Wissensstand über TOA-Verfahren ab. Das Potenzial geeigneter Fälle wird aus Sicht der im TOA Tätigen nicht voll ausgeschöpft. Zu beobachten ist, dass die Zuweisungspraxis häufig personenabhängig ist, sodass der TOA oftmals nur von engagierten Einzelpersonen getragen wird. Im täglichen Dienstgeschäft der Richter:innen sowie Amts- und Staatsanwält:innen scheint es noch Möglichkeiten zu geben, den TOA stärker einzubeziehen, wenn Bedenken hinsichtlich einer Verlängerung der Verfahrensdauer reduziert werden können.
2. Standardisiertes Arbeiten: Eine konsistente Qualität über verschiedene Träger und Regionen hinweg sicherzustellen, erfordert eine standardisierte Vorgehensweise, um Fairness und Effizienz zu gewährleisten. Dies ist in einem Flächenland wie Niedersachsen eine Herausforderung.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen arbeiten der AJSD, die freien Trägerorganisationen und alle weiteren relevanten Akteur:innen eng zusammen, um unter anderem die Strukturen für den TOA in Niedersachsen zu verbessern, die Abhängigkeit des TOAs von freien Kapazitäten bei Einzelpersonen und zuweisenden Stellen zu verringern und standardisierte Verfahren wie z. B. Zählweisen von TOA-Verfahren abzustimmen.

In Niedersachsen konnten die im TOA Tätigen daneben feststellen, dass bestimmte Delikte seit bzw. nach der Coronapandemie rückläufig sind, z. B. die ‚klassischen‘ TOA-Aufträge im Rahmen von Großveranstaltungen in Bezug auf Körperverletzungsdelikte. Andere Delikte im Zuweisungsbereich TOA wie häusliche Gewalt als auch innerfamiliäre Streitigkeiten haben hingegen zugenommen bzw. treten vermehrt auf. Auch scheint die Gewalt in Wohn-/Sammelunterkünften zugenommen zu haben.

Eine zunehmende Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Vorteile und die Bedeutung des TOAs trägt ebenso dazu bei, die Akzeptanz und Beteiligung des TOAs zu erhöhen und die Nachfrage nach diesen Dienstleistungen zu steigern.

Daher möchten sich auch die im TOA Tätigen an den bundesweit geplanten Werbemaßnahmen vom TOA-Servicebüro in Köln zum Jubiläumsjahr des § 46a StGB in 2024 beteiligen.

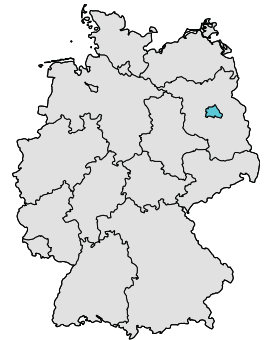
Des Weiteren hat sich bewährt, justizintern die Bedeutung und die Vorteile eines TOA-Verfahrens zu erläutern, um das Verständnis und die Akzeptanz für den TOA im Allgemeinen zu fördern. Hierzu wird in Niedersachsen z. B. in der Ausbildung von Richter:innen und Staatsanwält:innen der Ablauf von TOA-Verfahren vorgestellt und es werden justizinterne Fortbildungen zu diesem Thema für diesen Personenkreis angeboten.

Daneben versucht Niedersachsen, die strukturellen und finanziellen Bedingungen für die Trägerinstitutionen im TOA zu klären.

Kontinuierliche Forschung und Evaluation im Bereich des TOAs tragen ebenfalls dazu bei, bewährte Praktiken zu identifizieren, Schwachstellen aufzudecken sowie die Wirksamkeit des TOAs zu verbessern.

Die Entwicklung und Umsetzung innovativer Ansätze und Programme im Bereich des TOAs, wie z. B. die Nutzung von Onlinemediation oder die Einbindung von Technologie zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Effizienz (Onlineterminvergabe), werden in Niedersachsen ebenfalls als Chance gesehen, um den TOA weiterzuentwickeln und zu stärken.

Durch diese positiven Impulse und Entwicklungen soll der Täter-Opfer-Ausgleich in seiner Rolle als wichtiger Bestandteil des Justizsystems in Niedersachsen gefestigt werden.



Berlin

(1) Antworten aus freier Trägerschaft vom EJF zum Jugend-TOA

von Oliver Jacob

In Berlin teilen wir uns den Täter-Opfer-Ausgleich mit den Kolleg:innen von den Sozialen Diensten der Justiz, die für den „Erwachsenen TOA“ zuständig sind. Der Jugendbereich wird über das Land Berlin durch eine jährliche Zuwendung finanziert. Wir haben pro Jahr um die 850 Beteiligte (Geschädigte und Beschuldigte), deren Begleitpersonen nicht mitgezählt. Auf dieser Größenordnung haben sich die Fallzahlen in den letzten Jahren relativ stabil eingependelt.

Zur Qualitätssicherung gehören die regelmäßige kollegiale Fallberatung, Supervision, Feedbackrunden mit den Kooperationspartner:innen und mehrere Sachberichte. Alle Mitarbeitenden haben eine TOA-Ausbildung und/oder eine Mediationsausbildung. Neue Kolleg:innen, die dies noch nicht haben, machen diese berufsbegleitend und bekommen dies fast vollständig vom Arbeitgeber bezahlt.

Unsere Personalkosten sind nicht ausreichend durch die Zuwendung gegenfinanziert, sodass der Träger Eigenmittel einsetzen muss.

Der TOA im Jugendbereich ist in Berlin in der ganzen Bandbreite des Verfahrens möglich, angefangen mit dem polizeilichen Schlussbericht, dem Diversionsverfahren, im Umfeld der Hauptverhandlung, bis hinein in die Haftanstalt.

Auch Strafverteidiger:innen können uns ihre Mandant:innen schicken. Wir haben einen Tat-Ausgleich für Schulfälle und einen gut gefüllten Opferfonds. Wir sind breit aufgestellt und gut vernetzt, sodass wir nicht auf eine einzige Berufsgruppe als die „Fallzuweisende“ angewiesen sind.

Berlin bietet gute Voraussetzungen für uns als TOA-Fachstelle. Die Frage der auskömmlichen Finanzierung sollte geklärt werden. ‚Krisenherde‘ oder die ‚zu beklagenden Sachverhalte‘ aus der Fragestellung gibt es bei uns zum Glück nicht.

Als ‚Best Practice‘ können wir seit Jahren nur empfehlen, sich nicht auf die Funktion eines reinen Diversionsprojektes festlegen zu lassen. Das erweitert die Optionen und Möglichkeiten ungemein. Kommen die TOA-Fälle nicht von alleine, dann geht man dorthin, wo es Kooperationspartner:innen gibt, die Fälle haben. Im fachlichen Diskurs und der täglichen Praxis, bei der Polizei, der Justiz und den Jugendämtern begegnet uns allgemein eine sehr positive Haltung zum Grundgedanken des TOAs. Was es genau damit auf sich hat, muss man immer wieder erklären, aber das gehört zum Job.

(2) Antworten aus den Sozialen Diensten der Justiz Berlin zum Erwachsenen-TOA

von Antje Gentzmann

Der seit Mitte der 1980er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland – zunächst in Projekten aus den Bereichen der Opfer-, Straffälligen- und Jugendhilfe erprobte – und dann regelmäßig umgesetzte Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), wird seit 1992 in Berlin bei den Sozialen Diensten der Justiz im Rahmen der Gerichtshilfe für Erwachsene ermöglicht.

Für Jugendliche und Heranwachsende wird der TOA durch die Integrationshilfe des Trägers EJF e.V. angeboten.

Der TOA wird bei den Sozialen Dienste der Justiz als ein spezialisiertes Angebot von Mitarbeitenden durchgeführt, die über eine entsprechende Zusatzqualifizierung verfügen. Die Finanzierung der Mitarbeitenden im Aufgabenbereich TOA erfolgt über die für die Personalkosten der Sozialen Dienste der Justiz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Jahr 2023 wurden rund 300 Beteiligte im Rahmen des TOAs (als geschädigte und als beschuldigte Personen) beraten.

Das Potential des Täter-Opfer-Ausgleiches und die fachliche Expertise sind bei der Amts- und Staatsanwaltschaft und den Gerichten anerkannt. Das Angebot im Bereich des Erwachsenenstrafrechts wird allerdings seltener genutzt als es wünschenswert wäre.

Die Sozialen Dienste stehen mit den auftraggebenden Stellen in regelmäßigem Kontakt, um die Bedeutung des TOAs dort zu stärken und die Nutzung zu forcieren. So finden Informationsveranstaltungen (beispielsweise für Proberichter:innen und neueingestellte Mitarbeiter:innen bei der Staatsanwaltschaft Berlin) zum TOA in der justiziellen Strafrechtspflege statt.

Die Rückmeldungen seitens der auftraggebenden Stellen dazu sind durchweg positiv, haben allerdings bis dato noch nicht zu einem signifikanten Aufwuchs der Auftragszahlen geführt. Als ein Hemmnis für die Beauftragung des TOAs werden von den Auftraggebenden immer wieder interne, eher strukturelle Gründe benannt. So kann ein TOA unter anderem eine Verlängerung des Strafverfahrens begründen.

Bei den Sozialen Diensten der Justiz Berlin bildet der TOA – gemeinsam mit den Angeboten der Gerichtshilfe zur Opferberichterstattung – den Bereich der opferorientierten Angebote. In den jeweiligen Konzepten der Arbeitsbereiche sind Qualitätsstandards beschrieben und mit der zu-

ständigen Fachaufsichtsabteilung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz abgestimmt. Der regelmäßige organisierte Diskurs der Mitarbeitenden in den Bereichen Täter-Opfer-Ausgleich und Opferberichterstattung soll den fachlichen Austausch sicherstellen und Synergieeffekte für gemeinsame Themen und Projekte, wie auch für Vertretungssituationen und Öffentlichkeitsarbeit nutzbar machen.

Ein Beispiel

Im Rahmen eines Pilotprojektes mit der Anwaltschaft Berlin wird die Gerichtshilfe – Opferberichterstattung seit Mitte Mai 2023 bei Fällen häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit pflegebedürftigen Menschen mit der Berichterstattung und gleichermaßen zu der Situation der geschädigten Person als auch zu der beschuldigten Person beauftragt. Die Berichterstattung zu der angeschuldigten Person wird in der Regel von Mitarbeitenden aus dem Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs übernommen, da die geschädigte Person und die beschuldigte Person oftmals in Beziehung stehen (bspw. als pflegende Angehörige) und es hilfreich ist, unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung künftig einen Weg des Miteinanders zu finden. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung kann dann auch ein TOA empfohlen werden, der die vorgenannte Zielsetzung einer Verständigung möglich macht.

Für die Mitarbeitenden im Bereich des TOAs sind die vom TOA-Servicebüro angebotenen Fachveranstaltungen von besonderem Nutzen, da sie einen konstruktiven und ermutigenden Austausch mit engagierten Kolleg:innen aus anderen Projekten ermöglichen. Darüber hinaus eröffnen sich hierbei neue Perspektiven für die Anpassung oder auch die Erweiterung der Angebote.

Brandenburg

(1) Antworten aus den Sozialen Diensten der Justiz

von der Landesfachgruppe TOA



Im Land Brandenburg wird die Mediation in Strafsachen überwiegend mit Erwachsenen von ausgebildeten Mediator:innen (Mediator:in im Strafrecht) der Sozialen Dienste der Justiz durchgeführt. Jeder der 19 Dienstsitze im Bundesland verfügt über ausgebildete Mediator:innen. In besonderen Fällen, z. B. Fälle häuslicher Gewalt, kann eine Unterstützung innerhalb der Struktur, d.h. von Mitarbeiter:innen anderer Dienstsitze realisiert werden. Im Bereich der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Mediator:innen der Freien Träger der Jugendhilfe tätig. Eine Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten und Freien Trägern ist gegeben, damit Fallbearbeitungen beider Bereiche (Jugendliche und Erwachsene) professionell bearbeitet werden können.

Im Jahr 2023 wurden von den Sozialen Diensten der Justiz 875 TOA-Fälle bearbeitet. Es ist ein Zuwachs von 19,5 Prozent im Vergleich zu 2022 zu verzeichnen. Dies bedeutet, dass das Fallaufkommen fast das Niveau des Jahres 2019, damals mit 902 TOA-Fällen, erreicht hat. Die Mediator:innen der Sozialen Dienste der Justiz arbeiten mit für diesen Bereich entwickelten Qualitätsstandards. Die Qualitätsstandards sind an die Struktur der Organisation der Sozialen Dienste der Justiz angepasst und an die Standards des TOA-Servicebüros angelehnt. Eine Evaluation im Bereich des TOAs fand bisher nicht statt.

Die Herausforderungen der Corona-Krise führten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Öffentlichkeitsarbeit. Zuvor durchgeführte Treffen von Fachgruppen sowie Treffen mit Netzwerkpartner:innen und Auftraggeber:innen waren zeitweise nicht mehr möglich. Während der Corona-Krise mit ihren Einschränkungen im Öffentlichen Leben, konnten die Behörden keine alternative Präsenz, z. B. durch Informationen in den Sozialen Medien, schaffen, um Interessierte zu informieren und ein entsprechendes persönliches Angebot zu unterbreiten.

In den Reihen der Mediator:innen und bei den Auftraggeber:innen begann in dieser Zeit ein Generationenwechsel. Einige neue Mitarbeiter:innen sind dazu gekommen. Erste Erfahrungen im Bereich TOA zu sammeln, war unter den herrschenden Bedingungen nur eingeschränkt möglich. Da zusätzlich der Bereich des TOAs bei den Staatsanwalt-

schaften und der Polizei eher ein ergänzendes Angebot darstellt, drohte dieser an Bedeutung zu verlieren.

Ende 2022 wurde im Rahmen der Treffen der Landesfachgruppe TOA eine Diskussion unter den interessierten Mediator:innen der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Träger geführt. Beteiligt an der Diskussionsrunde war auch die Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg. Folgende Themen wurden diskutiert: Inhalt und Struktur der Fachgruppenarbeit auf Regional- und Landesebene, Netzwerkarbeit und fehlende Sichtbarkeit des Fachbereichs nach außen sowie Motivation/Anerkennung/Wertschätzung der Mitarbeiter:innen.

Mit den Ergebnissen aus dieser Diskussion erfolgte Anfang 2023 eine Neuorientierung der Landesfachgruppe. Es wurden die Struktur der Leitung, die Zusammensetzung der Gruppe sowie der Inhalt der Treffen verändert. Die Landesfachgruppe wird von zwei Teilnehmer:innen geleitet, wobei Anliegen, Wünsche und Anregungen offen und reflektiert aufgenommen und bei den Treffen bearbeitet werden. Die Gruppe fungiert nicht mehr als geschlossene Gruppe, sondern wurde für alle Mediator:innen der Sozialen Dienste und der Freien Träger geöffnet. Inhaltlich werden Impulse aus den regionalen Fachgruppen sowie aus der Sachgebietsleitung aufgenommen und gemeinsam bearbeitet.

Am 18.09.23 fand der Fachtag des Bereichs TOA unter dem Motto: „WIR SIND DIE NEUEN“ in der Justizakademie des Landes Brandenburg statt. Am Fachtag nahmen neben Mediator:innen der Sozialen Diensten der Justiz und der Freien Träger auch Vertreter:innen der Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugendgerichtshilfen, Fachstelle Gewaltprävention und STOP STALKING e.V. teil. Die Veranstaltung umfasste 48 Teilnehmer:innen, die ein reges Interesse an dem Fachbereich und dem Umgang mit den Fällen in den unterschiedlichen Behörden zeigten. Es wurden in mehreren Gruppenarbeiten unterschiedliche Wünsche und Ideen für die Zusammenarbeit zusammengetragen. Der Fachtag gab erste Impulse für die weitere Gestaltung des Bereichs im Land Brandenburg.

Im Oktober 2023 folgte ein Treffen aus Repräsentant:innen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, der Generalstaatsanwaltschaft, der Polizei und der Leitung der Landesfachgruppe TOA. Bei diesem Treffen wurden der TOA und der „Neue Weg“ präsentiert und Informationen über die Ergebnisse aus dem Fachtag TOA weitergegeben. Ziel des Treffens war, den TOA und seine einzigartigen Qualitäten in Erinnerung zu bringen. Als Ergebnis aus dem Fachtag und dem Treffen im Oktober 2023 folgten die Anfragen der Netzwerkpartner:innen und Auftraggeber:innen nach Informationsveranstaltungen und Informationsmaterialien. Zusätzlich wurde der direkte Austausch verstärkt.

Durch das Schaffen stabiler Plattformen für den Austausch auf unterschiedlichen Ebenen wie Regionalfachgruppen, der Landesfachgruppe, Gesprächsrunden mit Gruppenleitungen und Sachgebietsleitung und das Stattfinden regelmäßiger Informationsveranstaltungen mit den Auftraggeber:innen, wird der Arbeitsbereich gestärkt. Das Treffen mit Repräsentant:innen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, der Generalstaatsanwaltschaft, der Polizei und der Leitung der Landesfachgruppe TOA im Oktober

2023 war ein positiver Impuls und weitere Impulse dieser Art sind für die Zukunft wünschenswert.

Die Mediator:innen benötigen für eine qualitativ gute Arbeit regelmäßige Fortbildungen. Durch eine kontinuierliche Ausbildung neuer Mediator:innen wird die Grundlage für die Arbeit in dem Bereich aufrechterhalten.

Aus den durchgeführten Veranstaltungen im letzten Jahr wurden ausschließlich positive Rückmeldungen verzeichnet und auch tragende Impulse bei den Beteiligten wahrgenommen, um den Bereich aktiv zu gestalten. Aus dem Fachtag 2023 meldeten die Teilnehmer:innen durchgehend einen positiven Eindruck vom TOA zurück. Dieser wurde als nachhaltig und friedensstiftend empfunden. Die Besonderheit des TOAs, die Menschen an einen Tisch zu holen und Sozialen Frieden zu fördern, stellt eine große Chance für alle Beteiligten dar. Um die positiven Wirkungen des TOAs sichtbar zu machen, benötigt es eine strukturierte und nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit sowie eine stabile Kommunikation mit den Auftraggeber:innen.

(2) Ergänzung aus freier Trägerschaft

von den freien Trägern des Landes Brandenburg

Die Freien Träger veranstalten zusätzlich jedes Jahr ein Auswertungstreffen mit Vertreter:innen der geldgebenden Ministerien Bildung, Jugend und Sport und Justiz, aus dem Ministerium des Innern, der Generalstaatsanwaltschaft, des Oberlandesgerichts und der Polizei. Dort werden die Ergebnisse der im Vorjahr bearbeiteten Fälle vorgestellt, Besonderheiten an Fallbeispielen erläutert und die Entwicklung des TOAs bei den Freien Trägern besprochen.

Abweichend von den Sozialen Diensten der Justiz stellt der große Einzugsbereich im ländlichen Raum und die starke Fluktuation der Auftragszahlen eine besondere Herausforderung für die Freien Träger in Brandenburg dar.

Die Mitarbeitenden legen teilweise mehr als 10.000 km pro Jahr im PKW zurück, um Gesprächs- und Vermittlungstermine wahrzunehmen. Absprachen zur Nutzung von neutralen Räumlichkeiten müssen nicht selten für jeden Termin einzeln getroffen werden. Eine Vertretung und/oder Zusammenarbeit z. B. bei Gruppendelikten und häuslicher Gewalt sind aufgrund der Personalsituation schwer zu organisieren.

2023 wurden die Freien Träger mit insgesamt 400 TOA-Fällen beauftragt. Pro Landgerichtsbezirk steht eine Personalstelle zur Verfügung.

Besonders herausfordernd sind die starken und unberechenbaren Schwankungen der Auftragszahlen. In diesem Jahr liegt das Fallaufkommen bis zu 80 Prozent über dem Vorjahresniveau. In diesen Zeiten starker gesellschaftlicher Unruhe und besonders bei Jugendlichen wird auch im ländlichen Raum die sinkende Hemmschwelle zum Einsatz von Gewalt zur Konfliktregelung deutlich. Gerichtsverfahren sind in vielen Fällen kein erfolgsversprechendes und probates Mittel, um exklusiv dagegen vorzugehen. Der TOA nimmt dort eine wichtige Rolle ein.

Um das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, den TOA zu stärken und zu verbreiten, ist es mehr als wünschenswert, ein umfangreicheres und flexibleres Budget zur Verfügung gestellt zu bekommen, damit wir auch weiterhin mit geschultem Personal angemessen, zuverlässig und professionell für mehr rechtlichen und sozialen Frieden eintreten können.



Bremen

Antworten aus dem Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.

von André Hilbers

1. TOA-Praxis im Bundesland Bremen

Das Bundesland Bremen besteht aus den beiden Städten *Bremen* (mit den beiden Amtsgerichtsbezirken „Bremen“ und „Bremen-Blumenthal“) und *Bremerhaven* (Amtsgerichtsbezirk „Bremerhaven“) mit jeweils eigenständigen TOA-Fachstellen.

In Bremen ist diese der „Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.“, ein unabhängiger spezialisierter Trägerverein, der neben TOA-Verfahren über weitere Fördermittel, justizunabhängig, auch Konfliktschlichtungen in anderen Bereichen anbietet, etwa an Schulen sowie in bestimmten sozial benachteiligten Stadtteilen. Begünstigt auch durch diese zusätzliche Finanzierung, konnten dezentrale Schlichtungsstellen im gesamten Stadtgebiet eingerichtet werden, derzeit 13 an der Zahl. Durch diesen „gemeindenahen“ Ansatz (die Schlichtungsstellen befinden sich in Bürgerhäusern, Bewohnertreffs sowie ähnlichen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur) und die gute Vernetzung mit den Akteur:innen in den Quartieren (Kontaktpolizist:innen, Wohnungsgesellschaften, Schulen, Jugendfreizeitheimen u. Ä.) gestaltet sich das Angebot besonders niedrigschwellig, sodass Schlichtungsverfahren verhältnismäßig häufig auch von Konfliktbetroffenen selbst initiiert werden.

TOA-Verfahren werden auch noch nach strafgerichtlicher Verurteilung bzw. während der Untersuchungshaft vor Ort in der hiesigen Justizvollzugsanstalt angeboten und durchgeführt.

Ein weiteres spezialisiertes Betätigungsfeld sind TOA-Verfahren in Fällen von Nachstellungs- bzw. Trennungskonflikten, selbstverständlich ohne das Ziel gemeinsamer Gespräche. In diesem Bereich wie auch in Fällen von häuslicher Gewalt bzw. sexualisierten Konflikten wird in einem speziellen Setting gearbeitet, in Teams, bestehend aus zwei gegengeschlechtlichen Psycholog:innen. Dadurch, dass Student:innen der hiesigen Universität bzw. Hochschulen ihre obligatorischen Praktika beim Täter-Opfer-Ausgleich Bremen ableisten können, kann allerdings auch bei allen übrigen Schlichtungsverfahren regelmäßig im ‚Co-Schlichtungs-Prinzip‘, also in Teams aus einem/einer hauptamtlichen Schlichter:in und einem/einer (möglichst gegengeschlechtlichen) Co-Schlichter:in gearbeitet werden. Letztere verhalten sich im Gespräch passiv, können dabei jedoch als Projektionsfläche dienen und im Anschluss für eine Reflexion zwischen Haupt-

und Co-Schlichter:in.

In Bremerhaven werden TOA-Verfahren durch die „GISBU“ mbH, einer Tochtergesellschaft des Diakonischen Werkes Bremerhaven, durchgeführt. Zuständig für das Verfahren sind eine Sozialpädagogin und eine Psychologin.

Die Finanzierung erfolgt durch jährlich zu beantragende Zuwendungen seitens der Ressorts Justiz, Soziales und Inneres (zu unterschiedlichen Anteilen).

Das Fallaufkommen (abgeschlossene Fälle in 2023) stellt sich wie folgt dar:

Stadt Bremen (zwei Amtsgerichtsbezirke):

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| • TOA Jugendliche/Erwachsene | 360 Fälle; |
| • Partnerschaftsgewalt bzw. Stalking | 140 Fälle; |
| • TOA im Justizvollzug | 12 Fälle. |

Die Tendenz ist über die letzten Jahre etwa gleichbleibend, bei schwankenden Anteilen je nach Zuweiser:in.

Stadt Bremerhaven (ein Amtsgerichtsbezirk):

- | | |
|------------------------------|------------|
| • TOA Jugendliche/Erwachsene | 117 Fälle. |
|------------------------------|------------|

Die Anzahl der zugewiesenen Fälle hat sich danach zum dritten Mal in Folge erhöht.

Qualitätssicherung und Evaluation erfolgen durch umfangreiche statistische Erhebungen, differenziert etwa nach Zuweiser:innen, Alter, Geschlecht bzw. Migrationshintergrund der Beteiligten, Delikt, Verfahrensdauer, Verfahrensausgang, Anzahl Gespräche, Form bzw. Höhe von Wiedergutmachungsleistungen. Gegenüber dem Zuwendungsgeber erfolgen halbjährlich die Darstellung der wesentlichen Kennzahlen sowie jährlich ein umfassender sachlicher Bericht.

2. Herausforderungen

Mit der im Jahr 2023 wirksam gewordenen Neuauflage der „Gemeinsame Richtlinie ... zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen“ erfolgte eine Fokussierung auf die Staatsanwaltschaft bzw. die Strafgerichte als diejenigen, die „über die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs entscheiden“ bzw. diesen „anordnen“. Zuvor waren jahrelang auch Fallanregungen durch die Polizei möglich, wurden sogar mittels einer entsprechend verbindlichen

Handlungsanleitung standardisiert. Laut aktueller Zuwendungsmodalität hängt auch die Finanzierung von Selbstmelder:innenfällen, also Schlichtungsverfahren, die von Konfliktbeteiligten selbst initiiert werden, von einer „Befürwortung“ seitens der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichtes bzw. der Jugendhilfe im Strafverfahren ab.

Durch diese Verengung der möglichen Quellen von Fallanregungen hängt es von noch weniger handelnden bzw. beteiligten Personen ab, ob ein Fall den Weg zum TOA findet. Dies wiederum verschärft das bekannte Problem, dass es regelmäßig von der individuellen (kriminalpolitischen) Einstellung dieser Personen abhängt, ob es den Konfliktbeteiligten (häufig mit dem Fokus auf die Beschuldigten) ermöglicht wird, einen TOA zu durchlaufen.

3. Strategie

Nach hiesiger Auffassung widerspricht die genannte Entwicklung dem Regelungsgehalt von § 46a StGB sowie dem Sinngehalt von § 406i StPO.

Letzterer wurde mit Umsetzung des 3. Opferrechtsreformgesetzes mit Wirkung zum 31.12.2015 neu gefasst und in Absatz 1 u. a. um die Nr. 5 ergänzt. Danach sind Verletzte einer Straftat möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und – soweit möglich – in einer für sie verständlichen Sprache auf die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, hinzuweisen. Diese Aufklärung hat von der Logik her zum frühestmöglichen Zeitpunkt und somit bereits durch die Polizei zu erfolgen, da die Hinweispflicht gemäß Absatz 1 Nr. 1 auch die Möglichkeit, überhaupt erst eine Strafanzeige zu erstatten bzw. einen Strafantrag zu stellen, umfasst. Das heißt, schon im Erstkontakt mit Verletzten und gegebenenfalls noch vor Anzeigeerstattung bzw. Strafantragstellung ist auf die Möglichkeit, eine Wiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleiches zu erreichen, hinzuweisen. Dabei ist gemäß § 406k Abs 1 StPO die mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs befassende Stelle, an die sich die Verletzten wenden können, anzugeben.

Daraus ergibt sich denkbare, dass sich Verletzte gegebenenfalls bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt eines Strafverfahrens, sogar noch bevor ein förmliches Strafverfahren überhaupt anhängig ist, an eine TOA-Fachstelle wenden. Wenn diesem Ersuchen im späteren Verlauf durch die Staatsanwaltschaft widersprochen werden kann, indem ein TOA „nicht befürwortet“ wird, widerspricht dies offenkundig dem Ansinnen, die Opferrechte zu stärken.

Auch die strafmildernden Folgen des § 46a StGB nach Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs entfalten sich bereits dann, wenn die tatverantwortliche Person sich ernsthaft bemüht hat, einen Ausgleich herbeizuführen und nicht erst

dann, nachdem die Staatsanwaltschaft (bzw. Gericht oder Jugendhilfe im Strafverfahren) darüber entschieden hat, ob sich der/die Beschuldigte im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens bei einer entsprechenden Stelle bemühen ‚darf‘ und er/sie dies dann anschließend tut.

Für die Verletzten dürfte es regelmäßig auch befriedigender sein, wenn der Impuls, einen Ausgleich herbeizuführen, von der beschuldigten Person selbst ausgeht, und zwar möglichst frühzeitig, und nicht (erst) von der Justiz. Verweigert man ausgleichswilligen Beschuldigten ein professionelles Schlichtungsverfahren bei einer Ausgleichsstelle, könnten Sie im Übrigen allenfalls mit einer über ihren Anwalt oder ihre Anwältin vermittelten Entschuldigung nebst Wiedergutmachungsangebot versuchen, die Rechtsfolgen des § 46a StGB zu erwirken – zu Lasten der Verletzten, die ein solches Ergebnis häufig nicht zufriedenstellen wird. Daher verlangt die ständige Rechtsprechung (vgl. O LG Hamm, Beschluss vom 30.08.2007 - 3 Ss 266/07) zur Anerkennung als Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46a StGB auch einen „friedensstiftenden Ausgleich“. Dieser wird regelmäßig nur mit Unterstützung einer allparteilichen Vermittlungsperson zu gewährleisten sein.

Diese Problematik wurde den für die Richtlinie Verantwortlichen nachdrücklich vermittelt. Eine Entscheidung über eine entsprechende Anpassung steht derzeit noch aus.

4. Weitere Notwendigkeiten

TOA-Verfahren werden überwiegend als den Beschuldigten dienend angesehen. Diesem ‚Image-Problem‘ sollte begegnet werden in Form von Öffentlichkeitsarbeit, die den Nutzen für die Geschädigtenseite herausstellt und mit positiven Beispielen untermauert.

5. Lösungsansatz

Ein zu empfehlender Ansatz, um sich aus der Abhängigkeit von fallzuweisenden Stellen und deren Protagonist:innen zu lösen, ist es, sich möglichst breit aufzustellen und gut zu vernetzen (siehe oben unter 1.).

6. Positive Impulse

Die Vorgaben des § 406i StPO zur Informationspflicht auch im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich (siehe oben unter 3.) bedeuten nach hiesiger Ansicht eine große Chance zur Implementierung und Stärkung der Bedeutung von TOA-Verfahren, insbesondere als eine auch an den Interessen der Geschädigten orientierte Maßnahme.



Sachsen-Anhalt

Antworten aus dem LKR e.V.

von Tobias Lentzy

Der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. (vormals Landesverband für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V.) wurde 1991 gegründet und ist der fachliche Dachverband einer vernetzten Struktur von Vereinen und Projekten der freien Straffälligenhilfe und engagierten Einzelpersonen. 1993 wurde gegenüber dem Ministerium für Justiz dafür geworben, den Aufbau eines Täter-Opfer-Ausgleich-Projekts zu unterstützen. Das Ziel sollte ein Landesprojekt sein, das flächendeckend Schlichtungsstellen im Land Sachsen-Anhalt als Alternative zu herkömmlichen Strafverfahren anbietet.

Mit Beginn der TOA-Projektstätigkeit fördert das Ministerium für Justiz (heute Justiz und Verbraucherschutz) eine Landesprojektleitung. Diese koordiniert insgesamt neun Schlichtungsstellen in freien Trägern sowie die Vorhaltung des Angebotes in den Sozialen Diensten der Justiz. Weiterhin führt die Landesprojektleitung eine Beratungs- und Fürsorgeverantwortung gegenüber den TOA-Schlichter:innen aus. Außerdem prüft sie neue Interventionsbereiche (wie bspw. TOA in Haft oder die Einrichtung einer ‚Clearingstelle‘) und führt die inhaltlichen Debatten mit den umsetzenden Schlichter:innen, aber auch den betroffenen Institutionen und Behörden.¹

Die freien Träger sind in Sachsen-Anhalt bei den Amtsgerichten registrierte gemeinnützige Vereine. Die Vereinssatzungen beschreiben als Kernaufgaben die Kriminalprävention und Resozialisierung.

Die Landesprojektleitung lädt viermal im Jahr alle beteiligten Träger, Personen und Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz zu einer Besprechung „Landesarbeitsgruppe TOA“ ein. Dort werden die statistischen Erhebungen der Landeszahlen besprochen sowie Fallberatungen durchgeführt. Es ist ein fachlicher Austausch zu Entwicklungen im TOA, zu Neuerungen, Gesetzmäßigkeiten und neuen Interventionsformaten sowie zu Hinweisen zu Fort- und Weiterbildungen in diesem Themenfeld. Weiterhin treffen sich die Schlichter:innen in einzelnen Regionalgruppen, welche im gleichen Zuweisungsbereich der hiesigen Staatsanwaltschaften und Gerichte liegen, um explizite regionale Entwicklungen aufzugreifen und gemeinsam aufzutreten.

Im Sinne einer Qualitätssicherung und/oder einer Evaluation dienen die Tätigkeiten und Aufgaben der Landesprojektleitung. Durch die Landesprojektleitung werden bspw. Quartalsstatistiken/Jahresstatistiken erhoben, es wird ein Landesfachbericht auf Grundlage der einzelnen Sachberichte der Schlichtungsstellen gefertigt und den fördermittelgebenden Stellen sowie dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt.

Neben der Landesarbeitsgruppe TOA und den Regionalgruppen finden diverse Austauschformate und Arbeitsberatungen in verschiedenen Gremien statt. Auch die intensive Zusammenarbeit mit dem TOA-Servicebüro in Köln ist ein entscheidender Gradmesser und Anker in der inhaltlichen Aufstellung und Projektumsetzung. Weiterhin erfolgen eine Mitwirkung in der Bundesstatistik TOA sowie kontinuierliche Teilnahmen an dem TOA-Forum sowie anderen Fachtagungen zum Themenfeld Mediation und TOA. Supervisionen werden vorgehalten und können bei Bedarf als Gruppe oder als Einzelperson in Anspruch genommen werden.

In Sachsen-Anhalt wird das Subsidiaritätsprinzip umgesetzt. Die Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz geben bei Fallzuweisung die zu bearbeitenden Fälle an die regional zuständigen Träger weiter. Einzelne Fälle werden auch weiterhin im Sozialen Dienst der Justiz bearbeitet, damit die dortigen Schlichter:innen ‚in der Praxis bleiben‘. Seit 2017 wurden die Bereiche TOA/J und TOA/E inhaltlich zusammengefasst. Seit dem 01.01.2023 liegt auch eine einheitliche Finanzierung für den TOA vor.

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Land Sachsen-Anhalt wird finanziert aus Mitteln des Landes und kofinanziert von der Europäischen Union. Seit dem Jahr 2020 haben wir auch die Möglichkeit, anfallende Dolmetscher:innenkosten über die Staatskasse als Verfahrenskosten abzurechnen. Dies ermöglicht die Vorhaltung des TOA-Angebotes auch bei eventuell vorhandener Sprachbarriere.

Das jährliche Fallaufkommen unterliegt erheblichen Schwankungen. Die Jahreszahlen entwickeln sich nach Jahren des Rückganges wieder positiv und steigen kontinuierlich an. Es zeigt sich immer wieder, dass eine stetige Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, das Werben um Fälle sowie das Tragen der Gedanken und Wirkungsweisen des TOAs in die offene Gesellschaft essenziell sind. So konnte bspw. im Jahr 2023 ein Anstieg bei den Selbstmeldenden zum TOA festgestellt werden. Auch gibt es Unterschiede in den regionalen Zuweisungen.

¹ Die Landesprojektleitung hat Aufgaben der Strukturentwicklung, der Projektvernetzung, der Fachaufsicht zur Einhaltung und Entwicklung von Qualitätsstandards, der prozessorientierten Umsetzung der Projekthalte, der Einhaltung des Datenschutzes, der Fort- und Weiterbildung sowie der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit und, das Statistik- und Berichtswesen zu realisieren.

Folgende Tabelle verdeutlicht die TOA-Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt, vor allem auch in Zeiten der Corona-Pandemiebeschränkungen.

Fallzahlen

Jahr	JGG	StGB	Gesamt
2020	279	361	640
2021	235	320	555
2022	269	326	595
2023	256	383	639

(Gesamtstatistik der vergangenen Jahre einsehbar im LKR e.V. – Ansprechpartner ist Tobias Lentzy)

Aktuelle Herausforderungen

Wie in allen Bereichen der Sozialen Arbeit gibt es Herausforderungen und Störfelder, die die praktische Umsetzung oftmals erschweren oder gar behindern.

Es besteht weiterhin das generelle Problem (und ich denke, dass das bundesweit übertragbar ist), dass die Schlichtungsstellen in (inhaltlicher) Abhängigkeit zu den zuweisenden Stellen stehen. Personalwechsel, hohe Arbeitsbelastungen und ständig wechselnde Ansprechpartner:innen in den zuweisenden Stellen erschweren die Lobbyarbeit und die Arbeit auf zwischenmenschlicher Ebene mit den einzelnen Zuweisenden.

Auch die persönlichen bzw. beruflichen Haltungen der leitenden Oberstaatsanwält:innen zum TOA bedingen die Zuweisungspraxis. Hier wünschen wir uns, was auch als generelle Debatte zum TOA immer wieder gefordert wird: einen Blickwechsel. Nicht nur das Delikt und der Sühne- und Vergeltungsgedanke sind in der Wertung entscheidend, sondern auch die Konfliktkonstellationen, die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der individuelle Wunsch des Ausgleichs und der Begegnung bei den betroffenen Personen.

Mitunter ist das standardisierte Arbeiten nicht möglich, da bspw. durch zuweisende Stellen im Zuge der Verfahrenserledigung keine Rückmeldung über den Verfahrensausgang erfolgt, was Auswirkungen auf die Vernichtungsfrist der Handakten sowie die statistische Erhebung hat.

Die Finanzierung in Sachsen-Anhalt ist an zu erbringende Fallzahlen gekoppelt. Als Bemessungsgrundlage sind in Sachsen-Anhalt 13 Stunden pro Fall festgelegt, wodurch sich die zu fördernde Arbeitszeit berechnet. Dies bedarf einer erneuten Überprüfung und Eintaktung, vor allem im Bezug auf Fälle mit Dolmetscher:innentätigkeiten, Fälle mit mehreren Beteiligten, umfangreiche Sachverhalte und Konfliktkonstellationen sowie in Bezug auf anderweitige Hindernisse auf In-

dividualebene der Konfliktbeteiligten und anderer Beteiligte im Verfahren.

Auch ist Sachsen-Anhalt ein Flächenland, wodurch vor allem im ländlichen Raum erhöhte Fahrtzeiten zu Außenstellen/Hausgesprächen entstehen, die auch in der Fallbearbeitungszeit gewertet werden müssen.

Es ist aufgefallen, dass die Hinweise zum TOA während der Ermittlungen und in den Ermittlungsbehörden nur unzureichend ausgesprochen werden. Dies kann aber den Zugang zum TOA für die Konfliktbeteiligten vereinfachen und bereits im Vorfeld für den TOA sensibilisieren. Generell liegt weiterhin zu viel Desinformiertheit bei der breiten und offenen Zivilbevölkerung vor. Auch in der Lehre der Polizeianwärter:innen und im Bereich des Jurastudiums wird der Täter-Opfer-Ausgleich bestenfalls nur marginal behandelt. Im dritten Quartal 2024 gibt es die Möglichkeit, einen Fachinput bei den Polizeianwärter:innen der Fachhochschule der Polizei Aschersleben geben zu können. Wir erhoffen uns dadurch einen thematischen Aufwind in der Lehre und einen weiteren Diskurs zu diesem Thema.

In Sachsen-Anhalt haben wir Schlichter:innen, die bereits seit 1994 (!) im Projektbereich TOA arbeiten. Leider greift der demografische Wandel auch hier, sodass in den nächsten drei bis vier Jahren vier langjährig erfahrene Schlichterinnen in den wohlverdienten Ruhestand übergehen. Eine Akquise von neuem Fachpersonal wird zunehmend herausfordernder. Die Maßgabe, dass es nur zeitlich befristete Projektförderungen sind, es kaum TOA-Projekte mit Vollzeitstundenanteilen gibt und die Einstellungsvoraussetzungen einige Hürden bieten, erschwert die Neubesetzung der Stellen.

Was kann helfen, um für den TOA zu werben? Wer kann uns dabei unterstützen?

Neben dem TOA-Servicebüro und der neu formierten Bundesarbeitsgemeinschaft TOA e.V. gibt es viele regionale Möglichkeiten. Es liegen Kooperationen mit den Polizeidienststellen des Landes Sachsen-Anhalt, vor allem mit der JUBP, vor sowie regelmäßige Kontakte und Beratungen mit dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Auch der Übertrag der Praxis in die Lehre ist entscheidend, sodass wir Lehraufträge an der FH Magdeburg-Stendal im Bereich Sozialwesen innehaben und das Thema mit den angehenden Fachkräften bearbeiten. Dem schließt sich nunmehr die Fachhochschule der Polizei in Aschersleben an.

Eine enge und vertrauenswürdige Zusammenarbeit mit Vertreter:innen der Presse ist wichtig, um den TOA immer wieder multimedial darzustellen. Wir führen jedes Jahr (oftmals in der Mitte des Jahres) ein Interview mit der Deutschen Presseagentur durch, welche die Jahresergebnisse veröffent-

licht. Auch die politische Ebene sollte involviert werden (vor allem der Rechtsausschuss), um ggfs. wie in Sachsen-Anhalt die Erwähnung der Förderung des TOAs im Koalitionsvertrag finden zu können.

Neben den strukturellen, inhaltlichen und fachlichen Herausforderungen/Schwierigkeiten gibt es Maßnahmen und Tätigkeiten, die positiv gewirkt haben und teils bis heute noch nachwirken. Bspw. wird oftmals der Erfolg des TOAs aus Sicht der zuweisenden Personen an der Schlichtungsquote festgemacht. Scheitert ein Fall, dann involviert dies das latente Gefühl, die Schlichter:innen hätten nicht gut gearbeitet. Dies muss genauer betrachtet werden: Im Jahr 2022 wurden in Sachsen-Anhalt 595 Fälle abschließend bearbeitet. Von den 595 Fällen sind 191 Fälle gescheitert. Von diesen 191 gescheiterten Fällen waren es 184 Fälle, die scheiterten, weil die Konfliktbeteiligten das TOA-Angebot nicht annehmen wollten oder gar nicht reagiert hatten.

Dies zeigt, dass die Schlichter:innen vollends in Abhängigkeit von den Willenserklärungen der Konfliktbeteiligten stehen sowie von den vorliegenden Sachverhalten und Konfliktkonstellationen und dass das Scheitern eines Falles kein fachliches Qualitätskriterium für die Schlichter:innen darstellt. Dies wird nunmehr in jedem Landessachbericht explizit aufgeführt und dargestellt.

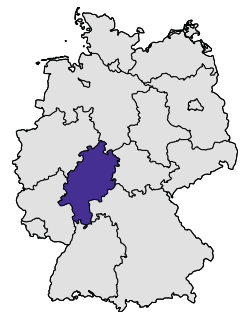
Aktuell ist geplant, TOA bzw. die Mediation in Strafsachen auch in den Haftanstalten anbieten zu können. Die Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt, das Justizministerium für Justiz und Verbraucherschutz, die Opferbetreuung der Sozialen Dienste der Justiz sowie die ZALOB (Opferhilfe Sachsen-Anhalt) sind in diesem Vorhaben involviert. Eine erste Arbeitsberatung zum Austausch mit allen betroffenen Stellen und Institutionen ist bereits terminiert und soll im Justizministerium Sachsen-Anhalt stattfinden.

Was sich weiterhin bewährt hat – so wird es auch von Schlichter:innen gespiegelt –, ist, dass es eine tragfähige Netzwerkstruktur in Sachsen-Anhalt gibt. Getragen wird sie durch die Landesprojektleitung, die jeweiligen Beratungen in den Landesarbeitsgruppen oder in anderen Gremien. So befindet sich auch niemand im Einzelkämpfer:innenstatus und der TOA in Sachsen-Anhalt kann geschlossen auftreten. Für Politik, Presse und andere Interessierte gibt es einen Ansprechpartner, der dann koordiniert und/oder vermittelt. Dies hat augenscheinlich zu einer zunehmenden Akzeptanz des TOA-Landesprojekts geführt bzw. hat es den Zugang zum TOA für Interessierte und Fachpersonal erleichtert.

Hessen

Antworten aus der LAG TOA Hessen

von Boris Jarosch



Die TOA-Landschaft in Hessen ist sehr heterogen. In der LAG sind sowohl freie Träger als auch Jugendämter und Soziale Dienste der Justiz (Gerichtshilfen) organisiert. Es gibt Fachstellen für den TOA im Allgemeinen Strafrecht, Fachstellen für den TOA im Jugendstrafrecht und Fachstellen, die für beide Bereiche zuständig sind. Dementsprechend unterschiedlich sind an den verschiedenen Standorten die Finanzierungsmodelle und das Fallaufkommen.

Während die Jugendämter und Sozialen Dienste der Justiz den Täter-Opfer-Ausgleich mit dem vorhandenen Personal zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben durchführen, erhalten die freien Träger für den TOA im Allgemeinen Strafrecht einen Zuschuss des Justizministeriums und für den TOA im Jugendstrafrecht entweder eine Zuschussfinanzierung oder eine fallbezogene Finanzierung durch die Jugendämter.

Für das Jahr 2023 liegen der LAG Hessen Fallzahlen von 23 Einrichtungen vor. Die Einrichtung mit den wenigsten Fällen

hatte im vergangenen Jahr keine Fallzuweisung; der Einrichtung mit den meisten Fällen wurden insgesamt 443 Fälle mit 541 Beschuldigten zugewiesen. Insgesamt wurden für die Statistik des Jahres 2023 1.218 Fälle mit 1.322 Beschuldigten gemeldet. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Einrichtungen, in denen der TOA spezialisiert durchgeführt wird, deutlich höhere Fallzahlen verzeichnen als die Einrichtungen, in denen der TOA zusätzlich zu anderen Aufgaben durchgeführt wird. Mit Beginn der Coronapandemie kam es in Hessen zu einem leichten Rückgang der Fallzahlen. Seitdem sind die Fallzahlen jedoch in der Summe stabil und an einigen Standorten auch steigend.

Insgesamt kommt der TOA in Hessen weiterhin in einem deutlich geringeren Umfang zur Anwendung, als es seinem tatsächlichen Potenzial entspricht. Die gesetzliche Vorgabe, dass in jedem Verfahren und zu jedem Zeitpunkt zu prüfen ist, ob die Durchführung eines TOAs infrage kommt, wird

durch die Justiz an den meisten Standorten nicht umgesetzt. Bei vielen Staatsanwält:innen und Richter:innen herrscht nach wie vor Unsicherheit darüber, welche Fälle unter welchen Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich infrage kommen. Oftmals wird angenommen, dass in bestimmten Fällen ein TOA nicht zumutbar sei, ohne dass die Geschädigten die Möglichkeit bekommen, eine eigene Entscheidung zu treffen. Das führt zu einer Entmündigung von Tatbetroffenen und widerspricht der Idee einer stärkeren Berücksichtigung von Opferinteressen.

Um diese Umstände zu verändern, sind ein intensiver persönlicher Kontakt und regelmäßiger Austausch zwischen TOA-Fachstellen und den Kooperationspartner:innen und Auftraggeber:innen notwendig. Dazu bedarf es entsprechenden personeller Ressourcen.

Obwohl grundsätzlich jedes Delikt im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs bearbeitet werden kann, lässt das Deliktsspektrum der zugewiesenen Fälle vielerorts weiterhin zu wünschen übrig. In den meisten Fällen kommt der TOA im Rahmen einer Diversion zu Einsatz, obwohl das nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Vor allem aus Sicht von Geschädigten besteht insbesondere nach schweren Straftaten ein besonderes Bedürfnis nach Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung durch die Tatverantwortlichen. Hier gibt es ein deutliches Ausbaupotenzial, was die Qualität der im TOA bearbeiteten Straftaten betrifft.

Da die Grundvoraussetzung für einen weiteren Ausbau und für eine dauerhafte Etablierung des TOAs eine angemessene, einheitliche und perspektivisch gesicherte Finanzierung ist, braucht es einen guten Kontakt und einen regelmäßigen Austausch mit den Geldgebern. In Hessen ist dieser für den TOA im Allgemeinen Strafrecht dadurch gewährleistet, dass das Ministerium der Justiz Mitglied in der LAG ist und auch an den halbjährlichen Treffen teilnimmt.

Für den Jugend-TOA sieht das anders aus, da hier die Städte bzw. die Kommunen die Geldgebern und diese als solche nicht in der LAG vertreten sind. Hier liegen die Kontaktpflege und die Kommunikation jeweils in den Händen der Fachstellen vor Ort. Aus Sicht der LAG Hessen wäre auch hier eine flächendeckende und landesweit einheitliche Finanzierung notwendig.

Um den TOA dauerhaft in Hessen voranzubringen, wäre es notwendig, diesen flächendeckend durch mindestens spezialisiert arbeitende Einrichtungen durchführen zu lassen. Weiterhin wäre es sinnvoll, die Staatsanwaltschaften und Gerichte zum Thema TOA zu schulen und anzuhalten, dem gesetzlichen Auftrag entsprechend, in jedem Verfahren und zu jedem Zeitpunkt zu prüfen, ob die Durchführung eines TOAs möglich ist.

Für eine möglichst hohe Akzeptanz des TOAs aufseiten der Justiz ist es wichtig, dass sich alle Fachstellen verpflichten, nach den bundesweit einheitlichen TOA-Standards zu arbeiten, was eine entsprechende Ausbildung der Mediator:innen beinhaltet. Das Angebot der Fachstellen muss klar und die Qualitätssicherung transparent sein. Um für die Auftraggeber:innen aufseiten der Justiz deutlich zu machen, welche Fälle im Rahmen eines TOAs bearbeitet werden können und welche nicht, kann auch eine klare Abgrenzung zu anderen Maßnahmen aus dem Bereich der Restorative Justice hilfreich sein. Der Versuch, die Fallzahlen zu steigern, indem das Angebot der Fachstellen auf andere restorative Konzepte ausgeweitet oder indem für bestimmte Fallkonstellationen spezielle Konzepte entwickelt und veröffentlicht werden, kann auch zu unnötigen Verwirrungen und Unklarheiten aufseiten der Auftraggeber:innen führen.

Eine Maßnahme zu einer häufigeren Anwendung des TOAs, die auch an vielen Standorten bereits umgesetzt wird, ist eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei. Polizeibeamt:innen sind oftmals die ersten und einzigen Personen, die Kontakt zu beiden Parteien im Strafverfahren haben und die daher gut einschätzen können, ob ein TOA sinnvoll ist. Ein entsprechender Hinweis in der Akte führt dann in der Regel zu einer Fallzuweisung durch die Staatsanwaltschaft an die TOA-Fachstelle. Auch die Jugendhilfe im Strafverfahren sollte bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren mit den Tatverantwortlichen in Kontakt treten und könnte dabei einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen.

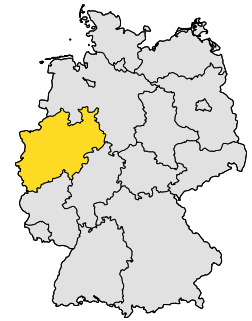
Für die im Jugend-TOA tätigen Fachstellen zeigt sich an verschiedenen Standorten in Hessen, dass in den Häusern des Jugendrechts eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Polizei, Jugendamt und Staatsanwaltschaft wachsen und so den TOA voranbringen kann.

Abschließend ist festzuhalten, dass der TOA nur dann zu einer breiteren Anwendung kommen wird, wenn das dem Wunsch der Geldgeber:innen entspricht. Denn alle Ansätze, die zu einer Ausweitung der TOA-Praxis führen könnten, sind letztendlich nur umsetzbar, wenn es aufseiten der Städte und Kommunen sowie der Landesregierung die Bereitschaft gibt, die dazu notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Nordrhein-Westfalen

(1) Antworten aus der Ausgleich Rhein-Ruhr Fachstelle für TOA und Konfliktregelung im LG-Bezirk Duisburg

von Silke Fiedeler



Die Fachstelle für TOA im Langerichtsbezirk Duisburg öffnete ihre Türen Ende 1996 und hat damit bereits über ein Vierteljahrhundert den Dialog in Duisburg und Umgebung gefördert und zahlreiche Konfliktregelungen durchgeführt. Von Beginn an bis heute wurde der TOA in außergewöhnlicher Weise sowohl von den Behördenleitungen als auch den Dezernent:innen der Staatsanwaltschaft Duisburg gefördert und die Fachstelle in einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren mit der Durchführung eines TOAs beauftragt, sodass die ausschließlich im Erwachsenenbereich des § 46a StGB tätige Fachstelle mit dem bearbeiteten Fallaufkommen nicht selten an der Spitze in NRW lag und liegt.

Nach Ende der Coronapandemie konnte zwar noch nicht vollständig an die zuvor bearbeiteten Fallzahlen (683 Fälle in 2018 und 640 Fälle in 2019) angeknüpft, die Falleingänge aber wieder auf 611 Fälle in 2022 und 503 Fälle in 2023 stabilisiert werden.

Die Finanzierung des TOAs erfolgt in Form einer Projektförderung durch das Ministerium der Justiz in NRW, auf der Basis einer Fallpauschale von zurzeit 360 €. Hiervon werden 90 Prozent an die freien Träger der Fachstellen ausbezahlt. Ein zehn prozentiger Eigenanteil ist von dem jeweiligen Trägerverein selbst aufzubringen.

Das Fallaufkommen wird fast ausschließlich seitens der Staatsanwaltschaft Duisburg zugewiesen. Nur eine Handvoll an Menschen meldet sich selbst in der Fachstelle oder kommt auf Anregung ihrer anwaltlichen Vertretungen. Auch polizeiliche Anregungen machen nur einen marginalen Anteil an bearbeiteten Fällen aus.

Es ist leider das Phänomen zu beobachten, dass der TOA – trotz vermuteter Etablierung über die langen Jahre – bei den Bürger:innen nicht bekannt ist. Ohne die Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft wären die Beteiligten daher niemals in den Genuss dieses Angebots gekommen.

Diese Beobachtung und das Problem liegen nach dem Dafürhalten der Verfasserin in der Natur der Sache. Ohne konkreten Anlass eines Strafverfahrens oder eines verletzten Rechtsgutes besteht verständlicherweise kein Interesse, sich mit der Thematik und dem möglichen, noch dazu unkonventionellem Umgang im Bereich des TOAs auseinanderzusetzen.

Insofern kann Öffentlichkeitsarbeit immer nur sehr eingeschränkten Nutzen erzielen.

Wenn es aber zu einer Straftat und einer Verletzung gekommen ist, ist es mangels Informationen – insbesondere für Geschädigte in der geschwächten, eher passiven Opferrolle – umso schwerer, sich Hilfe zu suchen und ein passendes Hilfeangebot zu finden, wie beispielsweise Mediationen in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs.

In Duisburg haben wir am letztgenannten Punkt Handlungs- und Einflussmöglichkeiten gesehen und genutzt. Mit dem DialogHaus-Konzept sind wir seit 2017 neue Wege gegangen. Es wurde von der Verfasserin dieses Beitrags eine Vernetzung der Opferhilfeeinrichtungen initiiert, die im Jahr 2020 zur Etablierung des Netzwerks „DialogHaus-Opferhilfe Duisburg“ geführt hat. Auf einer gemeinsamen Internetseite www.dialoghaus-duisburg.de und www.opferhilfe-duisburg.de sind seitdem die Duisburger Opferhilfeeinrichtungen für die Bürger:innen der Stadt sichtbar und nach Suchbegriffen geordnet auffindbar. Der TOA ist darin Teil der breit aufgestellten Opferhilfelandschaft.

Durch gemeinsame, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und regelmäßige Netzwerktreffen sind die Vorteile von Dialog und Kooperation unter den Opferhilfeeinrichtungen sowie mit den Behörden (Stadt, Polizei und Staatsanwaltschaft) für alle erlebbar geworden und werden sehr geschätzt. Die Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich wurde auf diese Weise über den justiziellen Bereich hinaus bekannt.

Mit dem nun zu eröffnenden DialogHaus, das u. a. eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Opfer von Straftaten vorhalten wird, kann dann das Angebot TOA gezielt und in persönlicher, geschulter Ansprache von Lots:innen konkret Betroffenen angetragen werden. Dies mit dem Ziel und der Erwartung, die Zahl der Selbstmeldungen zu erhöhen.

(2) Antworten aus dem Verein sozial-integrativer Projekte (VIP) e.V. TOA-Fachstelle in Münster

von Hannah Flachs

Die Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich in Münster ist dem Verein sozial-integrativer Projekte (VIP) e.V. angeschlossen. Seit 1992 ist die Fachstelle in Münster tätig und leistet einen Beitrag zur außergerichtlichen Konfliktlösung und damit gleichzeitig zu einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Das Büro befindet sich zentral in der Stadt Münster, sodass alle Beteiligten die Fachstelle problemlos erreichen können.

Die Finanzierung der Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich ist im Erwachsenenbereich über das Ministerium der Justiz gefördert und wird über Fallpauschalen abgerechnet.

Neben der Mediation in Strafsachen, die den Kern der Arbeit ausmacht, ist ein wichtiger Aspekt der Arbeit die Ziel- und Erfolgskontrolle. Diese beinhaltet eine systematische Dokumentation der Fallarbeit, das Führen und Auswerten einer differenzierten Statistik sowie die Kontrolle der Einhaltung von Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartner:innen und dem Projekt. Der regelmäßige Austausch mit anderen TOA-Einrichtungen und die Weiterbildung von Mitarbeitenden ist ebenfalls ein wichtiges Merkmal zur Qualitätssicherung.

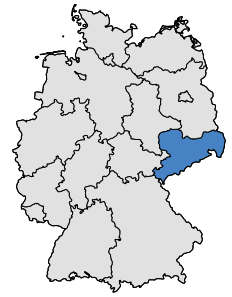
Vor der Covid-19-Pandemie bearbeitete die Fachstelle ca. 300 Fälle pro Jahr, seit Beginn der Pandemie sind die Fallzahlen stark gesunken und konnten sich noch nicht wieder stabilisieren. Im Jahr 2023 bearbeitete die Fachstelle 130 Fälle, von denen 66 Prozent positiv endeten. Im Jahr 2022 waren es 137 Fälle, von denen 54 Prozent positiv abgeschlossen werden konnten. Auch 2024 können die Fallzahlen zumindest bis Juni (aktueller Stand) noch nicht wieder an die Zahlen vor der Pandemie heranreichen.

Als Folge sinkender Fallzahlen mussten Stellen gekürzt und Vollzeitstellen auf Teilzeitstellen reduziert werden.

Wichtige Kontakte zu justiziellen Kooperationspartner:innen sind durch die langjährige Tätigkeit der Fachstelle etabliert. Gleichzeitig ist es schwieriger geworden, den Kontakt zur Staatsanwaltschaft Münster im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Die Arbeitsbelastung in der Ermittlungsbehörde sei sehr hoch, heißt es dort auf Nachfrage. Aus diesem Grund würden auch weniger Fälle zur Ausgleichsstelle übersandt. Hier braucht es in Zukunft wieder eine engere Kooperation mit den jeweiligen Auftraggeber:innen, mit dem Ziel, die Fallzahlen zu steigern und das wertvolle Angebot der außergerichtlichen Konfliktlösung wieder mehr Menschen zugänglich zu machen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich als Möglichkeit zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung ist auch in Münster leider vielen Menschen nicht bekannt. Zur weiteren Etablierung des Angebotes ist die Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar. Dies ist aktuell nicht in vollem Umfang möglich.

Es bräuchte ausreichend zeitliche und finanzielle Kapazitäten, um die breite Öffentlichkeit besser über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu informieren.



Sachsen

Antworten aus der LAG TOA Sachsen

von Anja Hentschel

(für den Sprecherrat der LAG TOA Sachsen)

In Sachsen werden die TOAs im Jugendbereich von freien Trägern und der Jugendhilfe im Strafverfahren bearbeitet. Dabei erfolgt die Finanzierung durch die Jugendämter sowohl über Pauschalfinanzierung als auch über Fachleistungsstunden. Hier ist anzumerken, dass die verhandelten Fachleistungsstunden und die Stundensätze pro Fall regional sehr variieren. Die Zuweisungszahlen schwanken sowohl regional deutlich als auch im Jahresvergleich. Dabei verzeichnen manche Projekte großen Zuwachs, während andere sinkende Zahlen registrieren. 19 TOA-Projekte meldeten 2023 der LAG TOA insgesamt Eingänge von 533 Fallakten zurück.

Besonders ist zu erwähnen, dass in größeren Abständen in Abstimmung mit dem Landesjugendamt mehrtägige Weiterbildungen organisiert werden. 2023 fand eine Weiterbildung zum Thema ‚Systemische Methoden im TOA‘ statt.

Seit vielen Jahren gibt es in Sachsen eine regelmäßig tagende LAG TOA, in der sich vor allem die freien Träger, die TOAs durchführen, treffen. Sowohl Fachaustausch, Fallbesprechungen als auch Weiterbildungen sind Inhalt der halbjährigen Treffen. In manchen Regionen gibt es Regionalgruppen.

Seit 2021 besteht in Koordination der Generalstaatsanwaltschaft eine Arbeitsgruppe zur Förderung des TOAs in Sachsen. Diese AG wurde auf Initiative des Justizministeriums wiederbelebt. Die Arbeitsgruppe hatte bzw. hat folgende Arbeitsschwerpunkte: Erarbeitung und Implementierung einer Handreichung zur Beauftragung eines TOAs für die sächsischen Staatsanwaltschaften, Erarbeitung von Werbematerial für die Öffentlichkeitsarbeit (Flyer und Plakat), Benennung von TOA-Verantwortlichen in den Landgerichtsbezirken der Staatsanwaltschaften und die Organisation von Fachveranstaltungen. Ein wichtiges Anliegen der AG sind außerdem die regelmäßigen Fachaustausche zwischen den Fachstellen und den Staatsanwaltschaften vor Ort.

Der Film „All eure Gesichter“ wird und wurde an verschiedenen Orten in verschiedenen Städten mit Unterstützung der Schlichtungsstellen gezeigt – unter anderem auch in der JSA Regis-Breitungen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich mit erwachsenen Beschuldigten und Geschädigten wird in Sachsen ausschließlich über Zuweisungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte durch die Sozialen Dienste der Justiz bei den Landgerichten durchgeführt. In jedem der fünf Landgerichtsbezirke stehen dafür

derzeit im Schnitt drei bis vier als „Mediator:innen im Strafrecht“ ausgebildete Sozialarbeiter:innen zur Verfügung.

Das Fallaufkommen hat sich aufgrund des beschriebenen Engagements der durch das Justizministerium wiederbelebten Arbeitsgruppe in Sachsen wie folgt entwickelt: 2022 waren es insgesamt 295 Eingänge, 2023 dann bereits 489 und 99 Eingänge im ersten Quartal 2024.

Die Durchführung der TOAs ist in den Arbeitsstandards des Sozialen Dienstes der Justiz sachsenweit verbindlich und detailliert niedergelegt und orientiert sich fast wortwörtlich an den jeweils aktuellen Standards des TOA-Servicebüros. Die Mediator:innen können – so vorhanden – justizinterne und externe Weiterbildungsangebote in Anspruch nehmen. Darüber hinaus werden TOAs stichpunktartig in die Geschäftsprüfungen einbezogen. Alle Mediator:innen haben die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Supervision. Eine überregionale Vernetzung erfolgt durch die Teilnahme an der LAG TOA.

Schwierigkeiten: Organisationsstruktur und Ausbildungsstau

Die größten zu benennenden Schwierigkeiten liegen in der Organisationsstruktur. Zum einen erfolgt die Zuweisung zur ‚justizinternen‘ Konfliktschlichtung im Rahmen von TOA ausschließlich durch die Justizbehörden selbst, was außenstehenden Beschuldigten und Geschädigten (wenn also noch kein Strafverfahren anhängig ist) den Zugang verwehrt.

Zum anderen erfolgen Zuweisungen durch Staatsanwält:innen und Richter:innen nur, wenn diesen die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des TOAs persönlich überhaupt bekannt sind – in der juristischen Ausbildung kommt die Auseinandersetzung mit dem TOA oft zu kurz – und sie bereits gute Erfahrungen damit gemacht haben. Da man Instrumente wie den TOA in der Justiz je nach guter oder schlechter Erfahrung einsetzt, erfolgen mehr oder weniger regelmäßige Zuweisungen nur durch dienstältere Richter:innen und Staatsanwält:innen, weil die jüngeren Kolleg:innen aufgrund ihrer rotierenden Einsatzstellen nicht die dafür benötigte Erfahrung sammeln können.

Inzwischen steht allen Richter:innen und Staatsanwält:innen eine Handreichung zur Verfügung, die als Leitfaden für eine

Zuweisungspraxis für TOA angesehen und genutzt werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere Staatsanwält:innen nach wiederholten Anweisungen von Vorgesetzten mehr TOAs zuweisen.

Ebenfalls als voranbringend hat sich die Installation einer regelmäßigen (meist einmal jährlichen) Zusammenkunft aller mit dem TOA befassten Behörden und Fachdienste auf den regionalen Landgerichtsebenen seit 2022 bewährt. Damit, und mit den für alle Landgerichtsbezirke bestimmten TOA-Ansprechpartner:innen bei den Staatsanwaltschaften hat die notwendige Vernetzung aller, an der TOA-Durchführung Beteiligten, eine neue Qualität erfahren.

Als weitere Schwierigkeit wird gesehen, dass derzeit bei den Landgerichten ein Ausbildungsstau für den Mediator:innen nachwuchs eintritt. Es werden insgesamt weniger neue Kolleg:innen geschult, als in den nächsten Jahren altersbedingt ausscheiden werden. Vor der gegenwärtigen Entwicklung sich sachsenweit erhöhender Bearbeitungszahlen, kommen Dienststellen mit besonders hohem Fallaufkommen an ihre Kapazitätsgrenzen. Dem Ausbildungsstau soll damit begegnet werden, dass neben der gegenwärtigen Praxis, neue Mediator:innen überregional ausbilden zu lassen, in Sachsen ab 2025 ein eigenes Ausbildungsprogramm in Kooperation mit dem TOA-Servicebüro aufgelegt werden soll.

Evaluationsstudie TOA in Sachsen

Das sächsische Justizministerium gab eine Studie zum TOA im Erwachsenenbereich in Auftrag (https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/02a_Anlage_Evaluationsstudie_TOA_in_Sachsen.pdf). In dieser Studie zur Untersuchung der Ursachen für das bis dahin niedrige TOA-Fallaufkommen in Sachsen, wurde als eine Hauptursache der „fehlende Bekanntheitsgrad/Image“ in Verbindung mit einer fehlenden Lobby bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ermittelt. Dort wurde und wird der TOA auch gegenwärtig eher als „fakultative Idee“ gesehen, denn als sinnvolles und nutzbares Instrument zur Schaffung von Rechtsfrieden innerhalb der Gesellschaft.

Im Ergebnis dieser Studie wurde Ende 2023 beim Justizministerium ein Referent für Restorative Justice eingesetzt, welcher seit 2024 auch in der Arbeitsgruppe TOA mitarbeitet.

Als Maßnahme zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des TOAs inner- und außerhalb der Justiz, hat das Ministerium den Druck von Flyern und Plakaten angeordnet, deren Gestaltung in den Händen der genannten überbehördlichen Arbeitsgruppe lag und abgeschlossen ist. Auf Flyern und Plakaten ist über einen QR-Code auch der Link zum TOA-Vorstellungsfilm vom Tatausgleich und Konsens e.V. abrufbar.

Im Zusammenhang mit den Flyern und Plakaten wird ein sachsenweites TOA-Info-Telefon installiert, dessen Nummer auf den Flyern und Plakaten abgedruckt ist, wo Auskunftssuchende allgemeine Informationen zum TOA erhalten können und auch eine – wenn möglich – konkrete Vermittlung an eine zuständige Vermittlungsstelle erfolgen kann. Das TOA-Info-Telefon wird während eines Pilotzeitraumes mit Protokollführung über die Anrufe durch den Sozialen Dienst der Justiz betrieben, um nach einer Auswertung und Einschätzung des Bedarfes entscheiden zu können, ob die erfüllten Erwartungen an das Info-Telefon eine Verlängerung des Projektes in welcher Art der Fortführung auch immer rechtfertigen.

Als wesentlicher Mitnahme-Effekt des Info-Telefons wird erwartet, dass Auskunftssuchende verstärkt justizexterne Angebote der außergerichtlichen Konfliktschlichtung in Anspruch nehmen, die bisher ebenfalls wenig beachtet und genutzt werden, weil sie der Bevölkerung teilweise unbekannt sind (Friedensrichter:in, Schiedsstellen, ...). Da Personen mit Konfliktschlichtungsbedarf ohne laufendes Ermittlungs- oder Strafverfahren der Zugang zum ausschließlich justizinternen TOA verwehrt ist, muss der Fokus darauf liegen, auch diesem Personenkreis ein ansprechendes justizexternes Angebot vorzuhalten. Perspektivisch müssten die vorhandenen Organisationsstrukturen derart verändert werden, dass auch dem Personenkreis ohne laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahren der Zugang zu einem staatlich geförderten und bezahlten Angebot der außergerichtlichen Konfliktschlichtung ermöglicht wird, ohne sich dem Risiko einer nachträglichen Strafverfolgung ausgesetzt zu sehen.



Thüringen

Antworten aus dem Horizont e.V. in Nordhausen zum Jugend-TOA

von Tim-Gerrit Holzhaue

Bei uns im Horizont e.V. bieten wir Mediationen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs an, wobei der Verein als freier Träger keine klassische TOA-Fachstelle ist. Wir sind in insgesamt drei Nordthüringer Landkreisen im Bereich der Jugendkonflikthilfe (für Jugendliche von 14 bis 21 Jahren) tätig und die Zuweisungen der TOA-Fälle erfolgt ausschließlich über die Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungsakten werden entsprechend mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft zunächst an die Jugendgerichtshilfe und schließlich an uns als Leistungserbringer übersandt. Die Finanzierung erfolgt entsprechend direkt über den Landkreis.

2023 hatten wir in unseren Landkreisen folgendes Fallaufkommen:

- Landkreis Nordhausen: 20 TOA-Fälle;
- Landkreis Eichsfeld: 25 TOA-Fälle;
- Landkreis Unstrut-Hainich: 37 TOA-Fälle.

Zur Qualitätssicherung unserer Arbeit werden die Teilnehmenden am Ende des Prozesses gebeten, einen Zufriedenheitsbogen auszufüllen, der anonymisiert ausgewertet wird.

Bei den Zuweisungen ist eine signifikante Zunahme von Taten im schulischen Kontext zu verzeichnen. Meistens handelt es sich um Beleidigungen, Bedrohungen und Körperverletzungen zwischen Schüler:innen, in Einzelfällen jedoch auch gegenüber dem Lehrpersonal.

Was funktioniert aus Ihrer Perspektive noch nicht?

Es erfolgen vorwiegend Zuweisungen zu sogenannten ‚Kavaliersdelikten‘, die wenig Spielraum hinsichtlich eines Ausgleichs lassen (die Ergebnisse sind in diesen Fällen bereits in gewisser Weise vordefiniert), den Jugendlichen fehlen Gestaltungsmöglichkeiten zur Wiedergutmachung, wenn die Taten oftmals schlichtweg nicht mehr als eine Entschuldigung hergeben. Hier wird das Potenzial des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht ausgeschöpft.

Was sind Ihre Strategien/Maßnahmen?

Bei regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Treffen, der sogenannten ‚Runde der Verfahrensbeteiligten‘, sind auch Vertreter:innen der Staatsanwaltschaft zugegen und es kann

eine Rückmeldung zu den zugewiesenen Fällen gegeben werden. Hier wird versucht, dafür zu sensibilisieren, dass auch weitere Straftaten für einen TOA prädestiniert sein können.

Was wäre darüber hinaus aus Ihrer Sicht nötig, um die Situation im Sinne eines optimal funktionierenden TOA-Arbeitsfeldes zu gestalten?

Eine TOA-Fachstelle zumindest für den Nordthüringer Raum zu installieren, wäre aus unserer Sicht zu begrüßen.

Haben Sie Lösungsansätze im Bereich des TOAs, die sich in Zusammenhang mit anderen, früheren Herausforderungen bereits bewährt haben, die für andere TOA-Fachstellen inspirierend sein könnten?

Wir haben gute Erfahrungen mit Mediationen im Online-Format gemacht. Wenn die Geschädigten beispielsweise weiter weg wohnten oder ein gemeinsames Vor-Ort-Gespräch aus anderen Gründen nicht möglich war, konnten wir durch das Online-Angebot dennoch eine Mediation anbieten. Dies ermöglicht, insbesondere bei in Ausbildung oder Arbeit stehenden Heranwachsenden eine flexiblere und ortsungebundene Termingestaltung. Ein fokussiertes Arbeiten und das Schließen einer Vereinbarung sind nach unserer Erfahrung genauso gut möglich wie in der klassischen Mediation.

Worin sehen Sie Chancen für die weitere Entwicklung des TOAs in Ihrem Bundesland?

Entwicklungschancen sehen wir bei der Manifestierung des TOAs im Erwachsenenbereich – hier ist das Fallaufkommen in unseren Landkreisen bisher noch verschwindend gering.

Baden-Württemberg

Antworten der BGBW zum Erwachsenen-TOA

von Katharina Heitz



Zur Organisation des TOAs bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg

Zum 1. Januar 2017 hat die Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) die Aufgaben in der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und im Täter-Opfer-Ausgleich übernommen. Im Jahr 2023 vermittelten unsere Mediator:innen in ca. 1.600 Fällen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Dieses Fallaufkommen ist in den letzten zehn Jahren relativ konstant geblieben (siehe Balkendiagramm unten).

Neben der Geschäftszentrale bestehen landesweit neun Einrichtungen sowie 35 Außen- und Sprechstellen. Durch diese Flächenpräsenz soll jede:r Klient:in möglichst wohnortnah beraten werden. In jeder Abteilung werden Mediator:innen eingesetzt; etwa 65 der 470 Mitarbeitenden sind als Mediator:innen tätig.

Einheitliche Qualitätsstandards zählen für die BGBW zu den Garantien einer erfolgreichen Mediation. Diese werden stetig weiterentwickelt. Dabei steht die BGBW in engem Dialog mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Kooperationspartner:innen. Im Rahmen des TOAs bilden wir seit 2019 Mediator:innen in Strafsachen aus. Zur Zertifizierung orientieren wir uns an den Grundlagen des Deutschen Mediationsgesetzes sowie der Zertifizierte-Mediator:innen-Ausbildungsverordnung – (ZMediatAusvV). Die Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards erfolgt über eine jährliche Innenrevision.

Entwicklung der TOA-Fallzahlen

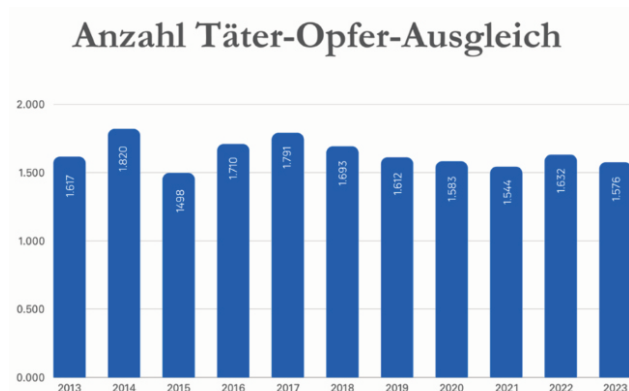


Bild: BGBW

Herausforderungen und Chancen

Im Jahr 2023 wurde insgesamt 1.576 Mal ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt. Das Potenzial an Fällen, in denen ein TOA geeignet wäre, ist wesentlich größer. Auch im internationalen Vergleich bewegen sich unsere Zahlen auf relativ niedrigem Niveau. Regional sind zum Teil große Unterschiede zu beobachten.

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet zahlreiche Vorteile: Er trägt zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei, indem er Tatverantwortliche und Opfer miteinander in Kontakt bringt und Konflikte außergerichtlich löst. Dies hilft nicht nur, weitere Straftaten zu verhindern, sondern stärkt auch den Opferschutz. Seine Flexibilität ermöglicht es, in verschiedenen Phasen des Verfahrens eingesetzt zu werden, was eine maßgeschneiderte und wirksame Intervention gewährleistet.

Aus diesem Grund ist es das Ziel der BGBW, die Fallzahlen weiterhin zu steigern. Dies geschieht durch eine aktive Anspruchsgruppenbetreuung im Justizministerium durch unseren Vorstand für Sozialarbeit Christian Ricken sowie bei den örtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften durch unsere Einrichtungsleitungen. Erfreulicherweise sind wir seit 2023 fester Bestandteil der Assessor:innen-Ausbildung in Baden-Württemberg.

Durch unsere TOA-Multiplikator:innen, die die Mediator:innen in den neun Einrichtungen koordinieren, finden auch immer wieder Aktionen statt, um Überzeugungsarbeit für die Vermittlung von mehr Aufträgen zu leisten sowie den Bekanntheitsgrad zu steigern.

Eine Maßnahme im Jahre 2024 ist unter anderem die Schulung der Polizei, die im Rahmen der Aufnahme von Anzeigen direkte Informationen an Geschädigte und Beschuldigte weitergeben kann.

Obwohl noch keine signifikanten Erfolge dieser Maßnahmen zu verzeichnen sind, zeigen konstante Auftragszahlen im Zusammenhang mit einem Rückgang der Kriminalitätsrate in Baden-Württemberg, dass sich der Einsatz für den TOA lohnt.

(2) Antworten aus der LAG TOA BW zum Jugend-TOA

von Jasmina Wiehe und Michael Hörmann

Skizzieren Sie bitte einleitend in aller Kürze die aktuelle Situation der TOA-Praxis in Ihrem Bundesland.

Der Jugend-TOA wird in Baden-Württemberg von öffentlichen und freien Trägern durchgeführt. Nicht alle Gerichtsbezirke haben eine TOA-Fachstelle, in einigen wenigen gibt es das Angebot immer noch nicht. Sowohl die Finanzierung (pauschal oder fallgebunden) als auch das jährliche Fallaufkommen sind in den jeweiligen Fachstellen sehr unterschiedlich. So gibt es Fachstellen mit einer Fallexplosion und viel Arbeit, die kaum bewältigt werden kann, und in anderen Stellen nimmt die Fallzuweisung schon seit Jahren stetig ab.

Die in der LAG organisierten Fachstellen tragen ihre Zahlen am Ende des Jahres in einer Statistik zusammen, um so einen groben Überblick über Zahlen und Daten erhalten zu können. Jedoch ist diese Statistik nicht abschließend valide, da sich nicht jedes Jahr alle Fachstellen gleich beteiligen (können).

Mit welchen Herausforderungen/Problemen/Schwierigkeiten sind Sie als Fachstelle konfrontiert? Was funktioniert aus Ihrer Perspektive nicht?

Es ist noch immer so, dass die Zuweisungen zum TOA personenabhängig sind. In manchen Regionen erschwert ein häufiger Wechsel der zuständigen Staatsanwält:innen die Zusammenarbeit und die Fallzuweisungen zusätzlich. Eine weitere Herausforderung ist, dass von der Justiz Vorgaben kommen, wie das Ergebnis des TOAs aussehen soll. Es ist dann teilweise schwierig, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zu vermitteln, dass im TOA die Beteiligten die Ergebnisse selbstständig festlegen. Der Faktor Zeit spielt in manchen Fachstellen eine Rolle. Zum einen bekommen sie wenig Zeit für die Durchführung des TOAs bzw. stoßen auf Unverständnis, falls Fälle länger dauern. Die große Zeitspanne zwischen Tat und dem Start der TOA-Anregung erschwert in manchen Fällen die Bereitschaft bzw. Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Generell zeigen sich deutliche Unterschiede in den Kooperationsmöglichkeiten mit Staatsanwaltschaft, Gerichte und Jugendhilfe im Strafverfahren. Es gibt enge Kooperationen mit regelmäßigen Treffen, aber auch Stellen, die sich lange um einen Termin für ein Gespräch bemühen müssen. Dies spiegelt sich dann auch in den Fallzuweisungen wieder.

Für viele Stellen blieben die Fallzahlen jedoch grundlegend für die Finanzierung und den Umfang der Stellen.

Wie gehen Sie mit Krisenherden um? Was sind Ihre Strategien?

Ein guter Austausch mit den Kooperationspartner:innen (Staatsanwaltschaft, Gerichte, Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei etc.) über die Dinge, die gut laufen oder wo man Veränderungsbedarf sieht, sind eine bewährte Strategie für die Zusammenarbeit. Insbesondere TOA-Verfechter:innen unter den Kooperationspartner:innen sind eine gute Ressource, um den TOA anzuregen und über seine Möglichkeiten zu informieren. Solche Fürsprecher:innen, auch aus höheren Leitungsebenen oder aus der Politik, sind in Krisenzeiten ein hilfreicher Rückhalt.

Der Austausch mit anderen Fachstellen in Form von Supervision oder kollegialer Fallberatung ist ein hilfreiches Werkzeug. Und ein klein wenig Geduld schadet nie!

Was wäre darüber hinaus aus Ihrer Sicht nötig, um die Situation im Sinne eines optimal funktionierenden TOA-Arbeitsfeldes zu gestalten?

1. Eine schnelle und einfache Weitergabe von Fällen bzw. Akten erleichtert den Arbeitsalltag. Das flächendeckende Einführen von e-Akten wäre hier also eine Möglichkeit zur Verbesserung. Voraussetzung ist, dass Akten sorgfältig geführt werden und somit das zeitaufwendige Einholen fehlender Informationen vermieden werden kann.
2. Regelmäßige Informationsveranstaltungen oder Schulungen für die Polizei und die Justiz, damit diese über Wissen bezüglich des TOAs und dessen Möglichkeiten verfügen.
3. Einheitliche Regelungen in Gerichtsbezirken mit mehreren Fachstellen vereinfachen die Prozesse und verhindern Irritationen.
4. Die Pauschalfinanzierung von TOA-Fachstellen erleichtert Arbeitsabläufe und sichert deren Existenz (unabhängig schwankender Fallzahlen).

Gibt es Best-Practice-Beispiele, die Sie teilen können? Haben Sie Lösungsansätze, die sich in Zusammenhang mit anderen, früheren Herausforderungen bewährt haben, die auch für andere TOA-Fachstellen inspirierend sein könnten?

Nach der ‚Stuttgarter Krawallnacht‘ und den anschließenden Wiedergutmachungskonferenzen gab es eine enge Kooperation zwischen allen Fachstellen im Gerichtsbezirk.

So konnte trotz Mehraufwand und ohne Personalaufstockung das Angebot vielen jungen Menschen zugänglich gemacht werden.

Wir haben gemeinsam bei der Justiz und der Jugendhilfe im Strafverfahren das Angebot bekannt gemacht. Das Einbringen der Fachstellen in lokalen Events führt zu einem verstärkten Bekanntwerden des TOAs, z. B. eine gemeinsame Filmvorführung zu „All eure Gesichter“. Solche Aktionen können auch gemeinsam mit Kooperationspartner:innen organisiert werden. Es ist zwar keine neue Erfindung, aber Vernetzungstreffen haben sich in der Vergangenheit immer wieder als hilfreiches Mittel gezeigt, um Herausforderungen zu überwinden. Ebenso der Austausch in fachstellenübergreifender Supervision und/oder Fallberatung.

In Flächenlandkreisen oder bei Vorbehalten gegenüber persönlichen Ausgleichsgesprächen wurden außerdem schon gute Erfahrungen mit Videokonferenzen gemacht.

Bayern

Antworten aus der Landesgruppe TOA in Bayern

von Michaela Franke und Carolin Wagner

Der TOA wird zum einen von freien Trägern, von Jugendämtern und der Gerichtshilfe angeboten und durchgeführt. Beauftragt wird dieser schwerpunktmäßig von den Staatsanwaltschaften, Gerichten, Jugendämtern und auch Rechtsanwält:innen.

Finanziert werden die TOA-Stellen im Jugendbereich über die jeweiligen Jugendämter, dies erfolgt teilweise pauschal und teilweise fallbezogen. Im Erwachsenenbereich ist man vollständig auf die Zuweisung von Bußgeldern der Staatsanwaltschaften und Gerichte angewiesen, um dieses Angebot bereithalten zu können.

Damit der TOA im Bundesland Bayern gestärkt wird, treffen sich Praktiker:innen zweimal jährlich zur TOA-Landesgruppe und greifen die Themen, die unser Wirken und den Fortbestand betreffen, auf.

Dieser Zusammenschluss pflegt auch einen regelmäßigen Kontakt zu den Ansprechpartner:innen im Justizministerium und nutzt diesen, um unsere Anliegen direkt anzusprechen. Zudem erstellen wir eine Jahresstatistik, die die aktuelle Lage der Ausgleichsstellen verdeutlichen und unsere Unterstützungswünsche unterstreichen soll. Damit Veränderungen und Entwicklungen besser erkennbar werden, sind wir zudem dazu übergegangen, in einer separaten Darstellung die Entwicklung der Zahlen einiger Stellen zu berücksichtigen,

Erkennen Sie zurzeit (auch) positive Impulse für den TOA? Worin sehen Sie Chancen für die weitere Entwicklung des TOAs in ihrem Bundesland? Oder flächendeckend?

Es zeigt sich, dass die Opferperspektive in der Justiz mehr Gewicht bekommt. Eventuell werden sich daraus mehr Fallzuweisungen ergeben. Auch wenn der Ausbau der Häuser des Jugendrechts kontrovers diskutiert wird, könnten sich auch hier durch gute und klare Absprachen neue Möglichkeiten auftun.

Wünschenswert wären aktuelle Studien zur Wirkung des TOAs und natürlich eine gesicherte Finanzierung der Fachstellen durch eine gesetzliche Regelung.



gen, die sich im Vorfeld bereit erklärt haben, ihre Zahlen zuverlässig über mehrere Jahre zur Verfügung zu stellen.

Neben der Jahresstatistik der TOA Landesgruppe Bayern ergibt sich daraus folgendes Bild zum Fallaufkommen:

Entwicklung der Fallzahlen im Jugend-TOA bei acht Fachstellen

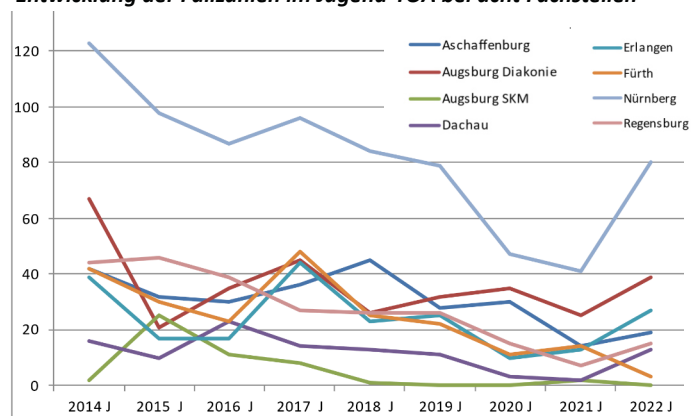


Bild: Landesgruppe TOA Bayern

Fallzahlen (insgesamt) im Jugend-TOA bei diesen acht Fachstellen

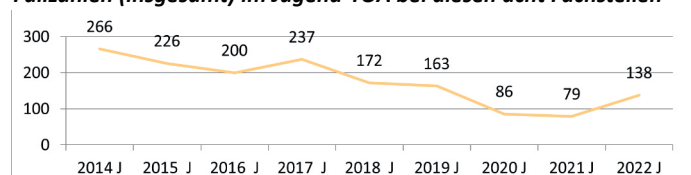


Bild: Landesgruppe TOA Bayern

Entwicklung Fallzahlen im Erwachsenen-TOA bei vier Fachstellen

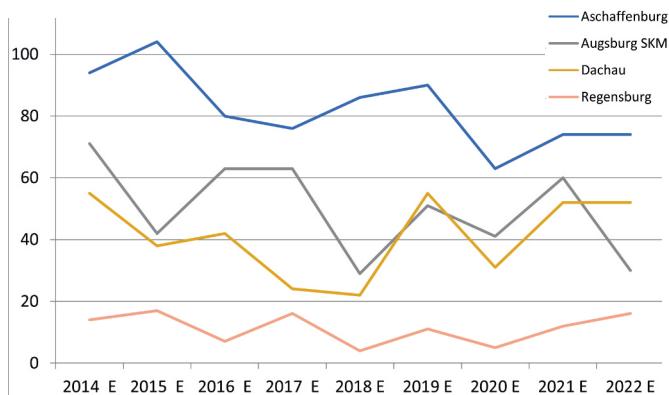


Bild: Landesgruppe TOA Bayern

Fallzahlen (insgesamt) im Erwachsenen-TOA bei diesen vier Fachstellen

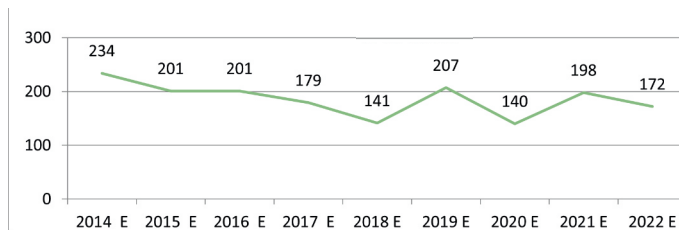


Bild: Landesgruppe TOA Bayern

Unsere Anliegen bestehen im Kern darin, eine flächendeckend konstante Fallübertragung und eine finanzielle Sicherung dieses Angebots durch die Justiz zu erreichen. So zeigen sich regional deutliche Unterschiede hinsichtlich der Fallübertragung, die bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten spürbar von den weisungsbefugten Personen und deren Verhältnis zum TOA abhängig ist. Insbesondere durch die starke Fluktuation der Staatsanwält:innen im Jugend- als auch im Erwachsenenbereich unterliegt diese erheblichen Schwankungen und der Täter-Opfer-Ausgleich muss kontinuierlich beworben werden.

Dies gilt im gleichen Maße für die Bußgeldzuweisungen, die gerade im Erwachsenenbereich unabdingbar sind und über das Fortbestehen der Ausgleichsstelle entscheiden. Hier wurde bereits die Bitte um einen Haushaltsposten an das Justizministerium herangetragen, z. B. in Form eines Rettungsschirms, um einzelnen Ausgleichsstellen, die in eine prekäre Situation geraten sind, finanzielle Unterstützung gewähren zu können.

Diese Anregung wurde bislang nicht aufgegriffen, da hier keine finanziellen Mittel bereitstünden. Wir werden dies allerdings weiterhin thematisieren, in der Hoffnung, dass sich diesbezüglich eine Änderung ergibt.

Unseren Informationen zufolge wird der Täter-Opfer-Ausgleich in den einzelnen Regionen durch regelmäßige Treffen mit Fortbildungs- und Informationsangeboten für Staatsanwält:innen und Richter:innen beworben. Auch Aufkleber mit dem Hinweis *TOA geeignet* werden eingesetzt, die durch die vernehmenden Polizeibeamt:innen auf den Anzeigen angebracht werden, um

potenzielle Auftraggeber:innen auf den TOA aufmerksam zu machen.

Neben der Fallakquise muss auch immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, dass das Überleben dieses Angebots vor allem im Erwachsenenbereich von Bußgeldzuweisungen abhängt. Hier arbeitet seit Kurzem eine Ausgleichsstelle mit entsprechenden Aufklebern, die auf dem Abschlussbericht angebracht werden, um so sicherzustellen, dass deutlich wird, dass dieses Angebot an finanzielle Mittel gebunden ist

Abschließend darf festgehalten werden, dass der TOA ohne das Engagement der Mitarbeitenden in den Ausgleichsstellen unseres Erachtens deutlich seltener Anwendung finden würde und dies obwohl, der befriedende Charakter dieses Instruments seitens der Justiz erkannt und auch gelobt wird.

Saarland

Antworten aus dem Kompetenzzentrum der Justiz für Resozialisierung und Opferhilfe

von Birgit Derissen



Die TOA-Stelle im Saarland befindet sich beim Kompetenzzentrum der Justiz für Resozialisierung und Opferhilfe (ehemals Sozialdienst der Justiz). Das jährliche Fallaufkommen liegt seit Jahren bei rund 80 Fällen, 2023 war ein leichter Anstieg bis nahe 100 zu verzeichnen. Die TOA-Stelle ist mit halber Stelle besetzt.

Es gibt weder Problematiken in der Organisation noch beim standardisierten Arbeiten. Die TOA-Fälle zuweisende Stelle ist im Saarland meist die Staatsanwaltschaft, seltener ein Gericht. Selbstmelder:innen sind nicht vorgesehen.

Was sind Ihre Strategien zur Fallakquise?

Der TOA ist in unregelmäßigen Abständen Inhalt eines Seminars der polizeilichen Aus- und Fortbildung im Saarland. Ebenso wird zum Täter-Opfer-Ausgleich ein Seminar für Studierende der Sozialen Arbeit angeboten. Polizeidienststellen erhalten ausreichend TOA-Flyer. Und es erfolgt eine Teilnahme an Runden Tischen mit Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt (unregelmäßige Einladung).

Mit welchen Herausforderungen/Problemen/Schwierigkeiten sind Sie als TOA-Fachstelle konfrontiert? Was funktioniert aus Ihrer Perspektive nicht?

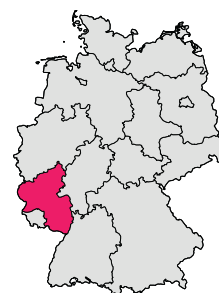
Bei Kontakten zur Staatsanwaltschaft wurde immer wieder von einer hohen Akzeptanz und völliger Zufriedenheit gesprochen, zu einer Erhöhung der Fallzahlen führte dies nicht.

Was wäre darüber hinaus aus Ihrer Sicht nötig, um die Situation im Sinne eines optimal funktionierenden TOA-Arbeitsfeldes zu gestalten?

Der TOA sollte in der polizeilichen Ausbildung, aber auch im Alltag bei den Polizeiinspektionen viel mehr Aufmerksamkeit finden. Nur in wenigen der eingegangenen Fälle geht eine Anregung zum TOA von den ermittelnden Polizeibeamt:innen aus. Die Staatsanwaltschaft nutzt das Potenzial des TOAs nur sehr wenig in Anbetracht der hohen Menge an Ermittlungssachen, die dafür geeignet sein könnten. Es erweckt den Anschein, dass eine Anklageerhebung oder eine Verfahrenseinstellung probater ist als die friedensstiftende, aber sicher langwierigere Möglichkeit, einen TOA durchzuführen. Bei Polizei wie auch bei der Staatsanwaltschaft könnte eine wiederkehrende, aber personell natürlich äußerst herausfordernde Informationsveranstaltung helfen.

Erkennen Sie zurzeit (auch) positive Impulse für den TOA? Worin sehen Sie Chancen für die weitere Entwicklung des TOAs in Ihrem Bundesland? Oder flächendeckend?

Leider sehe ich momentan keine positiven Impulse für den TOA. Sollte es weiterhin bei den niedrigen Zahlen bleiben, bedingt dies natürlich auch den geringen Stellenanteil oder sogar ein komplettes Aus. Chancen würde ich nur dann sehen, sollte sich die Staatsanwaltschaft wieder dem TOA zuwenden und ihn als das anerkennen, was er ist: Eine pädagogisch wertvolle, konfliktbereinigende und nachhaltige Maßnahme.



Rheinland-Pfalz

Antworten aus freier Trägerschaft

von Marcus Schwörer

Der TOA wird in RLP zumeist von freien – und zu diesem Zweck mit dem TOA-Gütesiegel zertifizierten – Trägern der Opfer- und Straffälligenhilfe bzw. der sozialen Rechtspflege sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche und Heranwachsende durchgeführt. Daneben gibt es auch einzelne Jugendämter, die sich die Durchführung von TOA-Verfahren vorbehalten.

Die Finanzierung der Fachstellen bei den freien Trägern erfolgt zum größten Teil über die Zuweisung von Zahlungsaufträgen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Im September 2013 wurde durch das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft für TOA und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/Saar im Haus des Jugendrechts in Mainz das Symposium „TOA – Neue Wege auf bekanntem Terrain“ durchgeführt. In diesem Rahmen verständigte man sich darauf, eine jährliche landesweite Statistik zu erheben und die Ergebnisse den Generalstaatsanwälten, den Leitenden Oberstaatsanwälten, den Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte sowie den Direkto-

ren der Amtsgerichte zur Verfügung zu stellen, um hierdurch Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirken deutlicher zu machen.

Die seither erfassten Fallzahlen waren insgesamt stark rückläufig. Im Jahr 2014 wurden noch 1.940 Verfahren mit 2.274 Beschuldigten gezählt – und 2016 sogar 2.089 Verfahren und 2.328 Beschuldigte. Danach gingen von Jahr zu Jahr weniger Fälle ein; bis 2021 hatten sich schließlich die Zahlen mit 1.120 Verfahren und 1.235 Beschuldigten nahezu halbiert! Seitdem konnte zwar wieder ein moderater Anstieg auf nunmehr 1.302 zugeleitete Straf-/Ermittlungsverfahren mit 1.504 Beschuldigten verzeichnet werden, ob dies jedoch die langersehnte Trendwende markiert, bleibt abzuwarten.

Mit diesen einleitenden Worten werden bereits die aus hiesiger Sicht zentralen Herausforderungen des TOAs in RLP umrissen: Eine uneinheitliche und stark schwankende Fallzuweisungspraxis sowie ein den freien Trägern wenig Planungssicherheit vermittelndes Finanzierungsmodell. Beides zusammen führte in den vergangenen Jahren schließlich auch zu einem teils dramatischen Verlust von erfahrenen Fachkräften. Die Sicherstellung der Professionalität im Sinne der bundesweit gültigen Standards sollte somit das vorrangige Ziel derer sein, die sich der Idee des TOAs verschrieben haben.

Zur Beantwortung der Frage, wie den Herausforderungen nun zu begegnen sei, hilft es vielleicht, sich zunächst einmal die bisherige Entwicklung des TOAs im Lande vor Augen zu führen. In der Anfangszeit – ab dem Jahr 1994 – wurden bei den ersten freien Trägern zunächst „TOA-Projekte“ ins Leben gerufen, deren Finanzierung durch die Zuweisung von Geldauflagen der örtlich zuständigen Justizbehörden erfolgen sollte. Dieses von Haushaltsmitteln des Landes unabhängige System begünstigte sicherlich den raschen Aufbau einer TOA-Infrastruktur. Im Einklang mit dem damals vorherrschenden politischen Willen stiegen die Fallzahlen rasant an und eine auskömmliche Finanzierung über Zahlungsaufgaben schien auf absehbare Zeit gesichert, sodass die Trägervereine in den personellen und fachlichen Ausbau der TOA-Stellen investieren konnten.

Bald schon erkannte man aber seitens der TOA-Praxis in Gestalt der Landesarbeitsgemeinschaft, dass ein Festhalten an diesem Fall- und Geldzuweisungssystem auf Dauer problematisch sein würde, da weder das eine noch das andere verlässlich und personenunabhängig geregelt war. So konnte und kann der TOA in einem Landgerichtsbezirk entweder – sei es auch nur temporär – massiv gefördert oder auch nahezu marginalisiert werden. Über die LAG TOA in RLP wurde dieser Umstand immer wieder zum Thema gemacht, auch in Gesprächen mit den politisch Verantwortlichen. Ein Ergebnis dieser Bemühungen war schließlich das zuvor erwähnte Symposium.

Festzuhalten bleibt: Seit der Etablierung des TOAs in RLP vor 30 Jahren haben sich nun zwar die Projekte der Pionierzeit nicht zuletzt auch dank der Förderung und Unterstützung des TOA-Servicebüros zu qualifizierten Fachstellen entwickelt, jedoch hat sich seither sowohl an der Finanzierungsstruktur als auch an der Fallzuweisungspraxis im Grunde nichts geändert. Aus diesem Befund ergibt sich, dass die negative Entwicklung oder zumindest die Stagnation des TOAs in RLP im Wesentlichen strukturell bedingt ist.

Die Verantwortung für die erforderliche Anpassung der Strukturen und damit für eine Fortentwicklung des TOAs kann und sollte auch nicht bei den Leitungen der lokalen Justizbehörden als ausführende Organe allein gesehen werden. Vielmehr stellt dies nach hier vertretener Auffassung eine (justiz-)politische Aufgabe dar, die dementsprechend im Parlament und im Justizministerium angegangen werden muss.

Vor dem Hintergrund dieser lange bekannten Erkenntnis hat die LAG immer wieder den Kontakt zu den justizpolitischen Akteuren im Land gesucht und dabei auch einige Fortschritte erzielt. So findet sich beispielsweise auf der Homepage des Justizministeriums ein eigener Abschnitt zum Thema TOA und auch bei der regelmäßig stattfindenden Assessorentagung des Justizministeriums ist der TOA mittlerweile ein fester inhaltlicher Bestandteil.

Selbstverständlich ist den Kollegen vor Ort zudem bewusst, wie wichtig Netzwerke und gute persönliche Kontakte zu den Kooperationspartnern sind. Insgesamt kann wohl auf lokaler Ebene ein über die Jahre gewachsenes stabiles Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitenden der TOA-Fachstellen und den Justizbehörden attestiert werden.

Was bleibt zu tun?

Mit Blick auf eine mögliche Lösung der strukturellen Probleme sollte insbesondere weiterhin daran gearbeitet werden, auf politischer Ebene einen entsprechenden Handlungswillen zu entfachen. Dazu müssen die Entscheidungsträger aber zunächst einmal die oben skizzierten Zusammenhänge verstehen. Wenn dies gelingt, wäre es sicherlich auch denkbar, eine breite Unterstützung zu bekommen, um z. B. die Finanzierung des TOAs zumindest teilweise über den Landeshaushalt sicherzustellen („Sockelfinanzierung“).

Diese Aufklärungsarbeit kann von Einzelpersonen oder einzelnen Trägern kaum bewerkstelligt werden. Deshalb ist und bleibt es wichtig, dass möglichst viele Träger ihre Kräfte bündeln und mit weiteren Unterstützern, wie z. B. dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, ihre Anliegen in den politischen Diskurs einbringen. Wenn dann noch das TOA-Servicebüro im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv hieran mitwirkt, besteht sicherlich begründete Hoffnung auf eine „TOA-Renaissance“ in RLP.

Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit – Wirtschaftliche Dynamiken in einem komplexen Berufsfeld

von Martin Albert und Julia Wege

Der Einzug der Ökonomisierung im Berufsfeld der Sozialen Arbeit zu Beginn der Neunzigerjahre stellt einen Paradigmenwechsel im Selbstverständnis der Profession wie auch für die Organisation von sozialen Einrichtungen dar. Ökonomisierung kann vereinfacht ausgedrückt werden mit der Einführung marktwirtschaftlicher Elemente in den Sozialbereich. Eine sozialwirtschaftliche Ausrichtung unter Einbeziehung von Kosten- und Gewinnspekten, Standardisierung von Arbeitsabläufen, Qualitätskontrollen und Evaluation entzog sich in weiten Teilen den methodischen Grundlagen und der damit verbundenen Berufsethik der Sozialen Arbeit. Wirtschaftlichkeit fand nur eine geringe Beachtung unter der Voraussetzung kontinuierlicher staatlicher und kommunaler Zuschüsse. In gewisser Hinsicht hat sich Soziale Arbeit nicht als ein Bestandteil der Ökonomie verstanden, sondern als ein vom Staat bzw. der Gesellschaft finanziertes, aber im Grunde genommen eigenständiges Handlungsfeld.

Die Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gesellschaft bzw. die Funktion öffentlicher Träger gegenüber Wohlfahrtsverbänden basiert historisch betrachtet auf dem Subsidiaritätsprinzip. Der Begriff Subsidiarität bezieht sich im Bereich der Sozialen Arbeit auf die Nachrangigkeit der öffentlichen Träger. Staatliche Institutionen übernehmen soziale Aufgaben erst dann, wenn der Bedarf nicht durch freie Träger gedeckt werden kann. Dies basiert auf der Grundidee, das politische Regelungen des Staates auf die unteren Ebenen der Gemeinden und Kommunen übertragen werden. In diesem Sinne regelt zum Beispiel § 4 Abs. 2 SGB VIII die Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, falls „geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können“ (IJAB 2024). Auf der Grundlage seiner Gewährleistungspflicht sind öffentliche Träger zwar verpflichtet, ergänzend eigene Maßnahmen zu ergreifen, aber in der Regel stellt der Staat die finanziellen Mittel zur Übernahme sozialer Dienstleistungen den freien Trägern zur Verfügung. Die zentrale Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege für den Sozialbereich ist nur auf diesem Hintergrund erklärbar und stellt eine im internationalen Vergleich besondere Ausprägung eines föderal organisierten Sozialsystems dar, welches für die Gesellschaft eine tragfähige soziale Absicherung ihrer Bürger:innen gewährleistet.

Dieses historisch gewachsene Kooperationsverständnis zwischen Staat und den Wohlfahrtsverbänden kam mit der Re-

strukturierung öffentlicher Verwaltungssysteme und dem Einzug neuer kommunaler Steuerungsmodelle (NSM) zu Beginn der Neunzigerjahre grundlegend ins Wanken (vgl. Albert 2007). Die bisherige kontinuierliche Finanzierung des sozialen Bereichs wurde zunehmend kritisch in Bezug auf Kosten- und Nutzenaspekten infrage gestellt und forderte grundlegend eine stärkere Beteiligung der Subjekte in Form von Aktivierung und Selbsthilfe und eine neue Abstimmung über die Pflichten des Bürgers/der Bürgerin gegenüber dem Gemeinwohlinteresse des Staates. Die Mechanismen und Konzepte des freien Marktes wurden weitestgehend auf den Sozialbereich übertragen wie z. B. die zunehmende Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, die Vereinbarungen von Leistungszielen, eine Kund:innenorientierung und die Klärung der ökonomischen Relevanz in Bezug auf die Wirksamkeit der Sozialen Arbeit. Das Subsidiaritätsprinzip verliert vor dem Hintergrund dieser Marktlogiken seine zentrale Bedeutung. Freie Träger stehen nun bei Ausschreibungen von sozialen Dienstleistungen in einem Konkurrenzverhältnis mit öffentlichen wie auch privaten Trägern, welches zunehmend durch Kostensenkung und einem Verlust an qualitativen professionellen Standards bestimmt wird. Die Kritik an der Einführung neoliberaler Prinzipien wie z. B. Kostenersparnis, die ausschließliche Orientierung unter dem Aspekt von Angebot und Nachfrage und der eingeforderten Konkurrenz sozialer Einrichtungen im Rahmen der Sozialwirtschaft reicht bis in die Gegenwart hinein (vgl. Schneider 2022).

Ökonomische Bedeutung des Sozialsystems

In diesem Zusammenhang scheint es jedoch zur Klärung aktueller Entwicklungen relevant zu sein, auf die enorme volkswirtschaftliche Bedeutung des Sozialbereichs hinzuweisen. Für die sozialen Sicherungssysteme wurden im Jahr 2020 in Deutschland insgesamt 1.123 Milliarden Euro ausgegeben, wobei zwei Drittel davon auf die Bereiche Krankheit und Alter entfielen (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021). Die Sozialleistungsausgaben sind seit Anfang der 1970er-Jahre wesentlich stärker gestiegen als das Bruttoinlandsprodukt. Im Jahr 2019 lag die Sozialleistungsquote bei 30,1 Prozent. Das Berufsfeld der Sozialen Arbeit hat von dieser dynamischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte wesentlich profitiert und weist in deren Folge einen hohen Anstieg der Beschäftigungszahlen auf. Im Jahr 2022 sind in Deutschland insgesamt 347.000 Sozialarbeiter:innen mit einem entsprechenden Studienabschluss beschäftigt (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024). Die Anzahl ist im Zeitraum

von 2013 bis 2022 von 302.000 Beschäftigten um weitere 45.000 Beschäftigte gestiegen. In das komplexe und weitreichende Berufsfeld der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik und Beratung müssen jedoch auch jene Beschäftigte mit einbezogen werden, die auch über einen angrenzenden Studienabschluss verfügen oder als sogenannte Quereinsteiger:innen zu verorten sind. Unter Hinzufügung dieser zusätzlichen Berufsgruppen sind nach statistischen Angaben sogar 444.000 Erwerbstätige im gesamten Berufsbereich beschäftigt. Sozialarbeiter:innen weisen aktuell positive Beschäftigungschancen auf, was sich auch in der Attraktivität der Studiengänge widerspiegelt, und erreichen neue Höchststände in Bezug auf die Studierendenzahlen. 2021 waren 116.000 Studierende in Studiengängen der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik in Hochschulen von Sozialwesen eingeschrieben und die Zahlen lagen damit um 7 Prozent höher als im Jahr zuvor (Bundesagentur für Arbeit 2023). 19.000 Studierende beendeten im Jahr 2021 ein Studium der Kinder- und Jugendarbeit oder Sozialarbeit und -beratung, was zu einer Erhöhung von 13 Prozent gegenüber dem Vorjahr führte. Der Anteil der Bachelorabschlüsse lag im Sozialwesen bei 87 Prozent und war so hoch wie kaum in einem anderen Studienfach. Die berufsspezifische Arbeitslosenquote ist sehr gering und liegt lediglich bei 1,9 Prozent. Im Jahr 2022 wurden 22.000 offene Stellen für Sozialarbeiter:innen bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet.

Kaum ein Beruf weist eine solche große Spannbreite von Tätigkeitfeldern auf und reicht zum Beispiel von Streetwork über Berufsintegration, Suchtberatung, Familienhilfe und Klinische Sozialarbeit, Betriebssozialarbeit bis zur Jugendgerichtshilfe und der Mediation in Strafsachen. Annähernd 20 Prozent der Berufsgruppe sind im öffentlichen Dienst (z. B. Allgemeine Soziale Dienste) und weitere 20 Prozent in Heimrichtungen beschäftigt (z. B. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder Senior:inneneinrichtungen). Das „Institut Der Deutschen Wirtschaft“ (2022) weist auf einen eklatanten Fachkräftemangel an sozialpädagogischen Expert:innen hin. Sozialarbeiter:innen fehlen unter anderem bei der Berufseinstiegsbegleitung, in der Schulsozialarbeit, in Jugend-, Kinder- und Altenheimen oder in der Suchtberatung.

Diese beeindruckenden Zahlen könnten zu der Schlussfolgerung führen, dass im Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit aufgrund der hohen Nachfrage auch positive Arbeitsbedingungen und eine für die Beschäftigten befriedigende Gehaltsentwicklung vorzufinden sind. Bei konkreter Analyse der Beschäftigungszahlen werden jedoch eine Reihe von ökonomischen Ambivalenzen deutlich, die eng verbunden sind mit dem Einzug der Ökonomisierung in den Sozialbereich. Die Teilzeitquote ist mit 54 Prozent als sehr hoch einzuschätzen. Beschäftigte mit einem komplexen Aufgabenprofil (z.B. Leitungsstellen, Fortbildungsbereich) sind demgegenüber nur zu 25 Prozent teilzeitbeschäftigt.

Teilzeitbeschäftigung kann zwar viele Ursachen im Kontext der individuellen bzw. familiären Lebensgestaltung haben wie z. B. Organisation der Kinderbetreuung oder Betreuung von pflegenden Angehörigen, weist aber in deren Folge auf eine Reihe von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen hin. Annähernd drei Viertel der Beschäftigten im Berufsfeld der Sozialen Arbeit sind Frauen (Bundesagentur für Arbeit 2024), Soziale Arbeit ist trotz vieler Bemühungen immer noch ein klassischer Frauenberuf, der durch eine unterdurchschnittliche Bezahlung gekennzeichnet ist.

Die anhaltend hohe gesellschaftliche Nachfrage an Beratung und Betreuung vonseiten der Sozialen Arbeit spiegelt sich nicht in der Gehaltsentwicklung des Berufsfeldes wider. Grundsätzlich sind im Sozialbereich wie auch in den angrenzenden erzieherischen und pflegerischen Berufsfeldern die Gehälter im niedrigen Bereich zu verorten. Diese divergieren je nach privater oder verbandlicher Trägerschaft, der Organisationsform der Einrichtungen, dem jeweiligen Tätigkeitsfeld und den damit verbundenen Zielgruppen enorm. Das Durchschnittsgehalt weist für den Bereich „Gesundheits- und Sozialwesen“ im Jahr 2023 ein Bruttogehalt von 4.272 Euro auf, während dies im Berufsbereich „Erziehung und Unterricht“ bereits bei 4.733 Euro liegt. Im Vergleich liegt das durchschnittliche Bruttogehalt für den Bereich „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ bei 5.841 Euro (Statistisches Bundesamt 2024).

Von der Regelförderung zur Projektförderung – prekäre Rahmenbedingungen

Unter Einbeziehung der hohen Teilzeitquote im sozialen Bereich in Verbindung mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen bestehen in diesem Berufsfeld weitreichende prekäre Rahmenbedingungen, die eng mit der zunehmenden Ökonomisierung des Sozialen in Wechselwirkung stehen. So sind beispielsweise befristete Stellen insbesondere für Studienanfänger:innen die Regel, zumal viele Beschäftigungsträger von staatlichen bzw. kommunalen Finanzzuschüssen abhängig sind. Je nach wirtschaftlicher Haushaltslage unterliegen die Ausgestaltung der Arbeitsgebiete und die damit verbundenen Aufgabenstellungen dauerhaften Veränderungen in Bezug auf Aufbau bzw. Abbau von Personalstellen.

Oftmals handelt es sich hier um projektbezogene Zuschüsse und nicht mehr um Regelzuwendungen. Projektförderungen sind bereits in ihrer Zielsetzung befristet und machen zur Bedingung, dass die Projektträger beträchtliche Eigenmittel zu Verfügung stellen müssen. Aufgrund dieses finanziellen Drucks können es sich nur größere Trägereinrichtungen leisten, ein damit verbundenes finanzielles Risiko zu minimieren. Bereits an diesem Beispiel wird deutlich, dass diese weit verbreitete Form der befristeten Projektförderung strengen und effizienten ökonomischen Vorgaben unterliegt.

Hinzu kommen gesellschaftliche Veränderungen, welche einen großen Einfluss auf den Arbeitsmarkt für Sozialberufe haben. Soziale Einrichtungen und Organisationen sind immer kurzfristiger gezwungen, auf die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Erfordernisse zu reagieren.

Waren Planungen von Sozialen Diensten auf einer längerfristigen Perspektive über längere Zeiträume möglich, so führen wirtschaftliche Dynamiken dazu, dass die Angebotsseite ständig mit neuen Herausforderungen konfrontiert ist. Derartige Entwicklungen sind z. B. bereits zu Beginn der Neunzigerjahre zu verorten. Der enorme Anstieg von Geflüchteten ab dem Jahr 1989 mit Beginn der deutschen Wiedervereinigung führte zu einem Mehrbedarf der Betreuung und Beratung für diese Zielgruppen, welcher nach Rückgang der Zuwanderung verbunden mit gesetzlichen Restriktionen wieder zu einem abrupten Abbau der Personalstellen in diesem Bereich führte. Mit der erneuten deutlichen Zunahme von Geflüchteten ab 2015 kam es wiederum zu einem hohen Anstieg im Personalbedarf mit der Ausrichtung auf teilweise neue Zielgruppen, wie dies bei der hohen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und deren spezifischen Betreuungsbedarf deutlich wurde.

Auch neue gesetzliche Regelungen und dadurch resultierende Ansprüche auf soziale Dienstleistungen wie z. B. die Einführung der Ganztagsbetreuung für Schüler:innen oder die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) führten in deren Folge zu einer Gestaltung neuer Berufsfelder und einem Mehrbedarf an Personalstellen von Sozialer Arbeit.

Effekte der Ökonomisierung und Arbeitsbelastung in Krisenzeiten

Unter diesen Voraussetzungen sind längerfristige Planungen für Sozialeinrichtungen kaum noch möglich und können aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellungen und Zielerreichung nicht mehr auf der Grundlage qualitativer Professionsprämissen erfüllt werden (vgl. Albert 2008). Insbesondere durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise, der zunehmenden Überschuldung des Staates, dem Anstieg der Grundkosten für Personal und dem gestiegenen Unterhalt von Einrichtungen (z. B. Energiekosten) wird deutlich, dass viele Träger kaum noch in der Lage sind entsprechende akute Defizite auffangen zu können.

Auch geraten Investitionen in neue markt- bzw. renditeorientierte Geschäftsfelder wie z. B. in Pflege- und Altenheimen an ihre Grenzen und ziehen bereits eine Reihe von Insolvenzen nach sich, welche bisher im Sozialbereich nahezu unbekannt waren.

Die bestehenden und zukünftigen gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen wie z. B. Finanzkrisen, Infla-

tion und Wirtschaftseinbrüche sowie auch durch Digitalisierung getriebene Trends zur Beschleunigung werden somit weitreichende Auswirkungen auf die Gestaltung der Sozialen Arbeit haben und zu einem enormen Wandel des gesamten Berufsfeldes führen, der sich ständig nach den Erfordernissen des Marktes ausrichten muss (Tabatt-Hirschfeldt 2018).

Der wirtschaftliche Druck auf die Wohlfahrtsverbände wie auch auf die Beschäftigten wird unter diesen Voraussetzungen wahrscheinlich noch weiter zunehmen und überträgt sich in deren Folge sowohl auf die Berufstätigen wie auch deren Klient:innengruppen.

Zwischenzeitlich gibt es eine Reihe von validen Studien zur komplexen Arbeitssituation von Beschäftigten der Sozialen Arbeit. In der umfassenden Studie von Henn et al. (2017) wurden die Arbeits- und Rahmenbedingungen von Sozialer Arbeit untersucht. Die folgenden drei Dimensionen wurden in der Studie analysiert:

1. Dimension in Bezug auf das Anstellungsverhältnis
2. Dimension in Bezug auf die Herausforderungen der sozialarbeiterischen Tätigkeit
3. Dimension in Bezug auf die organisationalen Rahmenbedingungen

Das niedrige Einkommen in diesem Berufsbereich führt dazu, dass Sozialarbeiter:innen unzufrieden sind und dies auch als Belastung wahrnehmen. Ein weiterer Aspekt, der negativ wahrgenommen wird, sind die zeitlich befristeten Stellen. Die hohe Autonomie in der Gestaltung der Arbeit wird zwar positiv bewertet, jedoch oft bzw. sehr häufig nicht zufriedenstellend in Bezug auf die Qualität. Auch werden die Arbeitsbedingungen in der Organisation als schwierig eingeschätzt. Die Bereitschaft, die Tätigkeit zu wechseln und sich woanders zu bewerben, ist insofern relativ hoch.

In der Studie von Mayer und Holleder (2024) wurde die Arbeitszufriedenheit in sozialen Berufen erforscht. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Sozialarbeitende, aber auch Fachkräfte der Heilerziehungspflege/-pädagogik, Erzieher:innen, Altenpfleger:innen sowie Fachkräfte in der Krankenpflege, nicht zufrieden sind mit ihrem Einkommen. Ein weiteres Ergebnis ist, dass sich Sozialarbeitende in Bezug auf kognitive Anforderungen immer wieder auf neue Situationen einstellen müssen.

Die Untersuchung von Meyer und Alsago (Ver.di 2023) weisen in ihrer repräsentativen Befragung von 8.200 Beschäftigten der Sozialen Arbeit auf hohe Erschöpfungswerte verbunden mit Burn-Out-Symptomen und verminderte Leistungsfähigkeit hin. So gaben 60,9 Prozent der Befragten an, häufig oder sehr häufig an ihre Grenze zur Belastbarkeit zu kommen. 45,2 Prozent der Beschäftigten gehen häufig krank zur Arbeit, 42,4 Prozent verzichten auf die ihnen zustehenden

gesetzlichen Ruhepausen, 56 Prozent schaffen häufig bzw. sehr häufig die Arbeitsmenge nicht und 77 Prozent können sich unter diesen Bedingungen nicht vorstellen, bis zur Rente weiterarbeiten zu können.

Das dynamische Wachstum im Personalaufbau der Sozialen Arbeit führt insofern nicht zu einer Verbesserung der ökonomischen Grundlagen der Beschäftigten wie auch der sozialen Einrichtungen. Im Gegenteil sind aufgrund der Ausrichtung auf marktwirtschaftliche Prinzipien vielmehr Tendenzen zu einer Prekarisierung des Berufsfeldes der Sozialen Arbeit im Kontext einer Wechselwirkung von niedrigem Einkommen, latenter Teilzeitbeschäftigung und befristeten Arbeitsverhältnissen zu erkennen.

Der wirtschaftliche Kostendruck der Träger wie auch die Einführung ökonomischer Prinzipien haben zu einer Verdichtung der Arbeitsaufgaben wie auch zu einer Beschleunigung in deren Bewältigung geführt. Zunehmend treffen insbesondere jüngere Berufseinsteiger:innen auf Arbeitsfelder in der Sozialen Arbeit, die sich durch hohe Fluktuation, ungesicherte Arbeitsbedingungen und umfangreiche psychische Belastungsmerkmale und in deren Folge durch eine Deprofessionalisierung des Berufsfeldes auszeichnen.

Ausblick

Die Ökonomisierung ist schon längst zentraler Bestandteil im dynamischen Berufsfeld der Sozialen Arbeit geworden und bestimmt zukünftig noch mehr die inhaltliche Ausrichtung der sozialen Einrichtungen sowohl als marktorientierte Trägerorganisation wie auch als Arbeitgeber:innen, welche mit einem Fachkräftemangel konfrontiert sind (vgl. Kleve 2015).

Der Konstruktion einer Antipode zwischen der Ökonomie und dem Sozialbereich wurde von der Realität der Marktwirtschaft schon längst überholt. Die damit verbundenen belastenden Auswirkungen und berufs-ethische Probleme für die Berufstätigen sind komplex und für die zukünftige Entwicklung noch nicht genau einzuschätzen. Diesbezüglich benötigt es vertiefende Forschung, insbesondere auch in Bezug auf die Auswirkungen für zu beratende und betreuende Klient:innen.

Die Ökonomisierung ist Teil des Praxisfeldes und sollte somit einen konstruktiven wie auch kritischen Anknüpfungspunkt für die Professionalisierung der Sozialen Arbeit darstellen (vgl. Albert 2008). Dies bedeutet, dass Ökonomie und wirtschaftliches Handeln ein integraler Bestandteil des Selbstverständnisses aller Akteur:innen in der Sozialen Arbeit darstellen sollte. Insbesondere Sozialmanagement, also die Führung und Leitung von sozialen Einrichtungen, ist im Rahmen von Personalentwicklung und Gesundheitsmanagement gefordert, diese Entwicklungen konzeptionell, methodisch und

theoretisch in die Organisation und ihre zukünftige Ausrichtung zu integrieren.

Hinzu kommt, dass neue Generationen von Berufstätigen in der Sozialen Arbeit veränderte Vorstellungen von Arbeitsintensität, Arbeitsbelastung, Einkommen, Freizeit und Formen gesundheitlicher Prävention mitbringen. Bereits jetzt muss ein Spannungsfeld von intrinsischen Motivationslagen, Menschen beraten und helfen zu wollen, und extrinsischen Motivationen, wie der Wunsch nach einer angemessenen Bezahlung und gesundheitsförderlichen Arbeitsbedingungen, gemanagt werden, eine Aufgabe, die in Zukunft noch mehr Bedeutung erhalten wird.

Das durch die Ökonomisierungsprozesse in der Sozialen Arbeit erzeugte Spannungsfeld wird wahrscheinlich das wesentliche Kernelement der zukünftigen Entwicklung im Professionsprozess der Sozialen Arbeit darstellen.

Literaturverzeichnis

- Albert, Martin (2006): Soziale Arbeit im Wandel – Professionelle Identität zwischen Ökonomisierung und ethischer Verantwortung, Hamburg (VSA).
- Albert, Martin (2008): Hier das Geld – und dort die Liebe?! – Soziale Arbeit und Ökonomie – (De-)Professionalisierungstendenzen zwischen Armutsbekämpfung und „freiem“ Markt, in: Sozialmagazin/7. S. 37- 46.
- Bundesagentur für Arbeit (2023): Online-Bericht: Akademiker/-innen – Berufsgruppen: Sozialwesen. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/AkademikerInnen/Berufsgruppen/Generische-Publikationen/2-7-Sozialwesen.pdf?__blob=publicationFile&v=7.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021): Sozialbudget 2021. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61890/sozialbudget/>.
- IJAB – Fachstelle für internationale Jugendarbeit in Bundesrepublik Deutschland e.V. (2024): Infosystem Kinder- und Jugendhilfe – Subsidiarität und Gesamtverantwortung. Verfügbar unter: <https://www.kinder-jugendhilfe.info/strukturen/leitorientierungen-und-verfahrensprinzipien/subsidiaritaet-und-gesamtverantwortung>.
- Institut Der Deutschen Wirtschaft (2022): Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken. IW-Kurzbericht 67/2022.
- Henn, Sarah/Lochner, Barbara/Meiner-Teubner, Christiane/Strunz, Eva (2017): Arbeitsbedingung als Ausdruck gesellschaftlicher Anerkennung Sozialer Arbeit. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Verfügbar unter: https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/2017-04_Arbeitsbedingungen_Soz_Arb_web.pdf.
- Kleve, Heiko (2015): Die Wirtschaft der Sozialen Arbeit – Zum ambivalenten Wechselverhältnis von Geld und Helfen. In: Soziale Arbeit/4; S. 122-128.
- Mayer, Denise/Holleder, Alfons (2024): Arbeitszufriedenheit in Sozial- und Gesundheitsberufen. Ergebnisse der repräsentativen BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018. Hans Böckler Stiftung. Verfügbar unter: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008791/p_fofoe_WP_319_2024.pdf.

- Schneider, Armin (2022): Soziale Arbeit und Ökonomisierung – Grenzen und notwendige Kompetenzen. In: Sozialmagazin/9-10. S.7-13.
- Statistisches Bundesamt (2024): Bruttoverdienste und Arbeitszeiten, Ergebnisse für April 2023. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/Tabellen/bruttomonats-verdienste-stichmonat.html>.
- Tabatt-Hirschfeldt, Andrea (2018): Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit und der Umgang damit. In: Kolhoff, Lutger; Grunwald, Klaus (Hrsg.): Aktuelle Diskurse in der Sozialwirtschaft, Wiesbaden (Springer VS). S. 89-110.
- Ver.di (2022): Arbeiten am Limit – Burn-Out-Risiko in der Sozialen Arbeit. Verfügbar unter: <https://www.verdi.de/themen/arbeit/>.

Autor:innen



Bild: Martin Albert

Prof. Dr. Martin Albert

SRH Hochschulen Heidelberg. Langjährige Tätigkeit als Sozialarbeiter in unterschiedlichen sozialen Berufsfeldern. Professor für Methoden der Sozialen Arbeit mit dem Lehrschwerpunkt Beratung, Gemeinwesenarbeit und Sozialmanagement.



Bild: Julia Wege

Prof. Dr. Julia Wege

Seit 2021 Professorin an der RWU Hochschule Ravensburg-Weingarten. Ihre Lehrschwerpunkte liegen in den Bereichen Gemeinwesenarbeit, Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit, Professionalisierung und Beratung. Sie arbeitete als Sozialarbeiterin in der Wohnungslosenhilfe in Weinheim und gründete in Mannheim die Beratungsstelle Amalie für Frauen in der Prostitution, dessen Leiterin sie viele Jahre war.

Warum es sinnvoll und notwendig ist, aus einer Alltagsperspektive für eine Wiedervergesellschaftung von Konflikten zu plädieren

von Johannes Stehr

Überlastungsdiskurse der Strafjustiz zielen in der Regel auf eine Ausweitung personeller und organisatorischer Kapazitäten. Wenn es aber, wie aktuell vom Deutschen Richterbund zu hören, um den strafjustiziellen Appell an die Politik geht, „sich ihrer Mitverantwortung für einen durchsetzungsfähigen Rechtsstaat nicht (zu) entziehen“ (DRB, 15.05.2024, vgl. auch Süddeutsche Zeitung, 06.01.2024), geht es wohl vor allem um eine Aufrüstung der Strafjustiz, die in die Lage versetzt werden soll, die immensen Neukriminalisierungen, die in den letzten Jahren stattgefunden haben, organisatorisch zu bewältigen und zugleich das Strafrecht und die Strafjustiz als gesellschaftliches Allheilmittel zu propagieren. Dabei könnten tatsächliche institutionelle Überlastungen gut begründet Gelegenheit sein, umzusteuern, organisatorisch abzurüsten, auf Entkriminalisierung zu setzen, Alternativen zum Strafen auszubauen und auch verstärkt anzuwenden sowie soziale Institutionen zu unterstützen, die Konflikte jenseits der Strafjustiz zu bearbeiten helfen.

Zur Logik alltäglicher Konfliktbearbeitung

In den Diskussionen um Restorative Justice wie auch den aktuellen Beiträgen zum Abolitionismus wird nur selten zur Kenntnis genommen, dass außerhalb des strafjustiziellen Umgangs mit Konflikten informelle Formen der Konfliktbearbeitung praktiziert werden, die gesellschaftlich nicht nur quantitativ bedeutsamer sind als Fallbearbeitungen des Strafrechts, sondern auch qualitativ bedeutsam sind als alltäglich gelebte Alternativen zum Strafrecht und zur Logik der Institution „Verbrechen & Strafe“ (Cremer-Schäfer/Steinert 2014). In der Kriminologie werden diese Alternativen zur Strafe selten zur Kenntnis genommen, weil sie überwiegend am strafjustiziellen Konzept der Kriminalität festhält und alle Umgangsformen mit Kriminalität, die außerhalb der Strafjustiz und ihren Instanzen zu finden sind, als „Dunkelfeld unentdeckter Kriminalität“ definiert, als ein Bereich gesellschaftlicher Unordnung, in dem schlimme Dinge passieren, die

nicht abgestellt werden können, solange die staatlichen Instanzen nicht von ihnen erfahren und mittels Strafrecht wieder „Ordnung herstellen“. Die Nicht-Anzeige wird daher als abweichende Handlung problematisiert, während die Strafanzeige in den Rang einer Norm gehoben wird.

In der Untersuchung „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ (Hanak/Steher/Steinert 1989) haben wir dagegen empirisch zeigen können, dass es sich genau andersherum verhält: Die Nicht-Anzeige bei problematischen und konflikthaften Ereignissen kann als Normalfall gelten, während die Strafanzeige eine eher seltene Ausnahmesituation darstellt. Konflikte werden folglich überwiegend informell ohne Mobilisierung des Strafrechts bearbeitet. Aber selbst in den Fällen, in denen es zu einer Anzeige kommt, geht es den Anzeigenden um andere Dinge als um das Bestrafen eines Täters/einer Täterin.

In beiden Konstellationen geht es vor allem um die Wiedergutmachung des Schadens und/oder um die Regelung der problematischen und konflikthaften Situation.

In einer aktuellen Replikationsstudie, die an der Evangelischen Hochschule Darmstadt von 2020 bis 2021 durchgeführt wurde, zeigt sich das gleiche Bild: Konfliktbearbeitungen sind nicht punitiver geworden, sondern weiterhin an einer Pragmatik der Situationsbereinigung, der Kompensation und Wiedergutmachung von Schädigungen sowie der Verhinderung von Konflikteskalationen orientiert (vgl. Steher 2024).

Die Formen alltäglicher Konfliktbearbeitung entsprechen gerade nicht der Logik von „Verbrechen & Strafe“ und auch nicht dem am Strafrecht angelehnten Modell von Normbruch und Sanktion, sondern sind orientiert an der Wiederherstellung gestörter Alltagsroutinen, an einer relativ pragmatischen Form der Aushandlung von Konflikten und der Bewältigung von schwierigen Alltags- und Lebenssituationen. Inhaltlich geht es vor allem um das Interesse an Schadenswiedergutmachung und Schadenskompensation, an der Klärung von zukünftigen Beziehungsgestaltungen, auch an Wiederherstellung der verletzten „Ehre“ (in den Fällen, in denen soziale Zugehörigkeit und Gegenseitigkeit infrage gestellt wird).

In allen Konflikt- und Schadenskonstellationen wird erkennbar, dass die informelle Konfliktbearbeitung kein moralgeleitetes Sanktionsunternehmen darstellt, das auf die Verurteilung und Sanktionierung eines Übeltäters oder einer Übeltäterin abzielt, sondern darauf orientiert ist, Abhilfe zu schaffen für praktische Probleme und Regelungen zu finden für Konflikte aller Art. Informelle Konfliktbearbeitung ist eher auf die Zukunft gerichtet und nicht so sehr an der Rekonstruktion der Vergangenheit interessiert.

Ein weiteres Merkmal alltäglicher Konfliktbearbeitungen ist die situationsspezifische Bearbeitungslogik, in der es keine dauerhaften oder gar idealen ‚Lösungen‘ gibt. Es sind Abhilfepraktiken, die gekennzeichnet sind durch ihre „rough, ready and changing form“, wie Goffman informelle Interaktionen beschrieben hat (vgl. Goffman 1971, ähnlich auch Emerson 2006). Die Logik alltäglicher Konfliktbearbeitung folgt keinen expertokratischen Problem- und Lösungsperspektiven, Schwierigkeiten und Konflikte werden als Bestandteile des Lebens gesehen, die nicht nur negativ bewertet und als ‚Störung‘ verstanden werden, sondern auch als erzählwürdiges Erlebnis, als Kosten oder Gewinne eingegangener Risiken oder auch als Chance, Neues kennenzulernen, als Gelegenheiten, mehr über die Welt zu erfahren und neue Beziehungen einzugehen.

Ein elementares Merkmal alltäglicher Konfliktbearbeitung ist die unmittelbare Partizipation am Prozess der Konfliktbearbeitung, die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, welcher Konflikt vielleicht als zu banal zur Weiterbearbeitung oder auch als wichtig genug definiert wird, um Zeit und Aufwand in eine (wenigstens vorübergehende) Regelung zu investieren. Die unmittelbare Teilhabe ermöglicht auch ein Austesten von eigenen Fähigkeiten und führt zu vielfältigen Lernmöglichkeiten und Erweiterungen des Wissens über verschiedenste soziale Welten. Auf diese Weise geht riskante Naivität verloren, kann Selbstsicherheit gewonnen und Alltagsklugheit gestärkt werden.

Die Alltagslogik der Konfliktbearbeitung entspricht in keiner Weise den vom Recht wiederkehrend gezeichneten Bild einer ‚schrecklichen‘ Privat- oder Selbstjustiz, in der sich die Mächtigen (zur Not auch mit Gewalt) gegen die Ohnmächtigen durchsetzen. Ganz im Gegenteil bietet die informelle Konfliktbearbeitung die Möglichkeit, Konflikte in den eigenen (alltags- und lebensweltorientierten) Begriffen und entsprechend den eigenen Bedürfnissen zu definieren und zu verhandeln (vgl. hierzu auch de Lagasnerie 2017).

Das Aushandeln, der Prozess der Bearbeitung von Konflikten ist für die Beteiligten bedeutsam – weniger die ‚Lösung‘, die dabei herauskommt und auch weniger die Frage, wie stabil oder langlebig diese Lösungen¹ sind.

¹ Hier ist anzumerken, dass die „Lösung“, die das Strafrecht anbietet, alltagsweltlich gesehen eine einzige Standardmaßnahme für unzählige unterschiedliche Schädigungs- und Konfliktsituationen anbietet, die sich festiert als eine Form der sozialen Ausschließung (aus der unmittelbaren Konflikt- und Lebenssituation). Ordnung wird vermeintlich darüber wiederhergestellt, dass Personen aus einer Situation entfernt werden. Die „Lösung“ ist folglich immer eine autoritäre, machtvoll und herrschaftlich durchgeführte, die keinerlei Zustimmung benötigt und die die übrigen Beteiligten mit ihren ungelösten (und sich durch die Ausschließung möglicherweise noch verschärfenden) Konflikten zurücklässt. Während das Strafrecht folglich eine eliminatorische Ordnungsfantasie (Steinert) umsetzt, erweist sich die alltägliche Konfliktbearbeitung als ein ganz praktischer Mechanismus der Ermöglichung und Vertiefung gesellschaftlicher Teilhabe.

Das Verbrechen gibt es nicht und die Strafe braucht es nicht

Nils Christie hat das Verbrechen als eine „unbegrenzte natürliche Ressource“ bezeichnet, als eine Bedeutung, die Handlungen zugeschrieben werden kann, wenn entsprechende (vor allem institutionelle und professionelle) Interessen vorhanden sind (vgl. Christie 2005).

In den alltäglichen Praktiken der Konfliktbearbeitung spielt das Verbrechenskonzept keine bedeutsame Rolle². Sehr selten nur wird es als Ressource benutzt, um mit der Androhung, einen Konflikt ans Strafrecht abzugeben sowie staatliche Autoritäten zu mobilisieren, Druck auf eine informelle unmittelbare Regelung auszuüben. Der „Schatten des Leviathans“ kann mitunter hilfreich sein in der Herstellung gesellschaftlicher Autonomie. Meistens ist er es aber nicht, weil die Drohung mit staatlicher Intervention (und damit mit Konfliktenteignung) einen Gesichts- und Ehrverlust darstellt und die unmittelbare Unterlegenheit und moralische Niederlage eher besiegelt.

In den meisten Fällen, in denen es dann doch zu einer Anzeige kommt, verweist diese auf das Interesse an ganz praktischen polizeilichen Dienstleistungen, wie etwa die Beglaubigung von Schäden als Vorbedingung der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen oder den Versuch, die Polizei zum aktiven Suchen von verloren gegangenen Gegenständen zu bewegen, oder einfach zur Dokumentation einer komplexeren Schadenssituation, bei der es wiederum um die Beglaubigung von beeinträchtigenden Ereignissen geht. Polizeiliche Dienstleistungen werden auch nachgefragt, um unmittelbare Streitsituationen zu beenden oder zu deeskalieren. In den ganz wenigen Fällen, in denen die Anzeige erstattet wird – in der Erwartung einer klärenden Verhandlung oder auch als Drohgebärde gegenüber einem Kontrahenten/einer Kontrahentin –, ging es um den Versuch, diese zur Kooperation zu bringen, eine Wiedergutmachung durchzusetzen bzw. darum, die eigene Position für weitere Auseinandersetzungen zu stärken.

Die in der Studie „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ herausgearbeiteten Varianten von Schadens- und Konfliktsituationen machen überdeutlich, was Konfliktenteignung durch die Strafjustiz (vgl. Christie 1977) bedeutet: Das Strafrecht muss von den Benutzer:innen z. T. mit viel Aufwand und Ressourcen mobilisiert werden, damit ihre Bedürfnisse und Interessen artikuliert werden können, die dabei aber auf Instanzen stoßen, die für eine Konfliktregelung überhaupt nicht eingerichtet sind und stattdessen umgekehrt für sich

Gelegenheiten ergreifen, staatliches Strafen als ‚Ersatzangebot‘ zu liefern. Dieses ‚Ersatzangebot‘ allerdings lässt die Anzeigenden unbefriedigt zurück, die nun die Erfahrung mit den Auswirkungen der Konfliktenteignung machen und jegliche Deutungs- und Regelungsmacht an den Staat abgeben müssen³. In den meisten Fällen ist die drohende Konfliktenteignung mit ihren negativen Folgen den Alltagsakteur:innen bewusst, weshalb sie von vornherein auf die Anzeige verzichten bzw. das Strafrecht für ihre Interessen geschickt zu instrumentalisieren versuchen.

Plädoyer für eine Wiedervergesellschaftung der Konflikte

Aus dieser Logik alltäglicher Konfliktbearbeitung heraus lässt sich dafür plädieren, dass der Staat die durch das Strafrecht enteigneten Konflikte (vgl. Christie 1977) an die Betroffenen und Beteiligten zurückgibt und diese stattdessen in ihrem Anliegen unterstützt, zivile und produktive Konfliktregelungen zu erarbeiten, die den Bedürfnissen und Interessen der Konfliktparteien gerecht werden.

Der staatliche Strafanspruch macht nur insoweit Sinn, als er der Herstellung von autonomer gesellschaftlicher Konfliktbearbeitung dienlich sein kann, das staatliche Strafen dagegen ist vielfach kontraproduktiv für die Förderung eines zivilen gesellschaftlichen Zusammenlebens. Wenn das Konzept des Verbrechens beiseitegelegt wird, wird die Sicht frei für die Vielfalt an sozialen Konflikten, die sich auf der Ebene des Alltags als Folge struktureller Ungleichheits- und Machtverhältnisse und ihrer Bearbeitung durch die jeweiligen Akteur:innen ergeben. In den Konflikten geht es immer auch um die Bearbeitung und Aushandlung gesellschaftlicher Positionierungen, um Zugehörigkeiten wie auch um das Ringen um einen angemessenen sozialen Platz.

Diese sozialen Konfliktverhältnisse durchdringen die Gesellschaft und finden sich auch im Alltag wieder. Konflikte im Alltag sind daher immer auch Möglichkeiten und Gelegenheiten an den gesellschaftlichen Verhältnissen zu arbeiten, sie infrage zu stellen, zu bestätigen oder auch neu über sie zu verhandeln. Nils Christie hat das so formuliert: „Konflikte werden als wichtige Bestandteile der Gesellschaft betrachtet. Hochindustrialisierte Gesellschaften haben nicht zu viel internen Konflikt, sie haben zu wenig. Wir müssen soziale Systeme so organisieren, dass Konflikte genährt und sichtbar gemacht werden, und müssen dafür sorgen, dass ihre Behandlung nicht berufsmäßig monopolisiert wird.“ (Christie 1995, S. 131). Lewis A. Coser (1965) hat in Anlehnung an Georg Simmel produktive Funktionen von Konflikten heraus-

² Verbrechen und Strafe sind eher massenmedial aufgedrängte Themen und die Leute im Alltag stehen vor der Herausforderung, die Diskrepanz zwischen den medial inszenierten Moralpaniken und Bedrohungsszenarien und ihrer eigenen unmittelbaren, meist wenig spektakulären Alltagswelt bearbeiten zu müssen (vgl. hierzu Stehr 1998/2023).

³ Auch die Inklusion der Opferposition über die Institution der Nebenklage ändert nichts an der Situation der Konfliktenteignung, da Partizipation von Opfern hier begrenzt wird auf die Beteiligung an der Verhandlung über das Ausmaß des Strafens; eigenständige Definitionen des Konflikts und entsprechende Bearbeitungsweisen jenseits des staatlichen Strafens bleiben weiterhin organisatorisch verunmöglicht (vgl. Englebrecht 2011).

gearbeitet, die ihm zufolge Gelegenheiten bieten, Gruppenidentitäten zu festigen, soziale Beziehungen zu stabilisieren oder zu hinterfragen. Sie besitzen ihm zufolge das Potenzial der Ermöglichung und Vertiefung gesellschaftlicher Teilhabe. Etwas weniger auf den gesellschaftlichen Konsens ausgerichtet, lässt sich sagen, dass Konflikte die Spannungen und Widersprüche gesellschaftlicher Strukturen und Institutionen sichtbar machen können und dadurch die Möglichkeit freilegen, über deren Verfasstheit zu verhandeln.

Mit dem Verbrechenskonzept wird all dies verhindert und erschwert, elementare Erfahrungen werden den Akteur:innen enteignet und Aushandlungen nicht zugelassen. Ein demokratisch verfasster Staat sollte sich auf seine zivilen Aufgaben (und damit auch auf seine Vorbildfunktion) besinnen und Konflikte, wenn sie denn an ihn herangetragen werden, an die Beteiligten zurückgeben, sie aber dabei unterstützen, die Konflikte produktiv und für alle Beteiligten zufriedenstellend bearbeiten zu können. Ein Ausbau von Mediationsstellen außerhalb des Strafrechts, die Erweiterung der Mediationslogik sowie die Ausweitung der Anwendung von Vermittlungsverfahren im Strafrecht wären Schritte in die richtige Richtung – mit dem Ziel, die Strafe zurückzudrängen.

Es geht um einen notwendigen Prozess der Wiedervergesellschaftung von Konflikten in den Fällen, in denen Konfliktakteur:innen über Strafanzeigen staatliche Interventionen ermöglichen.

Nun sind die Ideen der Konfliktregelung und Mediation schon seit einiger Zeit (auch international) in das Strafrecht selbst eingedrungen bzw. dort aufgegriffen worden, als „Restorative Justice“, in Deutschland als Täter-Opfer-Ausgleich, in Österreich als Tatausgleich, es werden aber immer wieder Grenzen der Anwendung sichtbar (vgl. Dünkel/Willms 2023, Glaeser/Pelikan 2023) und kontraproduktive Entwicklungen im Sinne des net-widening (vgl. Malzahn 2019). Diese Grenzen in der praktischen Integration der Idee der Konfliktregelung ins Strafrecht werden verfestigt durch den aktuellen gesellschaftlichen Diskurs, der eher durch den reflexhaften Ruf nach mehr Strafe und damit der Selbstverständlichmachung der Strafe bestimmt wird. In dieser Situation ist es wichtig, daran zu erinnern, dass Konfliktakteur:innen und Geschädigte etwas anderes benötigen als die Bestrafung einer Person, die als „schuldiger Täter“ bzw. „schuldige Täterin“ ausgemacht wird. Ebenso wenig benötigen Geschädigte das Opfer-Etikett, das aus ihnen hilflose, ohnmächtige und inkompetente Personen macht, die per se auf Hilfe und Unterstützung angewiesen seien.

Die strafjustiziell hergestellte „Täter-Opfer-Dichotomie“ wird als Legitimation für die strafrechtliche Intervention benötigt; als reale Beschreibung dessen, wie im Alltag mit Konflikten umgegangen wird, taugt sie wenig.

Literaturverzeichnis

- Christie, Nils (1977): Conflicts as property, in: British Journal of Criminology 17 (1), S. 1-15; deutsch (1995): Konflikte als Eigentum, in: Christie, Nils, Grenzen des Leids, 2. bearb. Auflage, Münster. S. 131-152.
- Christie, Nils (2005): Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft?, München.
- Coser, Lewis A. (1965): Theorie sozialer Konflikte, Neuwied am Rhein.
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (2014): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, 2. überarb. Auflage, Münster.
- Deutscher Richterbund (2024): Keine Strafjustiz nach Kassenlage, verfügbar über: <https://www.drb.de/newsroom/presse-mediencenter/nachrichten-auf-einen-blick/nachricht/news/keine-strafjustiz-nach-kassenlage>, Zugriff: 05.07.24.
- Dünkel, Frieder/Willms, Christoph (2023): Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice in Deutschland – Aktuelle Entwicklungen und kriminalpolitischer Handlungsbedarf, in: Neue Kriminalpolitik 35, Heft 2, S. 172-189.
- Emerson, Robert M. (2006): Reflections of the Study of Informal Social Control, in: Sociologisk Forskning 43, S. 71–76.
- Englebrecht, Christine M. (2011): The Struggle for 'Ownership of Conflict': An Exploration of Victim Participation and Voice in the Criminal Justice System, in: Criminal Justice Review 36 (2), S. 129-151.
- Glaeser, Bernd/Pelikan, Christa (2023): Restorative Justice in Österreich. Zur Geschichte eines kriminalpolitischen Gegenentwurfs, in: Neue Kriminalpolitik 35, Heft 2, S. 190-204.
- de Lagasnerie, Geoffroy (2017): Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie, Berlin.
- Goffman, Erving (1971): Relations in Public: Microstudies of the Public Order, New York.
- Hanak, Gerhard/Steher, Johannes/Steinert, Heinz (1989): Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld.
- Malzahn, Rehzi (2019): Restorative Justice – eine andere Unrechtsbewältigung ist möglich, in: Malzahn, Rehzi (Hg.), Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen, Stuttgart, S. 194-221.
- Steher, Johannes (1998/2023): Sagenhafter Alltag. Über die private Aneignung herrschender Moral, Frankfurt/New York.
- Steher, Johannes (2024): Die nicht-institutionelle Logik und das kritische Potential der Alltagsperspektive, in: Kriminologisches Journal 56, Heft 2, S. 92-111.
- Süddeutsche Zeitung (2024): Wenn die Strafverfolgung an ihre Kapazitätsgrenze kommt, verfügbar über: <https://www.sueddeutsche.de/politik/justiz-staatsanwaltschaften-anzeigenflut-in-der-justiz>, Zugriff: 05.07.24.

Autor



Bild: Johannes Stehr

Prof. Dr. Johannes Stehr

Seniorprofessor an der Evangelischen Hochschule Darmstadt. Forschungsschwerpunkte: Kritische Alltags- und Konfliktforschung, Soziologie sozialer Ausschluss. Mitherausgeber des Kriminologischen Journals.

Selbstständig aktiv werden – wie überzeuge ich mit meinem Mediationsangebot?

von Rüdiger Hausmann

Welche Alternativen, welche Chance haben erfahrene Mediator:innen in Strafsachen, sich auf dem freien, also im weitesten Sinn von Mediand:innen selbst finanzierten Markt zu etablieren? Sei es als zweites Standbein oder als Alternative zur bisherigen Tätigkeit. Wie geht das eigentlich? Welche Schritte müssen dafür umgesetzt werden?

Die Leitfragen dieses Textes dazu lauten:

1. Wie finden Menschen, die einen Konflikt haben, ihren Weg zu dir?
2. Wie kannst du diesen Weg für sie bauen?

Mediator:innen, die merken, ‚Ich habe zu wenig Kunden‘, stellen sich die Frage üblicherweise anders, nämlich: ‚Wie bekomme ich mehr Fälle?‘ Sie stellen sich diese Frage nicht selten unter finanziellem Druck. Selbstständig(er) zu agieren, um sich aus finanzieller Abhängigkeit zu befreien, könnte dabei ja eine Lösung sein – doch aus einem Bedürftigkeitsempfinden heraus, auf potenzielle Kund:innen zuzugehen, ist eine Herausforderung. Eventuell spüren sie deine Bedürftigkeit, wännen sich bei deinen Überzeugungsversuchen manipuliert und sagen zur Sicherheit „Nein“, selbst wenn sie nicht so genau sagen können, was sie eigentlich stört. Wenn man zu wenig Kundschaft hat und Zurückweisung des eigenen Angebots erfährt, kann auch das Selbstwirksamkeitsempfinden leiden. Vielleicht vermittelst du eine Unsicherheit, bei der andere meinen, dass du selbst nicht wirklich von deinem Angebot überzeugt bist.

Die Frage aller Fragen lautet also: Wie komme ich als Mediator:in nun raus aus dieser Nummer? Was aus meiner Erfahrung sehr hilft, ist, sich folgende konkretere Frage zu stellen: Was überzeugt Menschen davon, gerade zu dir in die Mediation zu kommen?

Mit dieser Frage vollziehst du einen Perspektivwechsel von deinem Bauch und Kopf in ihren Bauch und Kopf. Du lenkst also deine eigene Emotionalität (in deiner Bedürfnislage) auf ihre Themen und dockst durch dein empathisches Hineinversetzen bei dem Bedürfnis deiner künftigen Mediand:innen an. Eleganterweise hast du nun zwei deiner Kernkompetenzen, die dich zu einem/einer wirksamen Mediator:in machen, für dein ‚Marketing‘ fruchtbar gemacht:

- deine Fähigkeit zur Empathie
- deine Fähigkeit zum Perspektivwechsel

Lass uns mal schauen, was du dann unternehmen kannst, um Kund:innen zu gewinnen.

Zunächst: Du verdienst Geld, indem du Menschen dabei hilfst, ihre Probleme zu lösen. Dieser Satz ist simpel, aber nicht banal. Wenn jemand einen belastenden Konflikt erlebt, und dort nicht aus eigener Kraft aussteigen kann, benötigt er oder sie Hilfe. Deine Hilfe in Form deines spezifischen Könnens, versteht sich.

Der Job, den du jetzt hast, lässt sich in drei Schritten darstellen:

1. **Du hilfst einer Person wirklich.** (Meint: Du bekommst die Möglichkeit zu helfen – infolge begründet geweckter Hoffnung, dass du das kannst – und du tust es.)
2. **Du überzeugst die Person von dir.** (Meint: Dein Angebot passt zu ihrem Bedürfnis und es entsteht Vertrauen, dass du ihr bei ihrem Konflikt helfen kannst.)
3. **Du sorgst dafür, dass die Person überhaupt auf dich aufmerksam wird und stellst Kontakt her.**

Natürlich ist die Reihenfolge aus Sicht potenzieller neuer Kund:innen genau umgekehrt: Erst werden sie auf dich aufmerksam, dann überzeugen sie sich von dir und dann kommen sie in deine Mediation. Die Person, die diesen Reiseweg Schritt für Schritt bauen muss, bist du. Und geschickterweise fängst du ihn von deiner Seite aus an. Also:

Erster Schritt: Du hilfst wirklich.

Wir alle haben ja – hoffentlich – in unserer Ausbildung gelernt, dass wir den Erfolg einer Mediation nicht garantieren können. Und keine Sorge, diese grundlegende Weisheit will ich hier nicht antasten. Gerade weil du den Erfolg nicht garantieren kannst, geht es im ersten Schritt darum, zu trainieren, als Mediator:in immer besser zu werden, um es möglichst wahrscheinlich werden zu lassen, dass deine Mediation aus Sicht der Konfliktparteien ein Erfolg wird. – Wie wirst du ein:e bessere:r Mediator:in? Da ist viel drüber nachgedacht und geschrieben worden, ich belasse es mal bei folgenden vier Punkten:

1. So viel wie möglich mediieren.
2. Soviel wie möglich über deine Mediationen dokumentieren (Fotos, Audioaufnahmen etc.) und darüber reflektieren, Supervisionen nehmen, fachlichen Austausch mit Kolleg:innen pflegen.
3. Seminare und Fortbildungen über Spezialthemen der Mediation belegen, andere Mediationsstile und andere Beratungsformate kennenlernen.
4. Die Haltung der Mediation im Alltag leben: Zuhören, dich nicht auf eine Seite schlagen, ressourcenorientiert denken und handeln.

Denn am Ende entscheiden das Erleben deiner Kund:innen und die Qualität deiner Arbeit darüber, ob du weiter empfohlen wirst, und diese Empfehlungen sind das Herzstück jeden Mediations-Marketings.

Wenn wir das Ganze nämlich aus der Kund:innenperspektive betrachten, ist klar: Der einzige Grund, ausgerechnet mit dir mit jenen Personen in ein Gespräch zu gehen, die einen gerade am meisten ärgern, verletzen und herausfordern und dir dafür auch noch Geld zu geben, liegt für deine Mediand:innen in der Hoffnung, dass diese Art des Gesprächs ihr Problem löst. Du kannst also gar nicht anders, als diese Hoffnung zu wecken und zu nähren, sonst bleiben potenzielle Mediand:innen nach Vorgesprächen weg.

Ich setze jetzt mal voraus, dass du das in der Haltung als Mediator:in tust, ohne unrealistische Versprechungen also, aber Hoffnung wecken musst du.

Wie schaffst du es darüber hinaus zu überzeugen?

Zweiter Schritt: Du überzeugst Kund:innen von dir.

Wenn du jemanden überzeugen willst, musst du sie oder ihn bis zu einem gewissen Grad verstehen. Denn: Was brauchen Menschen, um sich für dich als ihre:n Mediator:in zu entscheiden? Vertrauen.

Wie entsteht dieses Vertrauen? Mit dem Gefühl deiner Mediand:innen, von dir verstanden zu werden. Genau wie in der Mediation selbst. Und zwar auf den Punkt. Das geht nur, wenn du das Erleben deiner Mediand:innen einer ganz spezifischen Situation nachvollziehen kannst und ihnen das spiegelst. Und damit das funktioniert, musst du eine ganz konkrete Situation vor Augen haben. Und nur für dieses spezifische Erleben kannst du hoffen, Vertrauen zu erzeugen. Daher musst du eingrenzen, wen du ansprechen willst und mit wem du also arbeiten wirst.

Und damit kommen wir zu einem „Engpass“, in den sich fast jede:r Kolleg:in, die wir beim Marketing unterstützt haben, verklemmt hat. Und dort nicht selten schmerzhaft unbeweglich verharret. Das Eingrenzen, diese Entscheidung ‚Ich spreche nur Menschen an, die ...‘, das fällt so vielen Kolleg:innen so unendlich schwer. Um Menschen von dir als Mediator:in zu überzeugen, beschäftige dich also spätestens jetzt mit den folgenden eingrenzenden Fragen:

- a) Welchen Menschen hilfst du?
- b) Was genau sind ihre Probleme?
- c) Worin genau besteht deine Hilfe?

Lass uns diese Fragen an einem Beispiel der Reihe nach beantworten, bevor wir zum dritten Schritt deiner Marketingstrategie übergehen.

a) Welchen Menschen hilfst du?

Nehmen wir an, du antwortest: Allen, die sich streiten. Wow, nicht schlecht. Und tatsächlich, warum nicht? Potentiell kann Mediation allen Menschen früher oder später mal helfen. Und: Mediation ist eine Form, die auf unzählige Inhalte und Themenfelder angewendet werden kann. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin: Der Plan ist gut, doch die Welt noch nicht bereit. Wenn du versuchst, von allen gehört zu werden, gucken alle weg. Das kennst du vielleicht aus Seminaren zu Zivilcourage: Du sagst in einem Notfall nicht: ‚Kann mal jemand helfen?‘, sondern, ‚Der Herr in der blauen Jacke, würden Sie gerade mal mit anfassen?‘ In beiden Fällen gilt: Die Angesprochenen müssen wissen, ‚ich bin gemeint‘. Bedeutet für dich: Du solltest eingrenzen, wen du ansprechen willst. Damit ein:e potentielle:r Mediand:in, wenn er/sie z. B. deine Website aufruft denkt: ‚Oh, ich bin gemeint! Das könnte mir wirklich helfen!‘ Im Marketingjargon ist das die berühmte Positionierung.

Also lautet deine Antwort vielleicht: Ich helfe Paaren. Schon mal nicht schlecht. Aber das geht noch konkreter. In welcher Situation befinden sich die Paare? Fragen sie sich: Wollen wir eigentlich noch zusammen bleiben? Oder wollen sie ihre Trennung gestalten? Nehmen wir mal an, du entscheidest dich für: ‚Seit einiger Zeit geschiedene/getrennte Paare, die gemeinsam Kinder haben und nun merken, dass ihre Vereinbarungen bei der Trennung damals nicht mehr tragen und sie neue Vereinbarungen brauchen.‘ Diese enge Positionierung wird dir erst den Mediationsmarkt erschließen.

Noch mal: Entscheide dich, wen du ansprechen willst und fokussiere dich darauf. Entwirf deine gesamte Website mit Blick nur auf diese Zielgruppe (noch so ein schlimmes Wort). Denn sonst steckst du in einem Engpass, den nennen wir Positionierungsschmerz. Der besteht darin, dass ich mich nicht für eine Zielgruppe entscheide, weil ich niemanden ausschließen will. Aber weil ich mit vagen Beschreibungen und als leer empfundenen Versprechungen niemanden überzeugen werde, werde ich von ‚meiner‘ Zielgruppe ausgeschlossen. Und stehe ohne Kundschaft da. Die Verführung, am Ende einer empathischen Höllenbeschreibung eines Paarkonflikts noch zu erwähnen, dass man übrigens auch prima Teamkonflikte klären kann, lässt den Ballon platzen. Die potenzielle Kundschaft traut mir dann weder das eine noch das andere zu. Und geht woanders hin. Was schade ist, weil du ihnen dann nicht helfen kannst, lose-lose: Sie haben keine Klärung, du keine Kund:innen.

Okay, ich hoffe, ich habe mein Tor erzielt?

b) Was genau sind ihre spezifischen Probleme?

Die Zielgruppe, die in einem Konflikt gefangen ist, hat diverse Bedürfnisse, die unerfüllt sind. Welche sind das? Wie – durch

welche Emotionen, durch welches Erleben (ihrer Beziehung, ihres Arbeitsplatzes etc) – äußern sich diese unerfüllten Bedürfnisse? Also, in welcher Hölle schmoren deine Kund:innen? Darüber musst du sprechen, denn indem du dieses Erleben ansprichst, fühlt sich deine Zielgruppe von dir verstanden und damit bekommst du Kompetenz zugeschrieben. Dann beschreibe ihren Himmel: Wovon träumen sie, wie ist ihr Erleben, wenn ihr Problem, ihr Konflikt gelöst ist? Schmücke ihren Himmel aus, kontakte sie mir ihren Sehnsüchten. So, dass sie sagen: ‚Ja, genau das will ich! Da geh ich hin!‘

Denk daran, dass du hier voll in einen Perspektivwechsel gehst: Du predigst der Welt nicht mehr von den Segnungen der Mediation, sondern du willst deine Konfliktparteien verstehen, wirklich verstehen, was sie bewegt, darüber sprechen und ihnen so die Zuversicht geben, dass sie mit deiner Hilfe ihr Problem lösen können.

c) Worin genau besteht deine Hilfe?

Die große Verführung für uns Prozessprofis (Mediator:innen) besteht darin, nun lang und breit von den fünf Phasen der Mediation oder Ähnlichem zu reden. Wenn du es vorher geschafft hast, Kontakt zu erzeugen, ist an dieser Stelle die Gefahr groß, ihn wieder zu verlieren. Denn der Ablauf einer Mediation ist abstrakt, voraussetzungsvoll und relativ formalisiert. Deswegen ist es an dieser Stelle nicht dein Job, diesen kompletten abstrakten Mediationsprozess zu erklären, sondern dein Job ist es, den Kontakt zu halten.

Das ist ganz schön tricky, denn weil wir als Mediator:innen so auf Transparenz abfahren, haben wir jetzt den Impetus, das gesamte Verfahren der Mediation nebst allen vorstellbaren Ergänzungen, Umwegen und Erläuterungen im Detail darzulegen. Damit verlieren wir unsere künftigen Kund:innen aber wieder, weil sie nicht verstehen, was das alles mit ihrem Problemerkleben zu tun hat, bzw. inwiefern der komplexe Prozess ihnen bei ihren emotionalen Herausforderungen hilft. Wir Mediator:innen sind – durch unsere Erfahrungen in Praxis und Ausbildung – beseelt davon, was sich im Verlauf der Phasen, dem Perspektivwechsel etc. für eine Magie entfalten kann: Das vollzieht aber niemand nach, der es nicht selbst schon erlebt hat, aus der bloßen Beschreibung der Phasen.

Der Ausweg besteht an dieser Stelle darin, lediglich den nächsten konkreten Handlungsschritt zu illustrieren¹ und diesen mit einem Ergebnisversprechen zu versehen: ‚Rufe mich an, und du erfährst, welches deine besten Handlungsoptionen sind, damit wieder Frieden einkehrt‘, oder ‚Fülle das Formular mit deiner Anfrage aus, um zu erfahren, wie Ihr

¹ Manche Menschen mögen es allerdings, sich umfassend zu informieren, bevor sie in Kontakt treten. Wir haben das für uns so gelöst, dass wir eine eigene Seite geschrieben haben, in der wir unseren Mediationsansatz in aller Ausführlichkeit beschreiben. Meine Erfahrung: Nur ca. ein Fünftel aller Anfragenden hat sich mit diesen Texten befasst, die meisten sind spontan ihrem Bauchgefühl gefolgt und haben einfach zum Telefon gegriffen oder eine Nachricht geschrieben.

auch nach Eurer Trennung noch Eltern für Eure Kinder sein könnt‘.

Die Frage ‚Worin genau besteht deine Hilfe?‘ solltest du also nicht deswegen beantworten, um deinen Anfragenden (zu diesem Zeitpunkt) diese Antwort vorzulegen. Sondern du beantwortest sie für dich selbst, damit du ganz genau weißt, was du zu bieten hast, und diese Zuversicht auch ausstrahlst. Und diese Zuversicht, dieses gute Bauchgefühl überträgt sich auf deine Interessent:innen. Probiere es aus!

Hier noch mal, was ich am Anfang des Artikels geschrieben habe, was dein Job ist:

1. Du hilfst der Person wirklich.
2. Du überzeugst die Person von dir.
3. Du sorgst dafür, dass die Person auf dich aufmerksam wird und stellt Kontakt her.

Der letzte Punkt betrifft üblicherweise die erste und häufigste Frage, die uns in unseren Seminaren gestellt wird: Wie werden Kund:innen auf mich aufmerksam?

Ich hoffe, ich konnte verständlich machen, warum du eine absolute Klarheit in den Fragen zu Schritt 2. brauchst, bevor es sinnvoll ist, sich diese letzte Frage vorzulegen und den letzten Schritt zu gehen.

Dritter Schritt: Du machst auf dich aufmerksam.

Hier geht es um Fragen nach deiner Sichtbarkeit und Reichweite: Wo stößt man überall auf dich? Wo wird auf dich verwiesen? Wie gut findet man dich, wenn man in Social Media oder in Google nach deiner positionierten Dienstleistung sucht? Nach deinem Namen? Diese Reichweite zahlt sich nur aus, wenn deine Selbstdarstellung überzeugend und deine Dienstleistung hochwertig ist. Und zwar aus Sicht deiner Kund:innen.

Unabhängig davon, ob du auf Social Media aktiv bist, Anzeigen schaltest oder auf Konferenzen sprichst (alles valide Strategien), es gibt eine Sache, die jede:r erfolgreiche Mediator:in die/den ich kenne, meistert: Sie/er ist aktive:r Gestalter:in von Beziehungen. Und das ist aus meiner Sicht die Reihenfolge, die du auch einhalten solltest, um deine Sichtbarkeit zu erhöhen:

1. Pflege dein Netzwerk.
2. Erstelle eine oder verändere deine Website nach dem hier vorgestellten Konzept.
3. Suche dir eine (!) Strategie, um die Sichtbarkeit deiner Website zu verbessern.

Wenn du mit einer technisch guten, optisch zu dir passenden und gut positionierten Webseite präsent bist, wirst du regel-

mäßig Besucher:innen auf deiner Seite haben, weil Mediation mittlerweile eine gesuchte Dienstleistung ist. Wir selbst generieren bestimmt 30 Prozent unserer Aufträge von Suchanfragen über Google, ohne dass wir diesen Personen in anderem Zusammenhang empfohlen wurden. Die anderen 70 Prozent kommen zustande, weil wir ein Netzwerk haben und wenn wir weitere Maßnahmen betreiben (Kampagnen auf Social Media oder Schalten von Google Ads).

Also, wie heißt es so schön: Ein Netzwerk zu pflegen ist alternativlos. Und wenn du regelmäßig auf Instagram postest und auf Posts von anderen reagierst, dann machst du eigentlich auch nichts anderes als zu Netzwerken mit anderen Mitteln. Wenn du Google Ads schaltest, dann ist das genau so, wie auf einer Veranstaltung mit dem Cocktailglas in der Hand auf jemanden zuzuschlendern und ein Gespräch anzufangen. Nicht mit jedem dieser Kontakte wirst du ein intensives Gespräch führen, aber manchmal eben schon. Nicht jeder, der auf deine Anzeige klickt, wird dein Formular ausfüllen, aber einige eben schon.

Was wir häufig sehen, was ich früher auch selbst falsch gemacht habe, und was eine zwar verständliche, aber eben teure Sackgasse ist: Wenn ich der Meinung bin, dass mein Angebot ‚klar genug‘, meine Expertise deutlich genug (da steht doch, dass ich Mediator:in bin) oder meine Positionierung (Zielgruppen-Ansprache = entsteht im Kopf meiner/meines potenzielle:n Mediandin bzw. Medianden der Eindruck: ‚Hey, ich bin gemeint!‘) gut genug sind, dies aber aus Kund:innensicht nicht zutrifft. Wenn ich mich also im Irrtum darüber befinde, dass alles ist ‚gut genug‘ ist und nun auf dieser Grundlage mein Material wie z. B. Flyer und Website erstelle; daraufhin kostenintensive Maßnahmen ergreife zur Vergrößerung der Reichweite (z. B. durch Werbeanzeigen), dann werde ich erleben, dass meine Bemühungen und meine eingesetzten Ressourcen verpuffen. Ich glaube, das ist der Hintergrund, warum ich Kolleg:innen oft sagen höre, ‚Das funktioniert alles nicht‘, weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass z. B. Google Ads nur Geld kosten, aber keine Aufträge bringen, dass auf dem Netzwerktreffen einen Vortrag zu halten kein Geschäft generiert oder dass ihnen ihr mühsam aufgebauter E-Mail-Newsletter keinen Umsatz beschert: Weil sie mit hohem Aufwand ein Angebot bewerben, dass nicht überzeugt.

Ein Beispiel: Sagen wir, du hast zehn Besucher:innen auf deiner Website im Monat (was echt wenig wäre...), die dein Angebot sehen, aber keiner kauft es. Warum solltest du jetzt teure Werbung schalten? Die Gefahr ist ja doch gegeben, dass auch bei 1.000 Besucher:innen im Monat (was für ein Mediationsbüro sehr viel wäre), niemand kauft, weil eben dein Angebot nicht überzeugt. Also liegt es doch sehr nahe, im ersten Schritt dein Angebot so zu ändern, dass – um mal eine realistische Größenordnung zu nennen – aus zehn Web-

sitenbesucher:innen zwei bis drei Kund:innen werden. Dann wird es spannend: Bei 1.000 Webseitenbesucher:innen wären es dann plötzlich rechnerisch 200 bis 300 Kund:innen. Ich mutmaße mal, so viel kannst und willst du gar nicht bedienen.

Die Kunst ist, aus dieser Sache einen sich selbst verstärkenden Prozess zu machen. Es läuft dann so: Wenn du eine erfolgreiche Mediation durchgeführt hast, hast du Geld verdient. Dieses kannst du einsetzen, um beispielsweise Anzeigen zu schalten, und du wirst jetzt von mehr Menschen aktiv empfohlen. Zudem wirst du bei der Arbeit wieder neue Impulse bekommen haben, neue Informationen über ‚die Hölle und den Himmel‘ deiner Kund:innen und kannst dieses neue spezifische Wissen in Auftragsgesprächen verwenden und auf deiner Website einpflegen.

Abschließende Worte

Als selbstständige:r Mediator:in am Markt Fuß zu fassen ist ein mittel- bis langfristiges Projekt. Die gute Nachricht ist aber, wenn du es von Anfang an richtig machst, gehst du Schritt für Schritt und baust Stein auf Stein.

Wenn du momentan den Eindruck hast, dass du mit deiner jetzigen Mediationshäufigkeit unter deinen Möglichkeiten bleibst, dann könnte dir dieser Text gezeigt haben, an welchen Stellschrauben du drehen kannst. Und für jedes Handlungsfeld gibt es Vorgehensweisen und Werkzeuge, um planvoll vorzugehen und nicht im Nebel zu stochern. (Dabei könntest du dir auch von einschlägigen Coaches helfen lassen.)

Autor



Bild: Jürgen Schulzki, Köln

Rüdiger Hausmann

hilft gemeinsam mit Imke Trainer in der RheinMediation aus Köln Teams und Führungskräften, ihre Konflikte zu klären. Daneben helfen sie anderen Mediator:innen dabei, im Mediationsgeschäft nachhaltig Fuß zu fassen.

Kontakt: hausmann@rheinmediation.de

*„Viel Erfolg dabei,
dein Mediationsgeschäft aufzubauen
und weiterzuentwickeln.
Und wenn du dabei Hilfe brauchst,
sprich uns gerne an!“*

Täter-Opfer-Ausgleich bei Sexualdelinquenz (BGH, Urteil vom 4. Januar 2024 – 5 StR 540/23)

von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Im vorliegenden Urteil beschäftigt sich der BGH mit den Voraussetzungen eines TOAs im Falle eines schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern. Der Täter hatte mit der zum Zeitpunkt 13 Jahre alten und mittlerweile volljährig gewordenen Nebenklägerin am letzten Hauptverhandlungstag eine „Täter-Opfer-Ausgleichsvereinbarung“ geschlossen, nach der sich der Angeklagte verpflichtete, der Nebenklägerin 1.500 Euro Schadenersatz zu zahlen, davon 500 Euro am selben Tag sowie den Rest in monatlichen Raten zu je 50 Euro. Die Nebenklägerin erkannte die Zahlung in der Vereinbarung ausdrücklich als „ausgleichende Maßnahme im Sinne von § 46a StGB“ an. Das LG hatte einen TOA gem. § 46a Nr. 1 StGB bejaht und u. a. darauf die Annahme eines minder schweren Falles gestützt.

Der BGH beanstandete dies und hob die Entscheidung auf; das Vorliegen der Voraussetzungen eines TOAs im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB sei vom Gericht nicht ausreichend begründet worden. Insbesondere habe sich das Landgericht zu sehr auf die subjektive Akzeptanz der getroffenen Vereinbarung seitens des Opfers gestützt und keine ausreichende eigenständige objektive Bewertung vorgenommen. Der vorliegende Beitrag untersucht zunächst, welchen allgemeinen Herausforderungen der TOA im Kontext dieser schweren Form von Delinquenz begegnet. Danach wird aufbauend auf einem Überblick über die Leitlinien der Rechtsprechung zur Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB das Urteil des BGH analysiert und kritisch beleuchtet.

I. TOA in Fällen sexuellen Missbrauchs

Fälle sexuellen Missbrauchs sind in der Regel von einer direkten körperlichen Konfrontation zwischen Täter:in sowie Opfer geprägt. Dies ist für sich genommen noch keine Besonderheit im Vergleich zu allgemeiner Gewaltdelinquenz, doch sind im Bereich sexueller Gewalt in erheblichem Maße intime Bereiche betroffen, die dem Geschehen einen besonderen Persönlichkeitsbezug verleihen. Im vorliegenden Fall hatte der Täter ein 13-jähriges Mädchen, das von zu Hause ausgerissen war, in seinem Auto mit zu sich nach Hause genommen, dort trotz ihrer ausdrücklichen Weigerung sexuell bedrängt und anschließend gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr vollzogen.

Es ist verständlich, dass solche Taten bei den Opfern u. a. Gefühle der Scham und der Hilflosigkeit, aber auch der Angst oder Abscheu vor dem/der Täter:in auslösen.

Für die (erneute) persönliche Konfrontation mit dem/der Täter:in im Rahmen eines TOAs sind damit gerade hier hohe Hürden zu überwinden, und es ist anzunehmen, dass insbesondere in diesen Fällen Ausgleichsverfahren oft ohne direkte persönliche Gespräche durchgeführt werden.¹

Das steht in einem Spannungsverhältnis zum Idealbild des TOAs, welches auch dem Gesetzgeber bei der Schaffung von § 46a StGB vorgeschwebt hat, namentlich die Konfliktbearbeitung im Rahmen persönlicher Ausgleichsgespräche. Täter:innen wird mit § 46a StGB ein Anreiz gegeben, auf das Opfer zuzugehen, sich zu entschuldigen, materielle, vor allem aber auch immaterielle Schäden wiedergutzumachen und „Verantwortung zu übernehmen“² für ihre Taten. Diese Verantwortungsübernahme wird bei § 46a Nr. 1 StGB gerade im persönlich geprägten Kontakt mit dem Opfer und dem Erbringen immaterieller Ersatzleistungen wie einer Entschuldigung zum Ausdruck gebracht. Das lediglich schriftliche Aushandeln von materiellen Ersatzleistungen, zum Beispiel über Anwältinnen und Anwälte, ist dagegen eher der Schadenswiedergutmachung nach § 46a Nr. 2 StGB zuzuordnen,³ auch wenn die Grenzen in der Rechtsprechung des BGH oft fließend sind.

Die friedensstiftende Wirkung des TOAs soll jedenfalls auch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur monetär geprägt und damit gewissermaßen (scheinbar) käuflich sein.⁴

Klar ist also, dass zu einer bloßen Ausgleichszahlung für die Annahme eines TOAs gem. § 46a Nr. 1 StGB ein gewisses ‚Plus‘ hinzukommen muss, das den in § 46a StGB angelegten teilweisen (oder ausnahmsweise sogar vollständigen) Verzicht auf Strafe begründen kann. Nur: Worin liegt dieses ‚Plus‘ genau, wenn ein TOA mit direkten, auf Konfliktlösung abzielenden persönlichen Gesprächen aus nachvollziehbaren Gründen nicht gewollt ist?

¹ Die zuletzt veröffentlichten Zahlen der bundesweiten TOA-Statistik für die Jahre 2019 und 2020 zeigen, dass der Anteil der Delikte, bei denen Ausgleichsverfahren ohne direkte persönliche Begegnung geführt werden, mittlerweile insgesamt bei fast 50 % liegt, s. Hartmann u. a., Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 2021, S. 58 f. Der entsprechende Wert speziell für Sexualdelikte lässt sich den dort verfügbaren Daten nicht entnehmen.

² BT-Drs. 12/6853, S. 22.

³ Kaspar, J., Weiler, E., Schlickum, G. (2014), Der Täter-Opfer-Ausgleich, S. 20 f.

⁴ BT-Drs. 12/6853, S. 22.

II. Überblick über die einschlägige Rechtsprechung zu § 46a Nr. 1 StGB

Zunächst ist festzuhalten, dass § 46a Nr. 1 StGB keine ausdrückliche deliktspezifische Grenze nennt, also auch in Fällen schwerer Sexual- oder Gewaltdelinquenz in Betracht kommt. Der BGH betont (eher zu vorsichtig), dass das Vorliegen eines schwerwiegenden Sexualdelikts der Annahme eines Täter-Opfer-Ausgleichs „nicht von vornherein“ entgegenstehe.⁵ In der Tat ist kein Grund ersichtlich, warum man ausgerechnet den Opfern von schwerer Delinquenz die Anreizwirkung von § 46a StGB vorenthalten sollte.

Was die inhaltlichen Anforderungen an den TOA angeht, ist die Rechtsprechung von einer gewissen Flexibilität gekennzeichnet, was zum Umstand passt, dass das Gesetz selbst (bewusst) keine expliziten Verfahrensregeln aufstellt. Vieles bleibt dem Willen der Beteiligten überlassen. Allerdings fordert der BGH in ständiger Rechtsprechung einen „kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer“.⁶ Die Bemühungen der Täter:innen müssten „Ausdruck der Übernahmen von Verantwortung“ sein; das Opfer wiederum müsse die Leistung der Täter:innen als „friedensstiftenden Ausgleich“ akzeptieren. Die Wiedergutmachung müsse auf einen „umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen“ gerichtet sein. Die Forderung nach einem kommunikativen Prozess relativiert der BGH, indem er klarstellt, dass dieser „keinen persönlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer voraus[setzt], sondern [...] auch durch Dritte vermittelt werden“⁷ könne. Exemplarisch nennt er eine Entschuldigung von Täter:innen beim Opfer, die auch mittelbar über Anwältinnen und Anwälte ausgesprochen werden könne.⁸ Diese kann ggf. die einzige Ausgleichsleistung sein: In einer Entscheidung aus jüngerer Zeit nimmt das BayObLG in Fällen nicht schwerer Gewalttaten, bei denen nur immaterielle Schäden entstanden sind, an, dass für die Wiedergutmachung der Tat gem. § 46a Nr. 1 StGB eine von echter Einsicht getragene und vom Opfer angenommene Entschuldigung genügen könne.⁹

Eine wichtige Hürde bleibt dabei aber die Perspektive des Opfers. Die Rechtsprechung betont (wie es auch in der eben zitierten Entscheidung des BayObLG anklingt), dass bei der Bewertung des TOAs auch die Einstellung des Opfers zu den Bemühungen der Täter:innen zu berücksichtigen ist. Insbesondere sollen vom Gericht Feststellungen getroffen werden, „wie sich das Opfer zu den Wiedergutmachungsbemühungen

des Angeklagten gestellt hat“.¹⁰

In einer (eine Geiselnahme betreffenden) Entscheidung aus dem Jahr 2022 hat der BGH die Voraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB vor diesem Hintergrund abgelehnt: Das Opfer habe „die Entschuldigung des Angeklagten ausdrücklich nicht angenommen, so dass kein ‚friedensstiftender Ausgleich‘ zustande gekommen“ sei.¹¹ Der BGH betont zudem, dass ein TOA nicht in Betracht komme, wenn sich das Opfer von vornherein (z. B. wegen der Art und Schwere des Delikts) nicht auf einen kommunikativen Prozess einlasse.¹² Damit ist man bei einer Art faktischem „Vetorecht“ des Opfers, das sich sowohl auf den Beginn von Ausgleichsbemühungen als auch auf die Bewertung von deren Ergebnis bezieht.¹³

Die Täter:innen können dadurch in eine schwierige Lage geraten: Eine Anerkennung der Leistungen im Kontext von § 46a Nr. 1 StGB kann an der fehlenden subjektiven Akzeptanz seitens des Opfers scheitern; umgekehrt behält sich der BGH aber auch eine (in ihren Maßstäben nicht ganz klare) objektive Bewertung der Wiedergutmachungsbemühungen unabhängig von deren Akzeptanz seitens des Opfers vor. Beides ist für Täter:innen nicht leicht vorhersehbar, was nicht nur die von § 46a StGB bezweckte „Anreizfunktion“ schwächt, sondern auch in gewissem Kontrast zum an sich im Strafrecht auch für die Rechtsfolgenseite geltenden Bestimmtheitsgebot steht.

III. Das aktuelle Urteil des BGH

Das Problem wird im aktuellen Urteil des BGH vom 4. Januar 2024 sehr deutlich. Nach den oben dargestellten Maßstäben der Rechtsprechung spricht die Akzeptanz der als „Täter-Opfer-Ausgleich“ bezeichneten Vereinbarung durch die Geschädigte zunächst für die Bejahung der Voraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB. Der BGH betont dann auch in konsequenter Fortführung seiner bisherigen Haltung, dass es grundsätzlich zu akzeptieren sei, wenn das Opfer „keine hohen Anforderungen stellt und schnell zu einer Versöhnung bereit ist“.¹⁴

Im nächsten Schritt zieht der BGH dann allerdings die Notbremse und betont (möglicherweise auch im Sinn eines Schutzes des hier noch recht jungen Opfers „vor sich selbst“) eine objektive Grenze. Das entscheidende Gericht müsse im Rahmen einer „eigenverantwortlichen Prüfung“ untersuchen, „ob die konkret erbrachten oder ernsthaft angebotenen Leistungen des Täters nach einem objektivierenden Maß-

⁵ BGH, Beschluss vom 05.05.2021 – 6 StR 200/21, Rn.

⁶ S. (auch zu den folgenden Zitaten) BGH, Beschluss vom 24.11.2021 – 2 StR 337/21, Leitsatz 1; vgl. auch BGH, Urteil vom 19.04.2023 – 6 StR 497/22, Rn. 11, sowie BGH, Urteil vom 03.03.2022 – 5 StR 228/21, Leitsatz 5.

⁷ BGH, Beschluss vom 12.01.2021 – 4 StR 139/20, Rn. 6.

⁸ BGH, Beschluss vom 12.01.2021 – 4 StR 139/20, Rn. 8.

⁹ BayObLG, Beschluss vom 19.09.2023 – 207 StRR 268/23, Rn. 8.

¹⁰ BGH, Beschluss vom 20.07.2021 – 4 StR 116/21, Rn. 3.

¹¹ LG Lüneburg, Urteil vom 03.11.2021 – 21 Kls 1104 Js 38896/20, Rn. 25; vgl. dazu die bestätigenden Beschlüsse des BGH vom 22.03.2022 und 20.04.2022 – 6 StR 77/22.

¹² BGH, Urteil vom 07.12.2005 – 1 StR 287/05, Rn. 3; vgl. gerade auch zu Sexualdelikten BGH, Urteil vom 31.05.2002 – 2 StR 73/02, Rn. 2.

¹⁴ S. etwa BGH, Beschluss vom 22.02.2001 – 3 StR 41/01, Rn. 4; BGH, Beschluss vom 28. Januar 2016 – 3 StR 354/15, NStZ 2016, 401, 402.

stab als so erheblich anzusehen sind, dass damit das Unrecht der Tat oder deren materielle und immaterielle Folgen als ‚ausgeglichen‘ erachtet werden können“.¹⁵ Konkret müsse das Gericht die Schäden und Folgen der Tat ermitteln und den angebotenen Ausgleich „in ‚wertender Betrachtung‘ und schließlich nach Ermessens Gesichtspunkten“¹⁶ einordnen, wobei mindestens die Schadenshöhe festgestellt werden müsse.¹⁷ Der BGH betont zudem, dass „nur angemessene und nachhaltige Leistungen die erlittenen Schädigungen ausgleichen und zu einer Genugtuung für das Opfer führen können“.¹⁸

IV. Kritik

Mit Blick auf die oben erwähnte starke Position des Opfers öffnet sich hier ein Konfliktfeld zwischen Opferinteresse und öffentlichem Interesse, in das der/die Täter:in mit seinen/ihren Bemühungen gerät. Er/sie muss beiden Vorstellungen genügen, wobei sich der BGH dazu entscheidet, zunächst dem Opfer eine gewisse „Gestaltungsfreiheit“ zu gewähren, die dann aber objektiv abgesichert wird. Dass man sich die Bewertung der Voraussetzungen eines vertypsten Strafmilderungsgrundes auf diese Weise vorbehält und nicht vollständig in die Hand des Opfers geben mag, leuchtet straftheoretisch zwar ein – staatliches Strafen ist und bleibt eben trotz der begrüßenswerten Tendenz, Opferinteressen stärker zu gewichten, ein ‚öffentlicher‘ Akt. Dennoch ergeben sich aus dem vom BGH gewählten Weg und seiner Begründung, wie oben bereits angedeutet, gewisse praktische Schwierigkeiten. Denn die vom BGH in der vorliegenden Entscheidung formulierten objektiven Anforderungen sind leider inhaltlich unklar und auch in ihrer Begründung nicht durchweg überzeugend.

Zu kritisieren ist zunächst, dass die Formel des BGH insgesamt eher auf materielle (monetäre) Gesichtspunkte abzielt und dabei das Verhältnis von zu bezifferndem Schaden und Ersatzleistungen in den Blick nimmt. Dies lässt außer Acht, dass die persönliche Wiedergutmachung gerade im Bereich des TOA gem. § 46a Nr. 1 StGB (in Abgrenzung zur Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB) wichtiger und nachhaltiger sein kann als reine Schadenersatzzahlungen. So kann es sein, dass für ein Opfer (selbst bei schwersten Gewalttaten) eine ehrlich gemeinte Entschuldigung wichtiger ist als Geldzahlungen, da Erstere vielleicht sogar eher als Letztere geeignet sein können, ein Gegengewicht zu den einschneidenden persönlichen Erfahrungen zu bilden, die gerade Gewalttaten hervorrufen können.

Wenn formuliert wird, dass die Leistungen des Täters das „Unrecht der Tat oder deren materielle und immaterielle Folgen“ ausgeglichen haben müssten, werden strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte in einem Atemzug genannt – so bleibt aber offen, ob es im Kern um einen (strafrechtlichen) Unrechts- bzw. Schuldausgleich oder um (zivilrechtlichen) Schadenersatz geht und in welchem Verhältnis beide Aspekte zueinanderstehen.

Auch überzeugt nicht, dass dabei offenbar jeweils ein voller Ausgleich verlangt werden soll: Selbst im Rahmen von § 46a Nr. 2 StGB genügt eine „überwiegende“ Entschädigung. Und die Tatsache, dass § 46a StGB im Regelfall nur zu einer Strafrahmenmilderung führt, zeigt deutlich, dass es zu viel verlangt wäre, einen vollständigen Unrechts- bzw. Schuldausgleich zu fordern (der ja dann stets eine zusätzliche Strafe obsolet machen müsste).

Der BGH vermengt außerdem den objektiven und den subjektiven Blick auf die Bemühungen des Täters, wenn er die These aufstellt, dass nur (objektiv?) „angemessene und nachhaltige“ Leistungen zur Genugtuung des Opfers führen könnten – warum sollte das Opfer nicht selbst darüber bestimmen dürfen, was ihm als Genugtuung ausreichend erscheint?

Schließlich steht die Formulierung des BGH im Widerspruch zum Wortlaut des § 46a Nr. 1 StGB. Der/die Täter:in muss die Wiedergutmachung danach im Zweifel nur ernsthaft erstreben. Der BGH formuliert in diesem Zusammenhang, dass der/die Täter:in „in dem Bestreben handeln [muss], das Opfer ‚zufrieden zu stellen‘“¹⁹ – weder muss er/sie dafür vollständigen Ersatz leisten, noch ist dafür zwingend eine Akzeptanz seitens des Opfers erforderlich.²⁰ Das eröffnet größere Spielräume für die Bejahung von § 46a Nr. 1 StGB, als es im vorliegenden Urteil des BGH anklingt. Dass § 46a Nr. 1 StGB im konkreten Fall dann tatsächlich erfüllt war, ist damit allerdings noch nicht gesagt. Selbst wenn man anerkennt, dass der „kommunikative Prozess“ auch indirekt und unter Einschaltung von Anwältinnen und Anwälten erfolgen kann, ist fraglich, ob hier ausreichende persönlich geprägte Anstrengungen vorlagen: Die TOA-Vereinbarung wurde offenbar eher kurzfristig am letzten Hauptverhandlungstag geschlossen; ob auch eine Entschuldigung als immaterielle Ersatzleistung oder sonstige von persönlichem Einsatz geprägte Handlungen des Angeklagten erfolgten, lässt sich dem veröffentlichten Urteil nicht entnehmen – insgesamt erscheint die Bejahung von § 46a Nr. 1 StGB durch das LG also im Ergebnis also tatsächlich problematisch.

¹⁵ BGH, Urteil vom 04.01.2024 – 5 StR 540/23, Rn. 13 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 22. Mai 2019 – 2 StR 203/18, NSTZ-RR 2019, 369, 370.

¹⁶ BGH, Urteil vom 07.12.2005 – 1 StR 287/05, Rn. 4.

¹⁷ BGH, Urteil vom 15.01.2020 – 2 StR 412/19, Rn. 13.

¹⁸ BGH, Urteil vom 04.01.2024 – 5 StR 540/23 Rn. 13 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 7. Dezember 2005 – 1 StR 287/05, NSTZ 2006, 275, 276. S. auch BGH, Urteil vom 15.01.2020 – 2 StR 412/19, Rn. 12.

¹⁹ BGH, Urteil vom 31.05.2022 – 2 StR 73/02, Rn. 4.

²⁰ Kaspar, J., Weiler, E., Schlickum, G. (2014). Der Täter-Opfer-Ausgleich, S. 23.

V. Mögliche Lösung: Anwendung von § 46a Nr. 2 StGB bei Sexualdelikten?

Angesichts der aufgezeigten Schwierigkeiten, die sich bei Sexualdelikten im Zusammenhang mit § 46a Nr. 1 StGB ergeben, könnte eine Lösung in einer häufigeren Anwendung von § 46a Nr. 2 StGB liegen. Der z. T. erhobene Einwand, Gewalt- und Sexualdelikte eigneten sich aufgrund ihrer vornehmlich immateriellen Schäden nicht für die Anwendung der Nr. 2, ist nicht schlüssig. Gerade im Falle solcher schwerer Tatfolgen kann es verständlich sein, dass das Opfer nicht an einem persönlichen Kontakt, aber durchaus am Ersatz auch immaterieller Schäden durch materielle Ersatzleistungen (v. a. durch ein Schmerzensgeld) interessiert ist. Natürlich kann eine Vergewaltigung mit Geld nicht einfach aus der Welt geschafft werden,²¹ aber das schafft auch eine noch so hohe Bestrafung nicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers dienen gerade die Anforderungen der „erheblichen persönlichen Leistungen“ oder des „persönlichen Verzichts“ von § 46a Nr. 2 StGB dazu, einen „über die rein rechnerische Kompensation hinausgehenden Beitrag zu erbringen, der Ausdruck einer individuellen Übernahme von Verantwortung ist und somit friedensstiftende Wirkung hat“.²²

Damit würde auch die Problematik umgangen, dass das Opfer im Sinne des oben beschriebenen Veto-Rechts die Anwendung von § 46a StGB von vornherein blockieren kann. Denn hier bestünde die Möglichkeit einer schuldbeitragenden Hinterlegung des zivilrechtlich geschuldeten Betrags nach §§ 372, 382 BGB.²³

Dieser Ansatz stößt allerdings auf Skepsis. So ergab eine Studie in Sachsen bei einer Online-Befragung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, dass 91 Prozent der Befragten speziell Sexualdelikte ungeeignet für einen TOA halten.²⁴ Diesen Bedenken muss begegnet werden mit einer konsequenten Prüfung der Voraussetzungen des § 46a Nr. 2 StGB, insbesondere hinsichtlich der Anstrengungen des Täters/der Täterin. Liegen diese vor, spricht aber nichts gegen eine Anwendung der Norm, zumal die nur fakultative Rechtsfolgenregelung den Gerichten genügend Spielräume für einzelfallgerechte Entscheidungen lässt.

Autor:innen



Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumaberaterin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

²¹ Kaspar, J., Weiler, E., Schlickum, G. (2014). Der Täter-Opfer-Ausgleich, S. 19 f.

²² BT-Drs. 12/6853, S. 22.

²³ Kaspar, J., Weiler, E., Schlickum, G. (2014). Der Täter-Opfer-Ausgleich, S. 22.

²⁴ Hoven, E., Rubitzsch, A., Schriever, J. (2023). Der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich in Sachsen. Eine Evaluationsstudie des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen e.V., S. 22.

Dem „schwierigen Anderen“ zuhören

Der diesjährige EFRJ-Award

wurde an das Projekt „Encounter of the Encounters“ verliehen:

Interview von Theresa M. Bullmann

„Encounter of the Encounters“ – die Begegnung der Begegnungen – ist eine internationale Initiative für restorative Begegnungen im Nachgang von politischer Gewalt oder Terrorismus. Nach ersten Erfahrungen mit Begegnungsgruppen in Italien und dem Baskenland initiierten die Restorative Justice-Praktiker:innen Claudia Mazzucato (It), Guido Bertagna (It) und Gemma Varona (E) einen internationalen Austausch.¹ Das Netzwerk wuchs rasch, integrierte Tim Chapman aus Nordirland, welcher dort restorative Dialoge zwischen Katholik:innen und Protestant:innen moderierte sowie die beiden Aktivist:innen des „Parents Circle – Family Forum“ (PCFF, dt: Elternkreis-Familienforum) Robi Damelin aus Israel und Layla Alsheikh aus Palästina als Mitglieder der PCFF-Initiative, die trauernde Familien, welche ein oder mehrere Familienmitglieder im fortbestehenden israelisch-palästinensischen Konflikt verloren haben, zusammenbringt. 2019 fand dann die erste „Begegnung der Begegnungsgruppen“ in San Sebastian (Spanien) statt. Dabei waren

- Zeitzeug:innen (Opfer, Überlebende und ehemalige Kämpfer:innen, manchmal in Begleitung von Familienmitgliedern), aus dem Baskenland, Italien, Nordirland, Israel und Palästina;
- junge Menschen (mindestens ein:e Student:in pro Land, als Vertreter:in zukünftiger Generationen) und andere interessierte Bürger:innen (Mitglieder der Begegnungs-Landesgruppen);
- Restorative Justice-Praktiker:innen (aktive Vermittler:innen aus den Landesgruppen);
- die Bürg:innen (Fachleute mit unterschiedlichen Erfahrungen im Bereich Restorative Justice, Strafjustiz und anderen relevanten Gebieten).

Seitdem hat die Initiative weitergearbeitet, auf nationaler und internationaler Ebene, und dabei immer mehr Interesse an und Beachtung für ihre Arbeit geweckt. Wir haben mit drei Vertreter:innen der jungen Generation des Netzwerks gesprochen: Leire Padilla, Kriminologin am baskischen Institut für Kriminologie und Mitglied der Baskischen Encountergruppe seit 2019, Arianna Fioravanti Mambro, Psychologiestudentin aus Italien und Mitglied der Encounters seit 2016 und Tanya Kearns, Vermittlerin für Gemeinschaftsdialoge und Aktivistin aus Belfast, Nordirland, die erst seit letztem Jahr Teil des „Encounter of the Encounters“-Netzwerks ist und keiner spezifischen Landesgruppe angehört.

TOA-Magazin: Wie kam es dazu, dass ihr Mitglieder von „Encounter of the Encounters“ wurdet, und wie hat sich eure Teilnahme daran auf euch ausgewirkt?

Leire Padilla: Politische Gewalt ist im Baskenland, wo ich herkomme, seit den Sechzigerjahren bis heute, nach Ende von Diktatur und Terrorismus, sehr präsent. Das Encountersprojekt hat mir erlaubt, beide Seiten zu sehen, beide Sichtweisen, und die Auswirkungen zu verstehen, also nicht nur: Was haben Leute erlebt, warum haben sie getan, was sie taten? Sondern auch: Wie geht es ihnen heute? Welche Gedanken haben sie sich über die Zukunft gemacht, nicht nur ihre Zukunft, sondern die der Gesellschaft?

Arianna Fioravanti Mambro: Man könnte sagen, dass „Encounter of the Encounters“ das getan hat, was die Strafjustiz versäumt hat. Ich bin die Tochter ehemaliger politischer Kämpfer:innen der Siebzigerjahre. Meine Eltern hatten keinen Zugang zu Restorative Justice, es existierte damals ja noch nicht einmal. Sie haben von selbst restorative Praktiken angewendet, sie haben nach den Hinterbliebenen ihrer Opfer gesucht. Das war nichts, was das Justizsystem von ihnen verlangt oder gefördert hätte. Es kam von Herzen und aus einem Verantwortungsgefühl heraus. Ich versuche, über das Encountersprojekt wieder Zugang zu meiner Community zu bekommen. Meine Zeuginenschaft ist die einer Outsiderin aufgrund von intergenerationaler Ungerechtigkeit. Denn ich bin ein Kind eines Verbrechens, das von der Strafjustiz nicht gelöst wurde.

Tanya Kearns: Ich bin ja noch relativ neu im Encountersprojekt. Eine Freundin und Kollegin von mir namens Joe Berry hat mich vermittelt. Sie hat nach dem Karfreitagsabkommen an einem restaurativen Prozess teilgenommen, als ihr Täter als Teil des Friedensvertrags aus der Haft entlassen wurde. Wie ich ist sie eine Friedensaktivistin. Meine Teilnahme an „Encounter of the Encounters“ ist aber auch durch meine eigenen Gewalterfahrungen hier in der Nachkriegszeit geprägt.

TOA-Magazin: Was dachtet oder fühlte ihr, als ihr gehört habt, dass das Encountersprojekt den Preis bekommt?

Leire Padilla: Ich war überrascht, auch wenn ich schon glaube, dass das, was wir hier tun, wirklich wichtig ist. Und wir sind schon so weit gekommen. Das Netzwerk wird größer und auch stärker. Für mich war der Preis wie ein Schulterklopfen, eine Bestätigung unserer Arbeit.

¹ Siehe G. Bertagna, A. Ceretti und C. Mazzucato, *„Il libro dell'incontro“*, Saggiatore, Mailand 2015.

Tanya Kearns: Ich war gleichzeitig überrascht und nicht überrascht, weil ich denke, dass das Begegnungsprojekt eine wichtige Bewegung in der Restorative Justice-Welt geworden ist. Wenn man nur einmal an die gesellschaftliche Situation in Nordirland denkt: Dort ist alles noch segregiert. Schulen, Stadtviertel, kulturelle Aktivitäten – alles findet nur innerhalb der eigenen Community statt, und sogar die Restorative Justice-Fachstellen funktionieren so. Für mich ist dieses Projekt daher eine sehr andere Perspektive auf Restorative Justice. Und das Internationale daran ist wirklich wichtig, um sich selbst in einem breiteren Kontext zu reflektieren.

TOA-Magazin: Wie, würdet Ihr sagen, sieht die Zukunft der „Encounters“ aus? Wird das Projekt weiterwachsen und noch mehr Menschen involvieren, mehr Fahrt aufnehmen?

Leire Padilla: Ich glaube wirklich, dass es noch stärker werden wird, aber ich weiß nicht, ob das bedeutet, dass es größer wird, denn unsere Arbeit ist sehr persönlich. Menschen öffnen ihre Herzen, zeigen ihre Gefühle, ihr Leid. Das kann man nicht, wenn da viele Leute sitzen, die man nicht kennt.

Ariana Fioravanti Mambro: Und es ist uns wirklich wichtig, mit unserem Schmerz keine Werbung zu machen. Wir wollen keine ‚guten Leidensgeschichten‘ zeigen, wie in einer Fernsehserie, nur um Aufmerksamkeit zu bekommen.

Tanya Kearns: Ich finde es sehr wichtig, Restorative Justice nicht zu romantisieren. Es ist eine Reise, und zwar keine einfache. Oft auch keine schöne, glatt polierte. Wir müssen einen sicheren Ort für die existierenden Mitglieder erhalten. Denn wir haben es mit schwierigen und persönlichen und sehr herausfordernden Dingen zu tun. Ich glaube daher, dass wir an Praktiken und Erfahrungen wachsen werden. Nicht zuletzt ist der Fortbestand des Projekts ständig auf der Kippe, weil es keine dauerhafte finanzielle Förderung gibt. Unsere Treffen sind also sehr sporadisch, daher glaube ich, dass zur Zeit eher Stabilisierung als Wachstum angesagt ist.

TOA-Magazin: Konntet ihr Restorative Justice schon bevor ihr euch an den „Encounters“ beteiligt habt oder kamt ihr durch die „Encounters“ damit in Kontakt?

Leire Padilla: Ich kannte Restorative Justice schon, weil ich seit geraumer Zeit für eine der Mentor:innen des Projekts, Gema Verona, arbeite.

Tanya Kearns: Ich hatte den Begriff schon einmal gehört, weil ich Sozialarbeit studiert habe, aber damals fand ich es nicht sehr ansprechend. Ich sah es als reines Instrument innerhalb der Strafjustiz – und die Community, aus der ich komme, ist sehr misstrauisch und abweisend gegenüber dem Justizsystem. Tatsächlich habe ich über meine Friedensaktivitäten mehr über Restorative Justice gehört, und das hat mich zur Teilnahme an den „Encounters“ motiviert.

Ariana Fioravanti Mambro: Ich hatte über meine Eltern eine Idee von restaurativer Kultur. Es war aber etwas Privates, die Kultur einer progressiven Familie. Wie ich gestern in der Dankesrede gesagt habe, ist Restorative Justice für mich zu einer Mission geworden. Denn es ist sehr schwer heutzutage, jung zu sein, da vieles ziemlich schlecht läuft. RJ gibt mir Hoffnung für die Zukunft, weil ich sehe, dass es eine Bewegung gibt, die versucht, das Richtige zu tun.

TOA-Magazin: Könnt ihr ein bisschen genauer beschreiben, welche Rolle ihr jeweils in den „Encounters“ habt?

Leire Padilla: Ich habe keinerlei Opfererfahrung und bin auch nicht mit der Täter:innenseite verbunden. Was mich inspiriert, ist der Versuch, Menschen besser zu verstehen. Warum haben sie getan, was sie getan haben? Was haben sie gefühlt? Menschen öffnen ihre Herzen und teilen ihre Geschichten. Es bedeutet mir sehr viel, das zu hören, ohne selbst betroffen oder beteiligt zu sein. Es geht ohnehin hauptsächlich darum, einander zuzuhören.

Tanya Kearns: Ich bin durch den Nordirlandkonflikt sekundär betroffen. Aber ich mag es nicht, meine Beziehung zum Encountersprojekt über meine Zeuginenschaft zu definieren. Ich fühle mich privilegiert als Zuhörende, dergegenüber andere sich öffnen, ihre verschiedenen Geschichten erzählen, und ich lerne viel über Gemeinschaft. Ich mag auch die Dynamik der Gruppe, in der direkt involvierte und eher periphere Mitglieder gleichermaßen wichtig sind.

Ariana Fioravanti Mambro: Wir machen Restorative Justice nicht, weil wir so nett sind. Wir tun es, weil es funktioniert und es das ist, was wir für die Zukunft brauchen. Die Zukunft der Justiz muss restaurativ sein.

Leire Padilla: Genau. Denn das, was wir mit unserer Arbeit feststellen können, ist ...

Ariana Fioravanti Mambro: ... dass Strafjustiz nicht funktioniert. Restorative Justice funktioniert besser, weil sie die menschliche Natur besser versteht. Wir akzeptieren, dass es Konflikte gibt, und es geht ums Verstehen. Aber man kann nichts verstehen, wenn man nicht zuhört, und das alte Justizsystem hört nicht zu.

TOA-Magazin: Was mich am Encountersprojekt besonders fasziniert, ist der politische und gesellschaftliche Kontext der Taten, um die es geht. Diese Handlungen sind ja nicht vom Himmel gefallen. Wenn man sich die politischen Rahmenbedingungen anschaut, dann waren Menschen frustriert von kontinuierlichen Ungerechtigkeiten und staatlicher Gewalt und die Politik hörte ihnen nicht zu. Etwas, das heutigen Umständen nicht unähnlich ist. Das kann man ja eigentlich nicht ignorieren und nur über die interpersonellen Verletzungen reden.

Tanya Kearns: Da kann ich voll mitgehen. Der Konflikt in Nordirland ist an Protesten zu Wohnung und Wahlrecht entbrannt. Die Sicherheitskräfte reagierten mit Gewalt, das Ganze ist eskaliert und hat zu einem dreißig Jahre dauernden Bürgerkrieg geführt.

TOA-Magazin: Was alles an Leid hätte vermieden werden können, wenn den Protestierenden damals zugehört worden wäre!

Tanya Kearns: Ja. Wenn wir die Frage nach der Verantwortung stellen, dann müssen wir feststellen: Eine Menge Leid wurde durch den Staat zugefügt. Das ist ein Punkt, an dem ich mit meinem aktivistischen Gegenüber von der anderen Seite verbunden bin, denn wir wurden beide Opfer dieser staatlichen Gewalt. Bei Staatsgewalt aber Wahrheit zu bekommen, ist überall so schwer. Es gibt keine Rechenschaft und keine Konfliktlösung. Ich würde gerne mehr darüber herausfinden, wie restorative Prozesse genutzt werden können, um die Wahrheit für solche Fälle zu erfahren.

Ariana Fioravanti Mambro: Einer der interessanten Elemente im Encountersprojekt ist, dass die Täter:innen meist zu dem verleitet wurden, was sie getan haben, weil sie selbst Opfer einer Form von Unrecht waren. Deswegen sprechen wir auch über die Verantwortung von Communitys, denn hier hat diese versagt: Dass diese jungen Leute damals politische Gewalt gewählt haben, ist ein Versagen von allen. Wir haben es also mit den Opfern der konkreten Taten zu tun, und dann haben wir die Täter:innen, die selbst Opfer von Unrecht waren. Unsere Dialoge erlauben es, das Gegenüber in einem anderen Licht zu sehen. Aber wir sind keine therapeutische Gruppe. Es geht darum, der Community eine Perspektive zurückzugeben. Denn wenn Opfer sich für immer als Opfer sehen, werden sie ständig reviktimisiert und bleiben Outsider, genau wie die Tatverantwortlichen.

Die Encounter erlauben beiden, wieder Teil der Community zu werden. Denn alle gehören dazu, auch jene, die etwas Falsches getan haben. Und manche haben Falsches getan, weil jemand anders ihnen etwas angetan hatte – das ist die Gewaltspirale. Heute hat Professorin Gema Verona etwas über intergenerationale Gerechtigkeit gesagt. Was schulden wir der Zukunft in Bezug auf Gerechtigkeit? Was sind die Konsequenzen, wenn wir es nicht schaffen, Probleme anzugehen? Ein Unrecht führt zu weiterem Unrecht und überträgt sich auf die nächsten Generationen. Meine Eltern haben acht Menschen getötet. Dafür haben sie eine Lebensstrafe abgesessen und sie werden bis heute stark stigmatisiert. Das wiederum stigmatisiert auch mich. Während meiner ganzen Kindheit wurde ich „Terroristenkind“ genannt. Dieses Stigma hat bei mir viel Leid verursacht und hätte zu sehr schlechtem Verhalten führen können. Und dann hätte sich das in einer weiteren Generation reproduziert, aber das ist nicht Gerechtigkeit.

Leire Padilla: Wir sind ja nicht nur deswegen da, weil wir hören wollen, wie jemand um Verzeihung bittet. Wir sind hier, weil wir mehr tun wollen, wir wollen versuchen, miteinander zu kommunizieren und einander zuzuhören. Und vielleicht können wir zu der anderen Person, unserem schwierigen Gegenüber, eine Beziehung aufbauen – etwas, das wir niemals für möglich gehalten hätten. Und vielleicht klappt das nicht, und das ist auch okay. Ich glaube, dass das für die Zukunft dringend nötig ist, weil wir sonst nur das reproduzieren, was wir bis jetzt getan haben.

Ariana Fioravanti Mambro: Wir wollen in allen möglichen Bereichen tätig sein. Wir werden daher den persönlichen Austausch fortführen. Aber das Netzwerk zu erweitern und wirkliche staatliche Rechenschaft zu bekommen, das wäre nicht einfach nur ein nächster Schritt, das wäre ein großer Sprung.

TOA-Magazin: Danke für das Gespräch!

Interview: Theresa M. Bullmann

Bild: © European Forum for Restorative Justice, Fotograf: Piret Rāni



Buchrezension

„Pushing folks has gotten us nowhere.“¹

Michael J. Coyle & David Scott (2023): The Routledge International Handbook of Penal Abolition

Wenn man in lebhaftes Diskussionen verwickelt werden will, solle man mit einem T-Shirt mit der Aufschrift „Für eine Gesellschaft ohne Knäste“ herumlaufen, empfiehlt Bernhard Stoevesandt in Rehzi Malzahns Sammelband „Strafe und Gefängnis“ (Schmetterling Verlag). In der Tat, wenn man infrage stellt, dass Gefängnisse nötig und sinnvoll sind oder gar die Praxis des Strafens selbst in Zweifel zieht, empfinden das viele Menschen als Provokation. Doch die Bewegung zur Abschaffung der strafenden Institutionen hat am Tag der Eröffnung des ersten Gefängnisses begonnen und umspannt heute die ganze Welt.² Sie befasst sich nicht nur mit den strafenden, sondern auch mit den anderen totalen Institutionen wie Psychiatrie, Behindertenheimen, „Reservaten“ oder Kinderheimen und anderen Teilen des Strafsystems wie der Polizei sowie dem Strafen selbst. Diese Bewegung abzubilden, ihr ein Sprachrohr zu bieten, haben sich der amerikanische Politikwissenschaftler Michael J. Coyle und der britische Kriminologe David Scott zur Aufgabe gemacht. Der vorliegende Sammelband vereint die Stimmen von Wissenschaftler:innen, Theoretiker:innen, Aktivist:innen und Gefangenen aus aller Welt. Ihre Beiträge – seien es Gedichte, Erfahrungsberichte, theoretische Überlegungen oder sozialwissenschaftliche Reflexionen – stehen gleichberechtigt nebeneinander, thematisch geordnet in sechs Kapitel, von Bestandsaufnahmen über Zukunftsvisionen bis hin zu Praxisanleitungen.

Wer sich noch nie eingehender mit dem Thema befasst hat, der Idee vielleicht sogar eher ablehnend gegenübersteht, wird hier von sehr unterschiedlichen Seiten eingeführt und mit eigenen, womöglich übernommenen und unhinterfragten Überzeugungen konfrontiert, wie etwa, wenn der Langzeitgefangene und Restorative Justice-Praktiker Felix Rosado im allerersten Beitrag fragt: „Some equate accountability with prison, paying the proverbial debt to society. But who's really paying, what are they paying and who's receiving said payment?“³ Manche der erschütternden Erfahrungsberichte von Gefangenen können niemanden kaltlassen, die Ubiquität und Ähnlichkeit des Erlebten unterfüttert sehr plastisch die systemischen und strukturellen Analysen und Kritiken, zwischen denen sie stehen.

Doch auch wenn man bereits auf festem abolitionistischem Boden steht, kann man hier noch viel lernen.

¹ David Lee: Building Movements to abolish prisons in America. Hand-book, S. 61.

² In US-amerikanischer Lesart sind die Ursprünge in der Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei zu suchen.

³ Viele setzen Rechenschaftspflicht mit Inhaftierung gleich, man zahle die sprichwörtliche Schuld an die Gesellschaft. Aber wer zahlt denn da, was zahlen sie und wer empfängt die genannte Zahlung?

Schon einmal darüber nachgedacht, was Landwirtschaft und Gefängnisse miteinander zu tun haben? Dass Landraub historisch und aktuell zu (massenhafter) Inhaftierung der Enteigneten bzw. der Widerständigen geführt hat und führt, die industriell produzierten Lebensmittel zu Mangelernährung führen, was wiederum starke gesundheitliche und mentale Auswirkungen hat und Verarmung, Verelendung und Kriminalisierung fördert? Dass vielerorts Landarbeiter:innen unter sklaverei-ähnlichen Bedingungen arbeiten und de facto interniert sind, wenn es nicht ohnehin Gefangene sind, die die mühsame Arbeit auf den Feldern verrichten müssen? Douglass DeCandia und g. adabelle (sic) stellen in ihrem Beitrag „The Agricultural Industrial Complex“ (S. 75) ganz erstaunliche Verbindungen her.

Oder was ist mit der Frage, inwiefern Formen von Behinderung und Kriminalisierung zusammenhängen? Nicht nur, dass Inhaftierung degradierende Auswirkungen auf diejenigen hat, die sie ertragen müssen, sondern es landen auch vorwiegend Menschen mit entsprechenden Vorerkrankungen⁴ in Haft. Was heißt das für den Umgang unserer Gesellschaften mit Verrücktheit und sogenannter Behinderung? Und was bedeutet das für abolitionistische Bestrebungen? In ihrem Beitrag „Enabling penal abolitionism“ (S. 206) plädieren Simone Rowe und Leanne Dowse für einen Dialog zwischen kritischer Behinderungsforschung und Strafabolitionismus. Es gibt noch eine ganze Reihe weiterer Perlen zu entdecken, wie etwa Abena Ampofoa Asares Überlegungen zu Gefängnissen als kolonialen Relikten in Ghana (S. 248), Ti Lamusses Bericht über abolitionistische Organisation in Aotearoa/Neuseeland (S. 50) oder das kurze Gedicht des deutschen Sicherungsverwahrten Helmut Pammler⁵ (S. 243):

*Wäre ich ein Atomkraftwerk,
man würde mich
aus der SV
entlassen.
Man würde
das Restrisiko tragen.
Ich aber, bin ein Mensch.⁶*

(TMB)

Michael J. Coyle & David Scott,
The Routledge International Handbook of Penal Abolition (2023)
Routledge, Oxon (UK) / New York (USA),
476 Seiten, 39,79 Euro (Taschenbuch).
Auch gebunden und als E-Book erhältlich.

⁴ Krankheit ist hier eigentlich nicht der richtige Begriff, aus Ermangelung einer besseren Übersetzung für „condition“ habe ich ihn dennoch verwendet.

⁵ Helmut Pammler hat bereits sieben Mal den Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene erhalten. Schreiben erhält ihn am Leben, sagt er. Seine andauernde Inhaftierung ist ein Skandal.

⁶ Originalfassung. Im Buch steht eine englische Übersetzung von Johannes Feest.

Zur Wirksamkeit von Restorative Justice-Verfahren für Jugendliche

Zusammenfassung einer systematischen Überprüfung inklusive Meta-Analyse

von Catherine S. Kimbrell, David B. Wilson und Ajima Olaghere

Dieser Artikel fasst eine kürzlich veröffentlichte systematische Überprüfung mit Meta-Analyse der Forschung zu Restorative Justice (RJ)-Programmen und -Verfahren für Jugendliche zusammen (Kimbrell et al., 2023). Unsere Synthese ergab, dass RJ-Programme und -Praktiken im Vergleich zu konventionelleren Maßnahmen der Jugendgerichtsbarkeit mit einer geringen bis mäßigen Reduzierung zukünftigen delinquenten Verhaltens verbunden waren. Wir haben jedoch auch festgestellt, dass die Ergebnisse bei strengeren Studien mit Zufallsauswahl schlechter ausfielen, was die Sorge aufkommen lässt, dass die positiven Ergebnisse nach oben verzerrt sein könnten. Am positivsten waren die Ergebnisse in Bezug auf die Auswirkungen auf Opfer sowie andere, nicht straffälligkeitsbezogene Komponenten. Hier konnten wir einen großen positiven Nutzen von RJ-Programmen feststellen.

1. Zielsetzung des Projekts

Die Restorative Justice-Praxis hat viele Formen entwickelt, die den grundlegenden Prinzipien der Wiedergutmachung von Schaden, der Partizipation von Betroffenen und Beteiligten und der Veränderung der Rolle der Gemeinschaft in Bezug auf kriminelle Verstöße folgen (Van Ness & Strong, 2006). Diese Prinzipien können auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt werden, und deshalb wird oft argumentiert, dass RJ keine klaren definitorischen Grenzen hat, was es schwierig macht, RJ auf ein bestimmtes Programm oder eine bestimmte Praxis zu festzulegen. Aufgrund dieser definitorischen Unklarheit haben wir uns entschieden, eine breit angelegte Meta-Analyse durchzuführen, die alle RJ-Programme und -Praktiken für Jugendliche – definiert als Personen bis 18 Jahre – umfasst. Unsere erste Meta-Analyse zu diesem Thema führten wir 2017 im Rahmen eines vom Office of Juvenile Justice and Delinquency (OJJDP) in den USA finanzierten Projekts durch (Wilson et al., 2017). Nach Abschluss dieses Projekts wurden RJ-Programme und -Praktiken jedoch als Alternative zu konventionelleren Maßnahmen der Jugendgerichtsbarkeit immer beliebter. Dies zeigte sich in einer Zunahme der Evaluationsforschung zu RJ-Programmen, was uns dazu veranlasste, unsere Übersicht zu erneuern.

Es gibt zwar bereits Meta-Analysen über bestimmte RJ-Programme, diese waren jedoch vom Umfang her begrenzt und konzentrierten sich auf ein einzelnes Programm oder ein bestimmtes Verfahren. Diese früheren Meta-Analysen waren

ebenfalls veraltet und kamen zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wirksamkeit von RJ. Unser Ziel war es, eine aktualisierte und umfassende Evidenzsynthese zu diesem Thema zu erstellen.

2. Forschungsfragen

Wir suchten nach Antworten auf folgende drei spezifische Forschungsfragen:

1. Wie wirksam sind RJ-Programme im Jugendbereich in Bezug auf die Verringerung von zukünftigem kriminellen Verhalten?
2. Wie wirksam sind Jugend-RJ-Programme für Opfer und jugendliche Teilnehmer:innen in Bezug auf andere, nicht straffälligkeitsbezogene Fragen?
3. Was ist die relative Wirksamkeit verschiedener RJ-Programmtypen und Programmkomponenten?

Um diese Forschungsfragen zu beantworten, haben wir eine breite Palette von Programmen einbezogen, die das Kontinuum von Restorative Justice-Verfahren bis hin zu Verfahren, die nur einen RJ-Aspekt beinhalten, abdecken. Dazu gehörten sowohl RJ-Programme, die ausschließlich auf RJ-Prinzipien beruhen (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich), als auch Programme, die ein oder mehrere RJ-Merkmale implementieren (z. B. Wiedergutmachung). Mit anderen Worten: Wir haben ein weites Netz ausgeworfen, um RJ-Programme und -Praktiken für Jugendliche umfassend zu bewerten.

3. Herangehensweise

In unserer Studie wurde eine Meta-Analyse durchgeführt, um die Erkenntnisse über die Wirksamkeit von RJ-Programmen für Jugendliche zusammenzufassen. Eine Meta-Analyse fasst die Ergebnisse separater, aber ähnlicher Studien statistisch zusammen, wobei systematische Methoden verwendet werden (d. h. Methoden, die repliziert werden können und transparent sind). Die Meta-Analyse konzentriert sich auf die Größe und Art der in jeder Studie beobachteten Effekte (z. B. klein oder groß, positiv oder negativ). Dies geschieht durch einen Effektgrößenindex, der für diese Arten von Studien und die zur Frage stehenden Ergebnisse geeignet ist. Effektgrößen wandeln die Ergebnisse von Studien in eine numerische Größe um, die direkt mit anderen Studien verglichen

werden kann. Diese Effektgrößen werden dann analysiert, um Folgendes zu bestimmen:

1. die durchschnittliche Wirkung über alle Studien hinweg,
2. ob diese Effekte zwischen den Studien konsistent oder inkonsistent sind,
3. ob die Unterschiede in den Ergebnissen zwischen den Studien durch Studienmerkmale erklärt werden können (z. B. die Art des RJ-Programms oder seiner Komponenten, die Merkmale der Jugendlichen oder die verwendeten Forschungsmethoden).

Unsere Meta-Analyse verwendete systematische Überprüfungsmethoden, um so weit wie möglich alle Studien zu identifizieren, die unsere Zulassungskriterien erfüllten. Um in unsere Untersuchung aufgenommen zu werden, musste eine Studie die Wirksamkeit eines Jugendstrafrechtsprogramms mit mindestens einer RJ-Komponente getestet haben. Dies umfasste sowohl RJ-Programme, die ausschließlich auf RJ-Prinzipien basieren (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich), als auch Programme, die ein oder mehrere RJ-Merkmale beinhalten (z. B. Schadensregulierung). Darüber hinaus wurden RJ-Programme, die in Schulen stattfanden, nicht berücksichtigt, da es erhebliche Unterschiede zwischen schulbasierten RJ-Programmen und solchen, die innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit stattfinden, gibt.

Das Evaluationsdesign der Studie musste entweder eine randomisierte kontrollierte Studie sein (d. h., Jugendliche wurden nach dem Zufallsprinzip der RJ- und der Kontrollgruppe zugewiesen) oder eine nicht-randomisierte Studie, die eine RJ- und eine Kontrollgruppe enthielt. Unter Verwendung spezifischer Schlüsselwörter durchsuchten wir 28 elektronische Datenbanken, wobei unser Suchzeitraum im Dezember 2020 endete. Wir suchten nach allen veröffentlichten und unveröffentlichten Studien (um graue Literatur zu erfassen), die in englischer Sprache verfasst waren und unsere Kriterien erfüllten.

Zu den Ergebnissen, die uns interessierten, gehörten:

1. Rückfälligkeit [jeder Fall (offiziell oder selbstberichtet) in Bezug auf kriminelles Verhalten (z. B. mit Festnahme oder Polizeikontakt)],
2. opferbezogene, nicht-rückfälligkeitsrelevante Themen (z. B. Zufriedenheit, Wahrnehmung von Fairness) und
3. nicht auf die Rückfälligkeit bezogene Fragestellungen bei der tatverantwortlichen Partei (z. B. Zufriedenheit, Haltungsänderung zur Delinquenz).

Für die infrage kommenden Studien wurden die Studienergebnisse extrahiert und doppelt kodiert, um diese Ergebnisse zu erfassen. Diese Ergebnisse wurden dann mit moderns-

ten statistischen Methoden quantitativ analysiert, um ein umfassendes Verständnis der Auswirkungen von RJ-Programmen zu erhalten.

4. Schlüsselergebnisse

Zusammenfassung der inkludierten Studien

Unsere Überprüfung umfasste insgesamt 57 Studien (mit 79 unabhängigen Stichproben innerhalb der Studien). Die meisten Studien, die in unsere Metaüberprüfung einbezogen wurden, stammen aus den Vereinigten Staaten (77 %). Nur zwei Studien (4 %) kamen aus der Europäischen Union (eine aus Deutschland und die andere aus Belgien). Dies ist natürlich möglicherweise auf die Einschränkung zurückzuführen, dass nur Studien in englischer Sprache berücksichtigt wurden. Von diesen 57 Studien wurde der größte Teil in den 2000er-Jahren durchgeführt (42 %), gefolgt von den 2010er-Jahren (25 %). Was das Forschungsdesign betrifft, so waren die meisten Studien quasi-experimentell (77 %), wobei 42 % als hochwertige Quasi-Experimente und 35 % als Quasi-Experimente von geringer Qualität eingestuft wurden. Etwa ein Viertel (23 %) der Studien wurde nach dem Zufallsprinzip durchgeführt (zufällige Zuweisung zu einer Kontroll- und einer Behandlungsbedingung).

Die in diese Studien einbezogenen Jugendlichen mussten in irgendeiner Form mit der Jugendstrafjustiz in Berührung gekommen sein, entweder als überwiesene Fälle (d. h. ohne formale Bearbeitung) oder als verurteilte Jugendliche (d. h. mit formaler Bearbeitung). Hinsichtlich des Rahmens der Programme wurde festgestellt, dass die meisten RJ-Verfahren community-basiert waren (64 %), während die Vergleichsgruppen hauptsächlich vor einem Jugendgericht behandelt wurden (80 %).

Opfer-Täter-Konferenzen (VOC) waren die häufigste Art von RJ-Programmen, die in diesen Studien evaluiert wurden; sie machten etwas mehr als ein Drittel der Evaluierungen aus (37 %). VOC umfasste Programme wie den Täter-Opfer-Ausgleich (VOM), den Täter-Opfer-Dialog (VOD) und das Täter-Opfer-Ausgleichsprogramm (VORP), die wir aufgrund der Ähnlichkeit des Programms, aber des unterschiedlichen Namens zusammenfassten.

Die nächsthäufigste Art von RJ war das, was wir als hybrides/ anderes Programm klassifizierten (20 %). Die Kategorie der hybriden Programme umfasste eine Kombination von RJ-Programmen oder -Praktiken (z. B. ein Programm, das sowohl VOC als auch Community Justice Boards anbietet), oder Programme, die in keine der klar definierten RJ-Programmkategorien passen. Andere RJ-Verfahrensgruppen umfassten Schadensregulierung, Teenager-/Jugendgerichte, Familiengruppenkonferenzen (FGC), Schlichtung/Mediation und Im-

pact Panels/Reparative Boards. Es ist anzumerken, dass keine Studien zur Bewertung von Kreisverfahren (z. B. Friedenskreise) in diese Meta-Analyse einbezogen wurden. Die Vergleichsgruppen befanden sich am häufigsten vor Gericht (56 %), gefolgt von in Bewährung (31 %) und Diversionsmaßnahmen (vor Verfahrenseröffnung) (21 %). Schließlich kategorisierten wir die Elemente der in den 57 Studien enthaltenen RJ-Programme. Die Mehrheit der Programme (71 %) beinhaltete eine:n Vermittler:in oder Mediator:in sowie ein persönliches Treffen (69 %), Wiedergutmachung (64 %), die Anwesenheit eines Opfers (59 %), eine Wiedergutmachungsvereinbarung (57 %) und gemeinnützige Arbeit (57 %). Weitere gemeinsame Elemente von RJ-Verfahren waren: Einbeziehung der Familie (49 %), Mediation vor einer Konferenz (33 %), Einbeziehung der Gemeinschaft (33 %) und Entschuldigung (27 %).

Gesamtergebnisse

Bevor wir die Ergebnisse unserer Meta-Analyse vorstellen, geben wir einen Ausblick darauf, wie die Effektgröße zu interpretieren ist. Bei dieser Meta-Analyse handelt es sich um standardisierte Mittelwertunterschiede. Die wirksamsten Programme, die in einer großen Meta-Analyse zu Programmen und Interventionen im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit ermittelt wurden, wiesen für diese Art von Effektgröße Effekte im Bereich von 0,40 bis 0,50 auf (Lipsey, 1992). Effekte von weniger als +/- 0,10 sollten als geringfügig und möglicherweise von begrenztem praktischen Wert angesehen werden.

Insgesamt haben wir 631 Effektgrößen aus den 57 Studien extrahiert. Für das erste Ergebnis von Interesse, die Rückfälligkeit, fanden wir ein vielversprechendes Evidenzmuster mit einer kleinen bis mittleren durchschnittlichen Effektgröße (0,23). Leider wiesen die strengereren Studien (d. h. die Studien mit zufälliger Zuweisung) einen geringeren durchschnittlichen Effekt auf (0,09). Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass Restorative Justice keinen nennenswerten Effekt auf die Verringerung der Rückfälligkeit hat. Mit anderen Worten: Das Ergebnis in Bezug auf den Rückgang der Straffälligkeit ist interessant, aber es besteht die Möglichkeit, dass der Effekt gleich null ist. Bei der Untersuchung spezifischer RJ-Programme fanden wir zwei Programme, die besonders vielversprechend für die Verringerung künftiger Straftaten sind: VOC und hybride/andere Programme. VOC-Programme hatten einen kleinen bis mittleren Effekt (0,20), während die Gruppe der gemischten/anderen Programme einen mittleren bis großen Effekt (0,38) zeigte. Die FGC-Konferenz und die Gruppe „Victim Impact Panel/Reparative Board“ zeigten ein positives Potenzial (kleine bis mittlere bzw. große Wirkung), doch war die Evidenz mit jeweils nur einer qualitativ hochwertigen quasi-experimentellen Evaluierung eher begrenzt.

Wir kategorisierten die RJ-Komponenten der untersuchten Studien (z. B. Entschuldigung, anwesendes Opfer). Ziel war es, zu untersuchen, ob bestimmte Komponenten für die Wirksamkeit verantwortlich sind. Leider konnte keine spezifische Komponente identifiziert werden, die größere positive Auswirkungen hatte als eine andere Komponente. Wir können also immer noch nicht sagen, welche spezifische(n) Komponente(n) von RJ für die Verringerung der Rückfälligkeit verantwortlich sind.

RJ-Programme scheinen zu funktionieren, aber wir verstehen noch nicht, welche inneren Vorgänge dieses Funktionieren ausmachen. Die oben genannten Ergebnisse zur Verringerung der Rückfälligkeit sind aussichtsreich, aber noch lange nicht endgültig.

Wir können hingegen aussagekräftigere Schlussfolgerungen zu anderen Themen ziehen, insbesondere was teilnehmende Opfer angeht. In Bezug auf den Punkt Fairness (ob die Teilnehmer:innen die Behandlung oder das Programm für fair hielten oder nicht) fanden wir große Effekte sowohl für die Opfer (0,64) als auch für die jugendlichen (tatverantwortlichen) Teilnehmer:innen (0,51). In Bezug auf Zufriedenheit fanden wir einen großen Effekt, allerdings nur für die teilnehmenden Opfer (0,71). Tatsächlich war das Ergebnis der Zufriedenheit für die Opfer der größte Effekt, der in unserer Meta-Analyse gefunden wurde.

5. Schlussfolgerungen und zukünftige Richtungen für die RJ-Forschung

Meta-Analysen können hilfreich sein, um die Ergebnisse zu einem bestimmten Thema zusammenzufassen und Politik und Praxis darüber zu informieren, „was funktioniert“, „was nicht funktioniert“, „was erfolgversprechend ist“ und „was wir noch nicht wissen“. Aus dieser Meta-Analyse zu RJ-Programmen und -Praktiken für Jugendliche lassen sich vier spezifische Erkenntnisse ableiten.

Erstens sind die Ergebnisse für RJ-Programme und -Praktiken insgesamt verheißungsvoll („was vielversprechend ist“).

Zweitens wird die Wirksamkeit der spezifischen RJ-Programme von den Daten weniger gestützt, wobei VOC und hybride/andere Programme die besten Ergebnisse erzielten. Die Wirkung der Rückfälligkeitsminderung der anderen untersuchten Programme (z. B. FGC) ist weniger ermutigend, obwohl zu diesen anderen Programmen eindeutig weitere Untersuchungen erforderlich sind.

Die dritte Erkenntnis ist, dass wir bessere Beschreibungen der evaluierten RJ-Programme und -Verfahren sowie genauere Informationen über die tatsächlich beteiligten Teilnehmer:innen benötigen.

Unsere vierte und letzte Erkenntnis ist, dass unsere Meta-Analyse eine positive Wirkung für Opfer und tatverantwortliche Teilnehmer:innen bei den nicht-rückfälligkeitsbezogenen Fragen am stärksten stützt. Mit anderen Worten, wir stellen fest, dass die Verringerung der Straffälligkeit möglicherweise nicht der größte Nutzen dieser Programme ist.

Insgesamt hat unsere Meta-Analyse jedoch gezeigt, dass RJ positive Auswirkungen auf Jugendkriminalität und gleichzeitig den zusätzlichen Vorteil hat, dass es sowohl von den Opfern als auch von den beschuldigten Jugendlichen als fair empfunden wird und die Opfer besser zufriedenstellt als die konventionellen Optionen der Jugendgerichtsbarkeit.

Wir sind der Meinung, dass künftige Forschungen die Gruppe der „hybriden/anderen“ Programme, deren Ergebnisse so aussichtsreich erscheinen, genauer untersuchen sollten. Die Forschung sollte die Elemente der hybriden Programme, die sie bei der Verringerung der Rückfallquote erfolgreich zu machen scheinen, besser beschreiben. In Übereinstimmung mit der dritten Erkenntnis haben wir festgestellt, dass einige Studien die tatsächliche Umsetzung des RJ-Programms schlecht beschrieben haben. Bessere Beschreibungen von RJ-Programmen werden dazu beitragen, unsere metaanalytischen Möglichkeiten zu verbessern (z. B. die „Blackbox“ zu entschlüsseln), sodass die Forschungssynthese zu einer besseren Information für Politik und Praxis führt.

(Übersetzung Theresa M. Bullmann)

Hinweis der Autor:innen:

Weitere Einzelheiten zu unserer Methodik und eine umfassendere Aufschlüsselung unserer Ergebnisse (einschließlich differenzierterer Ergebnisse nach Forschungsdesign) finden Sie in Kimbrell et al. (2023).

Literaturverzeichnis

- Daly, K.: What is restorative justice? Fresh answers to a vexed question. *Victims & Offenders*, 11(1) 2016, S. 9-29.
- Kimbrell, C. S., Wilson, D. B., & Olaghere, A.: Restorative justice programs and practices in juvenile justice: An updated systematic review and meta-analysis for effectiveness. *Criminology & Public Policy*, 22(1) 2023, S. 161-195.
- Lipsey, M. W.: Juvenile delinquency treatment: A meta-analytic inquiry into the variability of effects. In T. D. Cook, H. Cooper, D. S. Cordray, H. Hartmann, L. V. Hedges, R. J. Light, T. A. Louis, & F. Mosteller (Eds.), *Meta-analysis for explanation: A casebook*. Russel Sage Foundation, 1992, S. 83-127.
- Van Ness, D.W., & Strong, K.H. (2006): *Restoring justice: An introduction to restorative justice*. Anderson Publishing Co.
- Wilson, D. B., Olaghere, A., & Kimbrell, C. S.: Effectiveness of restorative justice principles in juvenile justice: A meta-analysis (Tech. Rep.). Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (OJJDP), 2017.

Autor:innen



Bild: Catherine S. Kimbrell

Catherine S. Kimbrell

PhD, ist leitende wissenschaftliche Mitarbeiterin am Center for Evidence-Based Crime Policy der George Mason University. Sie war Bundeskanzler-Stipendiatin der Alexander-von-Humboldt-Stiftung und forschte zum TOA in Tübingen. Zu ihren Hauptforschungsinteressen gehören evidenzbasierte Behandlungs- und Verbrechenspräventionsprogramme und -politiken für Erwachsene und Jugendliche, Forschungssynthese und Restorative Justice.



Bild: David B. Wilson

David B. Wilson

PhD, ist Universitätsprofessor für Kriminologie, Recht und Gesellschaft an der George Mason University. Sein Forschungsinteresse gilt der Wirksamkeit von Programmen und Maßnahmen zur Behandlung von Erwachsenen und Jugendlichen sowie zur Verbrechensverhütung, der Methodik der Programmevaluierung, der Meta-Analyse und statistischen Methoden.



Bild: Ajima Olaghere

Ajima Olaghere

PhD, ist leitende User-Experience-Wissenschaftlerin im Hightech-Bereich und war von 2022-2025 Fellow der Interdisciplinary Research Leaders der Robert Wood Johnson Foundation.

Täter-Opfer-Ausgleich als Institution im Haus des Jugendrechts

von Johanna Plückhahn

Seit 2011 arbeiten im Haus des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst Staatsanwaltschaft, Polizei, Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendhilfe im Strafverfahren unter einem Dach. Damals als bundesweit achtes Haus ins Leben gerufen, existieren in Frankfurt mittlerweile vier, in Deutschland über 40 Häuser des Jugendrechts, die jeweils unterschiedlich aufgebaut sind. Im vergangenen Jahr wurde in Hanau ein Haus des Jugendrechts mit Schwerpunkt auf der Prävention von Rechtsextremismus eröffnet. In Frankfurt werden seit 2022 alle Jugendstrafverfahren über Häuser des Jugendrechts abgewickelt, so auch im Täter-Opfer-Ausgleich. Was bedeutet ein solches Setting für den TOA? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus der interdisziplinären Zusammenarbeit für die Mediation? Und was unterscheidet die Tätigkeit von externen TOA-Fachstellen? Diese Fragestellungen sollen im Folgenden erörtert werden.

Die Idee der bundesweiten Häuser des Jugendrechts (HdJR) geht auf den Stuttgarter Polizeipräsidenten Dr. Volker Haas zurück, der sich 1997 für einen behördenübergreifenden, holistischen Ansatz zugunsten straffällig gewordener Jugendlicher starkmachte. Im Jahr 1999 startete das Pilotprojekt mit dem deutschlandweit ersten HdJR in Stuttgart Bad-Cannstatt.

Die Gründung des HdJR in Frankfurt-Höchst erfolgte laut 2008 erstelltem Eckpunktepapier mit dem Ziel, kriminelles Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu verhindern bzw. abzuwenden. Zur Umsetzung werden folgende Mittel benannt, die auch für den TOA relevant erscheinen:

1. „(...) kurze Kommunikationswege“;
2. „(...) einen Institutionsübergreifenden, parallelen und ganzheitlichen Ansatz“;
3. „Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen“;
4. „Zeitnahe Reaktion auf normwidriges Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung“;
5. „Stärkung der Präventionsarbeit und Vorhaltung entsprechender Angebote vor Ort“.

Schaut man sich die Ausgestaltung verschiedener HdJR an, stellt man schnell fest, dass der TOA nicht flächendeckend in die internen Strukturen eingebunden wurde – so ist dies z. B. in Wiesbaden und Kaiserslautern nicht der Fall, in Mainz besteht lediglich eine räumliche Nähe, jedoch keine praktische Zusammenarbeit wie in Frankfurt. Auch die Integration der Jugendhilfe bzw. Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) ge-

staltet sich je Standort unterschiedlich. In den Frankfurter Häusern ist zudem der Verein für Kinder- und Jugendhilfe Teil der vertretenden Kooperationspartner:innen, verfügt aber in Frankfurt-Höchst über keinen Arbeitsplatz vor Ort. Sicherlich ergeben sich jeweils verschiedene Gründe für die praktische Ausgestaltung der Häuser. Fragt man Mitarbeitende aus Gründungszeiten, so war in Frankfurt die Einbindung des TOAs damals auf beiden Seiten erwünscht.

Auch was die bauliche Umsetzung der Häuser angeht, zeigen sich für die Zusammenarbeit der einzelnen Institutionen nicht unwesentliche Unterschiede. In Frankfurt-Höchst befinden sich alle Institutionen auf einem Stockwerk, wobei sich TOA und JuHiS einen Gang teilen und sich somit neben Überschneidungen des beruflichen Backgrounds auch räumlich am nächsten stehen. Der Flur der Polizei wiederum ist durch Sicherheitstüren abgeschirmt und nur zu Kernzeiten über Nebeneingänge begehbar, die StA ist für den TOA und die JuHiS auch durch deren Haupteingang zugänglich. Polizei und StA stehen sich räumlich wie beruflich am nächsten.

Im weiteren Verlauf dieses Jahres sind wegen Platzmangels ein Umzug der StA in das Untergeschoss des Hauses sowie eine räumliche Vergrößerung der JuHiS geplant. Dies wird dazu führen, dass der TOA zukünftig separiert von den Sozialarbeitern bzw. Sozialarbeiterinnen sitzt, jedoch mit direkter Verbindungstür zur Polizei. Die Einführung von Transpondern soll außerdem den uneingeschränkten Zugang zu allen Institutionen ermöglichen.

Je nach Raumaufteilung entstehen unterschiedlich weite Wege zwischen den Kooperationspartnern bzw. -partnerinnen, die ein proaktiveres Aufsuchen untereinander nötig machen und somit ggf. als Hürde empfunden werden können. Im HdJR Frankfurt-Höchst zeigt die Erfahrung, dass häufig gegenseitige Besuche stattfinden, um Absprachen zu laufenden Fällen zu treffen, wobei z. B. die JuHiS davon deutlich häufiger Gebrauch macht als der TOA.

Kritik am Konzept der Häuser

Die Recherche im Internet macht deutlich, dass die HdJR nicht nur Zuspruch erhalten. Demgegenüber steht vor allem Kritik an einer interdisziplinären Zusammenarbeit von Polizei und Jugendhilfe, welche die Rolle und das Vertrauen in die zuständigen Sozialarbeiter:innen gefährden könne. Argumentiert wird hier auch mit der räumlichen Nähe beider Institutionen, die aufseiten der Jugendlichen zu Verwirrung

und letztlich auch zu einer Vermischung der Zuständigkeiten führen könne. Darüber hinaus werden die in den Häusern geltenden Grundlagen zum Datenschutz infrage gestellt, die durch einen Austausch unter den Kooperationspartnern bzw. -partnerinnen womöglich aufgeweicht würden.

Zwar verfolgt der TOA prinzipiell andere Ziele als die JuHiS und steht Klientinnen bzw. Klienten nicht betreuend zur Seite, durch die Rolle als Mediatoren bzw. Mediatorinnen ergeben sich jedoch ebenfalls Voraussetzungen, die kritische Fragestellungen zum Konzept der HdJR zulassen. So kann z. B. auch hier gemutmaßt werden, dass Beteiligte einer Mediation geringeres Vertrauen schöpfen in dem Wissen, dass sich der TOA mit Strafverfolgungsbehörden ein Haus teilt und nicht unabhängig an externer Stelle sitzt. Die räumlich hergestellte Nähe zur Beschuldigtenseite lässt zudem womöglich an der Allparteilichkeit der Mediatoren bzw. Mediatorinnen zweifeln.

TOA als Institution des Hauses des Jugendrechts Frankfurt-Höchst: ein Fallbeispiel

Eben solche oder ähnliche Kritik animiert letztendlich dazu, sich näher mit dem Thema zu beschäftigen und konkret der Frage nachzugehen, wie sich die Praxis gestaltet, als Mediator bzw. Mediatorin im TOA als Institution eines HdJR. Hierfür erscheint es sinnvoll, die einzelnen Phasen der Mediation zu betrachten vor dem Hintergrund möglicher Unterschiede zu externen Vermittlungsstellen. Dabei werden Fragestellungen relevant wie: Wann findet i. d. R. Austausch mit den anderen Institutionen des Hauses statt? Inwiefern profitiert der TOA davon und in welchen Fällen erschwert es die Vermittlungstätigkeit, z. B. durch Rollenkonflikte?

Um die folgende Erörterung möglichst anschaulich zu gestalten, wurde entschieden, diese auf Basis eines realen Fallbeispiels vorzunehmen. Inhaltlich geht es um einen bewaffneten Raubüberfall, der durch einen Heranwachsenden zum Nachteil des Besitzers eines Juweliergeschäfts begangen wurde. Der TOA wurde nach der Hauptverhandlung, vor Beginn der Berufungsverhandlung eingeleitet.

Die Fallvermittlung

Die Fallvermittlung erfolgte in diesem Fall über die JuHiS, wenngleich bereits zuvor ein TOA als gerichtliche Auflage ausgeurteilt worden war. Durch das anstehende Berufungsverfahren bedurfte es einer weiteren Initiative seitens der für den Heranwachsenden zuständigen Sozialarbeiterin. Anregungen durch die JuHiS finden i. d. R. nur vereinzelt statt und werden dank der räumlichen Nähe im Haus fast immer persönlich mit dem TOA vorbesprochen. Oftmals stehen Fallzuweisungen dann mit einer anstehenden oder bereits ein-

geleiteten Gerichtsverhandlung in Zusammenhang. Wesentlich häufiger dagegen werden Anregungen durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft vorgenommen. Hier stellen Vorbesprechungen eher die Ausnahme dar. Laut interner Statistik wurden 2023 von insgesamt 58 TOA-Fällen 32 Fälle von der Polizei angeregt, lediglich drei Anregungen erfolgten durch die JuHiS im Zuge von Gerichtsverfahren.

In dem konkreten Fallbeispiel fand zwischen dem TOA und der JuHiS vorab ein ausführliches Gespräch zur bisherigen Fallgeschichte statt. Dieses lag in der bevorstehenden Berufungsverhandlung des heranwachsenden Beschuldigten begründet. In dem Zuge wurde u. a. dem TOA gegenüber mitgeteilt, dass in erster Instanz ein Urteil gegen den Heranwachsenden gesprochen worden sei, das womöglich dessen Aufenthaltsrecht in Deutschland gefährden könne. Demgegenüber wurde verdeutlicht, mit wie viel Mühe der junge Mann bisher versucht habe, sich ein solches Bleiberecht zu verdienen. Insgesamt wurde die zuständige Mediatorin somit bereits vor Beginn des Vermittlungsprozesses mit taterorientierten Ansichten und einer komplexeren Vorgeschichte als sonst konfrontiert, die eine bewusste Reflexion der eigenen Rolle als Mediatorin notwendig machten.

Gerade bei Fallvermittlungen durch die JuHiS ist in Frankfurt-Höchst oftmals mit der Darstellung persönlicher Einschätzungen der zuständigen Sozialarbeiter:innen zu rechnen, die – anders als der TOA – einen Erziehungsauftrag zugunsten ihrer Klientinnen bzw. Klienten vertreten.

Generell werden dem TOA in Frankfurt-Höchst überwiegend Fälle vermittelt, in denen eine Einstellung des Verfahrens angestrebt wird oder ggf. schon vorläufig vorgenommen wurde. Die räumliche Nähe zu den anderen Institutionen des Hauses erlaubt es, regelmäßig für den TOA als außergerichtliche Maßnahme bei schwerwiegenden Delikten – zusätzlich zur Anklageerhebung oder im Rahmen gerichtlicher Auflagen – zu werben.

Das HdJR im Vermittlungsverlauf

In dem konkreten Fallbeispiel wurde durch den zuständigen Staatsanwalt in der Sache hausintern eine Duploakte des Ermittlungsprozesses an den TOA weitergereicht, da eine offizielle Zusendung aufgrund des Berufungsverfahrens und eines damit verbundenen Richterwechsels nicht möglich gewesen wäre. Eine Berichterstattung während des Vermittlungsprozesses erfolgte einzig an die JuHiS, deren zuständige Kollegin die Ergebnisse des TOAs möglichst in der nächsten Instanz des Verfahrens einbringen wollte. In anderen Fällen erfolgt für gewöhnlich die Berichterstattung an Staatsanwälte bzw. -anwältinnen oder an Richter:innen, wobei die JuHiS grundsätzlich Kopien der Schriftstücke erhält und somit bei Bedarf für Stegreifgespräche im Haus ansprechbar ist.

Gelangt ein Fall wie der hier beschriebene zum TOA in Frankfurt-Höchst, wird nach allgemeinen Standards verfahren und in der Regel zunächst der:die Beschuldigte zu einem Vorgespräch eingeladen – so auch im konkreten Beispiel.

Durch die besonderen Strukturen im HdJR ist es notwendig, zu Beginn der Vorgespräche eine Auftragsklärung des TOAs in Abgrenzung zu den anderen Institutionen vorzunehmen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass es den Jugendlichen und Heranwachsenden gelingt, zwischen verschiedenen Ansprechpersonen im Haus zu differenzieren – entgegen der Befürchtung einiger Kritiker:innen. Viel wesentlicher kann sich für Mediatoren bzw. Mediatorinnen dagegen die Rückbesinnung auf eine allparteiliche Haltung darstellen, die durch einen vorangegangenen Täter:innenorientierten Austausch mit einzelnen Kolleginnen bzw. Kollegen anderer Institutionen oder im Beisein aller Verfahrensbeteiligten während der zweiwöchig stattfindenden Hauskonferenzen (siehe Austausch in Hauskonferenzen) beeinflusst werden kann. In dem benannten Fallbeispiel nämlich stellte sich recht schnell folgender Erwartungsdruck ein: mit Blick auf die anstehende Berufungsverhandlung zeitnahe einen erfolgreichen TOA zugunsten des Beschuldigten herbeizuführen – eine Erwartungshaltung, die die Opferperspektive nicht berücksichtigt. Die Reflexion im Team der TOA-Vermittlungsstelle half dabei, sich der verstrickten Situation bewusst zu werden und entsprechend gegenzusteuern.

Zugleich half das Wissen über den bisherigen Verlauf des Strafverfahrens in dem Fallbeispiel dabei, die Gesamtsituation besser einzuschätzen. Mithilfe der JuHiS konnte beispielsweise vorab in Erfahrung gebracht werden, dass es für die Gespräche mit dem Beschuldigten eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin bedurfte – eine Information, die sich nicht unbedingt der Akte entnehmen lässt. Darüber hinaus half der Austausch mit den Kollegen bzw. Kolleginnen dabei, sich auf die Gespräche vorzubereiten und die in dem Fall spürbare Überforderung des Heranwachsenden einzuordnen. Die räumliche Nähe machte es möglich, auch während des Vermittlungsverlaufs Rücksprache zu halten und u. a. für die Opferperspektive zu sensibilisieren, als sich abzeichnete, dass der Beschuldigte nur bedingt Verantwortung für sein Handeln übernahm. In Vorbereitung auf die Berufungsverhandlung konnte die JuHiS so auf schnellem Wege über neueste Entwicklungen informiert werden.

Austausch in Hauskonferenzen

In Frankfurt-Höchst finden alle zwei Wochen sogenannte Hauskonferenzen statt, in denen sich Vertreter:innen aller Institutionen des Hauses zusammensetzen und austauschen. In dem Rahmen kann über Fälle gesprochen oder gegenseitig Feedback gegeben werden. Oberstes Ziel stellt dabei, wie eingangs erwähnt, ein holistischer Ansatz zugunsten der

straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden dar. In dem Sinne helfen Falldarstellungen dabei, die Perspektiven und Vorgehensweisen der am Verfahren beteiligten Kollegen bzw. Kolleginnen besser zu verstehen und gemeinsam ggf. schneller und koordinierter reagieren zu können – in Fällen von Kindeswohlgefährdungen, zugunsten erzieherischer Einwirkung oder aber auch zur Durchführung eines TOAs an passender Stelle, wie das Fallbeispiel verdeutlicht. Diesbezüglich fand nach erfolgreichem Abschluss des besagten Falls – einer Aussprache zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem unter Einbeziehung einer Dolmetscherin – eine Darstellung statt. So wurde die Anwesenheit aller Institutionen u. a. dazu genutzt, für Übersetzungsleistungen zugunsten einer vollumfänglichen Konfliktklärung zu werben und zugleich für die Erfolgchancen des TOAs im Bereich schwerer Delikte zu sensibilisieren. Die Hauskonferenzen geben letztendlich auch unserer Vermittlungsstelle die Möglichkeit, regelmäßig Präsenz zu zeigen und dadurch an Fallzuweisungen zu erinnern.

Zugleich mag die praktische Ausgestaltung der Hauskonferenzen in Frankfurt-Höchst durch den offenen interdisziplinären Austausch, die Bedenken der Kritiker:innen in Hinblick auf die Schweigepflicht der einzelnen Institutionen anfangen. Ähnlich wie bei den bereits erörterten möglichen Rollenkonflikten von mediiierenden Personen bezüglich ihrer Allparteilichkeit ist auch an dieser Stelle an ein bewusstes Handeln und eine stetige Selbstreflexion zu appellieren. Wenngleich in den Hauskonferenzen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht bestehen bleiben, ergeben sich je nach Fall Grauzonen auf Basis gegenseitigen und strukturbedingten Vertrauens.

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Neben der klassischen Vermittlungstätigkeit entstehen für Mediatorinnen bzw. Mediatoren in den Frankfurter HdJR noch weitere Aufgaben, die sich von externen TOA-Vermittlungsstellen unterscheiden. So ergeben sich durch die besondere interne Struktur der Häuser häufig Anfragen durch Schulen, Verbände oder andere, teils ausländische, Behörden, die einen Einblick in den Arbeitsalltag des Hauses wünschen und dafür Besuchstermine vereinbaren. Darüber hinaus werden z. B. im Rahmen der Ausbildung von jungen Juristen bzw. Juristinnen oder Polizisten bzw. Polizistinnen Vorträge durch die jeweiligen Institutionen initiiert, die es dem TOA ermöglichen, die eigene Tätigkeit zugänglich zu machen und für sich zu werben. Zusatztermine wie diese kosten Zeit, verhelfen dem TOA zugleich jedoch zu mehr Bekanntheit in der Öffentlichkeit und unter Kooperationspartnern bzw. -partnerinnen. Zudem verdeutlicht das geschlossene Auftreten aller Institutionen des HdJR die gesetzlich verankerte Stellung des TOAs: als außergerichtliche Maßnahme innerhalb eines Strafverfahrens.

Fazit und Ausblick

Die Strukturen in Frankfurt-Höchst veranschaulichen, wie ein HdJR in der Praxis funktionieren und was dies für die Vermittlungstätigkeit im TOA bedeuten kann. Die Ausgestaltung im vorgestellten Haus entspricht in vielerlei Hinsicht dem übergeordneten Ziel eines institutionsübergreifenden ganzheitlichen Ansatzes, der auch die Mediationstätigkeit vielschichtiger macht und zu interdisziplinärem Denken einlädt. Im HdJR befindet sich der TOA in einem täter:innenorientierten Setting, das Mediatoren bzw. Mediatorinnen vor Herausforderungen stellen und zugleich als Chance verstanden werden kann: als Chance für ein klares Standing und für mehr Opferorientierung innerhalb der Justiz. Mediatoren bzw. Mediatorinnen stehen damit ggf. vor der Aufgabe, eine angemessene Balance zwischen Austausch und Abgrenzung zu finden, wie in dem dargestellten Fallbeispiel verdeutlicht werden konnte. Dies bedarf einer regelmäßigen Selbstreflexion, um sich die eigene Rolle bewusst zu machen und eine allparteiliche Haltung zu wahren.

Mit diesem Bewusstsein jedoch eröffnet das HdJR dem TOA viele Türen und Wege, die eigene Mediationspraxis zu stärken und im Sinne der Konfliktbeteiligten zu handeln. So ermöglicht die räumliche Nähe schnelle Rücksprachen zum Fallverständnis und Feedback zur Fallvermittlung.

Die regelmäßige Präsenz bei den Kooperationspartnern bzw. -partnerinnen fördert die Zahl der Fallzuweisungen und ein gegenseitiges Verständnis füreinander. Auf diese Weise entsteht eine abgestimmte und beschleunigte Zusammenarbeit zugunsten der Jugendlichen und Heranwachsenden.

Für den TOA als außergerichtliche Maßnahme zu werben, heißt, letztendlich Stellung zu beziehen und Austausch zuzulassen. Viel zu wenigen Menschen, Privatpersonen wie Professionellen, ist die Mediation im Strafverfahren ein Begriff – das HdJR bietet den Raum, dies zu ändern.

Literaturverzeichnis

- Eckpunktepapier 2008: Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst; hier: Eckpunktepapier.
- KrimZ 2013: Forschungsvorhaben zur Evaluation der Projekte „Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst“ und „Haus des Jugendrechts Wiesbaden“. Abschlussbericht. Wiesbaden.
- Schönberger 2020: Haus des Jugendrechts Offenbach: Positiver Effekt bei Ersttätern. Frankfurter Rundschau. Online verfügbar unter: <https://www.fr.de/rhein-main/haus-jugendrechts-offenbach-positiver-effekt-ersttaetern-13635582.html> [letzter Zugriff am 18.03.2024].
- Zeit Online 2023: Neues Haus des Jugendrechts: Kriminelle Karrieren verhindern. Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/news/2023-09/13/neues-haus-des-jugendrechts-in-hanau-eroeffnet> [letzter Zugriff am 18.03.2024].

Autorin



Bild: Johanna Plückhahn

Johanna Plückhahn

ist Sozialarbeiterin (B.A.) und Kriminologin (M.A.) und arbeitet seit 2021 als Mediatorin in Strafsachen, seit 2022 im Haus des Jugendrechts Frankfurt-Höchst. Darüber hinaus coacht sie auch Ehrenamtliche als Unterstützung für Probandinnen bzw. Probanden der Hessischen Bewährungshilfen.

In finsternen Zeiten tanzen – **12. Internationale Tagung des European Forum for Restorative Justice**

von Theresa M. Bullmann

„Just Times. Restorative Justice Responses in Dark Times“ war der Titel der diesjährigen Konferenz des EFRJ, und diese „Dark Times“, die finsternen Zeiten, waren überall präsent, lasteten vielen Angereisten spürbar auf dem Gemüt – bis zu einem sehr memorablen Moment der diesjährigen Tagung – auf einer Tanzfläche. Gut hundert Konferenzteilnehmer:innen folgten nach einem langen Konferenztag dem spontanen Aufruf, noch gemeinsam tanzen zu gehen. Dass die allermeisten daraufhin schnurstracks gemeinsam die Tanzfläche ansteuerten und mit vollster Energie, Ekstase nah, sich die Beklemmungen von der Seele tanzten, die Fläche mit der ganzen Vielfalt der Konferenz gefüllt wurde, alle möglichen Altersgruppen, Geschlechter, Stile und Herkünfte gemeinsam zu feiern begannen, kam überraschend und schien gleichzeitig passender denn je: *Restorative Dancing*, im besten Sinne des Wortes. In einem respektvollen Raum, in dem jede:r sein darf wie und wer er:sie ist, sich von Belastendem erholen (restore), durch Partizipation die Gemeinschaft stärken (re-store) und Finsteres in Freudiges transformieren.

Dieser Moment wirkte, wie ein gemeinsames Entladen der „Dark Times“, ein Loslassen all der Sorgen und Ängste, der Anspannung und Anstrengung und gleichzeitig wie ein wunderbarer Beweis von Vertrauen und Respekt innerhalb der Restorative Justice-Community; dass es möglich ist, nicht nur gemeinsam restorative Ideen thematisch voranzubringen, sondern auch aufeinander emotional zu achten, einander Raum zu geben und sich miteinander zu freuen. Die Müdigkeit in den Gesichtern am nächsten Morgen war unübersehbar, gepaart mit Entspannung und Vorfreude auf den zweiten Teil des Programms.

Doch ist eine Konferenz vor Allem für fachlichen Austausch da – und von diesem gab es natürlich reichlich. Bemerkenswert war die Vielzahl der Panels und Workshops zum Thema Restorative Justice im Kontext von sexualisierter Gewalt. Mehrere Teilnehmer:innen aus verschiedenen Ländern, darunter Belgien und Finnland, berichteten von einem starken Anstieg überwiesener Fälle diesen Typs. Der belgische Mediationsservice Moderator stellte dafür seine neu entwickelte und erprobte Methode der „Unrelated Mediation“ vor, eine Verbindung aus Opfer-Inhaftierten-Begegnungen und „richtiger“ Mediation: Auf Wunsch von zumeist Betroffenen wird ein mediiertes Gespräch mit passenden Tatverantwortlichen eines anderen Falls durchgeführt (sofern diese sich dafür bereit erklären). Die Auswirkungen auf die Teilnehmenden sei-

en einer „richtigen“ Mediation sehr ähnlich, auch wenn sie eine solche stets priorisierten, erklärten Hilde Vanlommel und Lien Soetewey.

Ein weiteres Thema war der Dauerbrenner institutionelle Hürden und mangelnde Umsetzung. Vielleicht lässt sich vor dem Hintergrund der Erfahrungen in mehreren Ländern (darunter Deutschland, England, Frankreich, aber auch der neueren Erfahrungen in Cuba z.B.) eines konstatieren: der Top-Down-Approach der Implementierung von Restorative Justice ist gescheitert (Ausnahmen wie Norwegen bestätigen die Regel). Professionelle Gatekeeper:innen in Justizbehörden und Politik machen aller Orten die Türen zu. Solange kein Druck von unten kommt und Menschen den Zugang zu RJ nicht als ihr Recht verlangen, nutzen noch so viele UN- und EU-Empfehlungen und -Richtlinien gar nichts.

In diesem Kontext sind vielleicht die Erfahrungen des Gründers und Präsidenten des W. Haywood Burns Instituts in den USA, James Bell, zu Rate zu ziehen. Er sprach auf dem Abschlusspanel sehr eindrücklich darüber, wie Machtstrukturen und ihre Apparate dazu dienen, die gegebenen Machtverhältnisse aufrechtzuerhalten und die Ergebnisse, die sie produzieren, kein Zufall sondern genau so beabsichtigt sind. Dass daher von ihnen nichts zu erwarten ist, sondern Menschen und Communitys bei der Beratung über ihre Bedürfnisse und ihr Schicksal auf Augenhöhe mit sozialen Diensten und karitativen Organisationen einzubinden sind: »Nothing about us without us.« Dass die Erfahrungen der Menschen und Communitys wertvolle Expertise ist und man nicht ihre Zeit verschwenden solle, wenn man wolle, dass sie sich einbringen.

Wo wir von Zeit sprechen: es war natürlich wie immer nicht genug Zeit, weder für die Gespräche in den Pausen noch für die Diskussionen in den Panels. Vielleicht ein Hinweis dafür, dass weniger (Programm) manchmal mehr ist, weil in Verbindung gehen und miteinander sprechen, diskutieren, sich austauschen so wertvoll und für viele ein entscheidender Grund für die Teilnahme ist. Stärkung durch Gemeinschaft ist so wichtig in finsternen Zeiten, in denen auch Restorative Justice nur einen kleinen Hoffnungsschimmer bietet.

Justiz-Innovationsgipfel auf Hawaii der „Hawai'i Friends of Restorative Justice“

von Lorenn Walker

Rund 300 Menschen aus der ganzen Welt kamen vom 16. bis 19. Februar 2023 an der Universität von Hawaii in Honolulu für den ersten Justizinnovationsgipfel zusammen. Ziel der Organisatoren bzw. Organisatorinnen von den „Hawai'i Friends of Restorative Justice“ (HFRJ) war es, Praktiker:innen, Wissenschaftler:innen und andere „Friedensschaffende“ aus den Feldern von Restorative, Transformative und Transitional Justice, Viktimologie, indigener Konfliktlösungsverfahren und therapeutischer Rechtsprechung (therapeutic jurisprudence) zusammenzubringen, um herauszufinden, wie sich ihre Felder überschneiden und wie sie zusammenarbeiten könnten.

Angestellte der hawaiianischen Schulbehörde berichteten über ihre Erfahrungen mit Restorative Justice an Schulen. Es gibt in Hawaii eine dringende Notwendigkeit, im Umgang mit sozialen und Bildungsproblemen vom disziplinarischen Ansatz wegzukommen. Die meisten Leute, die im hawaiianischen Justizsystem enden, leiden unter schweren ökonomischen und Bildungsnachteilen, was auch als „School to prison pipeline“ bekannt ist. Zum Beispiel entsprechen die Lesefähigkeiten der meisten Inhaftierten in etwa dem Niveau neun- bis elfjähriger Kinder.

Des Weiteren ermöglichte der Gipfel eine arabische Übersetzung der „Apology and Forgiveness“-Website durch den ägyptischen Richter Hussein Ahmed Hussein Allam. Die Website bietet interaktive Tools, um Menschen bei einem Vergebungs- und Reueprozess zu helfen. Sie existiert nun auf elf Sprachen, inklusive Hebräisch und Deutsch.

Inwiefern Restorative Justice im Kontext des Klimawandels hilfreich sein kann, wurde ebenfalls diskutiert. Hier waren insbesondere die Erfahrungen einer brasilianischen Konferenz interessant, die sich im Mai 2023 damit befasst hatte. Vertreter:innen der Konferenzorganisation waren zugegen und auch hier konnten Verbindungen geknüpft werden, die über den Gipfel hinaus wirksam sein werden. Das Gleiche gilt für ein weiteres brennendes Thema, das ebenfalls großen Raum einnahm: nämlich geschlechtsspezifische Gewalt.

Nicht zuletzt wurde eine breite Evaluierung der Konferenz vorgenommen. Michael Foster sammelte 60 Umfragebögen ein und untersuchte die Website der Konferenz und die Konferenzunterlagen. In seiner qualitativen und quantitativen Studie fand er eine große Diversität der Teilnehmer:innen, sowohl fachlich als auch ethnisch. Darüber hin-

aus waren die meisten mit dem Gipfel sehr zufrieden und bescheinigten ihm Erfolg.

Es war der erste Gipfel dieser Art und Größe der HFRJ, einer kleinen, vierzig Jahre alten, rein ehrenamtlichen Organisation. Seit vielen Jahren bietet sie kostenlos verschiedene Dienste im Kontext von Restorative Justice und Gesundheitswesen an. Die Konferenz wurde nur mit eigenen Ehrenamtlichen und ohne finanzielle Anschubhilfe organisiert. Es gibt noch viel zu tun, aber der Gipfel war ein Fortschritt. Ein eventuelles nächstes Event wird von diesen Erfahrungen und der Evaluierung profitieren können.

Bei Interesse an der Arbeit von HFRJ gibt es die Möglichkeit, sich auf der Website für einen Newsletter einzuschreiben oder die Autorin direkt zu kontaktieren:
lorenn@hawaiifriends.org.

Übersetzung und Kürzung: TMB

Autorin



Bild: Lorenn Walker

Lorenn Walker

Juris Doctor und Master of Public Health ist Erzieherin und Sozialwissenschaftlerin. Sie interessiert sich besonders dafür, wie Menschen lernen, ihre Resilienz steigern und mit Trauma und sozialen Problemen umgehen. Sie ist Direktorin von Hawai'i Friends of Restorative Justice, Professorin am College of Arts & Sciences an der Universität von Hawaii in Manoa und Dozentin für Recht an der William S. Richardson School of Law sowie „Senior Fulbright Specialist“ für Peacemaking und Konfliktlösung.

Wir feiern

Kampagnen-Info

Lassen Sie uns gemeinsam das Jubiläum 2024 zum Anlass nehmen, um verstärkt und gezielt in den kommenden Monaten auf die Möglichkeit(en) des Täter-Opfer-Ausgleichs aufmerksam zu machen. Helfen Sie dabei mit: Nutzen Sie bspw. das Bild rechts (in digitaler Form verfügbar über unsere Website) zur Verbreitung der Information und/o-der schicken Sie uns Ihre Anregungen und Ideen an: info@toa-servicebuero.de.

Der QR-Code (im Bild) führt zur für die Kampagne angelegten Landing-Page auf der TOA-SB-Website, die in den nächsten Monaten fortlaufend an Inhalten für die TOA-Öffentlichkeitsarbeit wachsen soll.



<https://www.toa-servicebuero.de/2024-jubilaeumsjahr>

Impressum

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH-Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.**

Josef-Lammerting-Allee 16,

D-50933 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,

Vizepräsident: Johannes Sandmann

Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR20041

USt-IdNR. DE171445920

Redaktion:

Marianne Ruhnau,

Theresa Bullmann,

Christoph Willms V. i. S. d. § 18 Abs. 2 MStV

Josef-Lammerting-Allee 16,

D-50933 Köln

Korrekturat: korrektorat-plus.de

Umschlag-Gestaltung: Lohner Grafikdesign, Weißenthurm

Layout: Marianne Ruhnau

Druckerei: Otto Pache GmbH, Delbrück

Erscheinungsweise: Zweimal in 2024 · ISSN2197-5965

Information

Information zur Fachzeitschrift

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor:innen wieder.

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser:innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an: redaktion@toa-servicebuero.de

Wir freuen uns über Ihr Feedback und ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement
für 20,- Euro pro Jahr:

Infos unter: info@toa-servicebuero.de

Anmeldung unter: [toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement](https://www.toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement)

Informationen im Web

Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen **Newsletter per E-Mail**:

[toa-servicebuero.de/civicism/mailling/subscribe](https://www.toa-servicebuero.de/civicism/mailling/subscribe)

Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem YouTube-Kanal des TOA-Servicebüros an:

youtube.com/channel/UCxp2bN950NGI4tSWHmZgyaA/about



**Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des
DBH – Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

www.toa-servicebuero.de

Kontakt

Redaktion TOA-Magazin

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH-Fachverband e.V.**

Josef-Lammerting-Allee 16, 50933 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de